Bundesförderung für effiziente Gebäude - Liste der technischen FAQ - Effizienzhäuser / Effizienzgebäude

Die Technischen FAQ richten sich vorrangig an die Aussteller von Nachweisen für Effizienzhäuser / Effizienzgebäude.

Die Themen der Technischen FAQ wurden auf Grundlage von häufig gestellten Fragen von Energieeffizienz-Experten und -Expertinnen sowie häufig vorkommenden Fehlern in den Nachweisen von Effizienzhäusern / Effizienzgebäuden zusammengestellt.

Mit den Technischen FAQ werden die Technischen Mindestanforderungen der "Bundesförderung effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG WG)" und "- Nichtwohngebäude (BEG NWG)" sowie Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der GEG-Normen und sonstiger Regelwerke erläutert. Weiterführende Vorgaben können den jeweiligen Regelwerken entnommen werden.

Die Technischen FAQ sollen Energieeffizienz-Experten und -Expertinnen bei der Bearbeitung von Nachweisen unterstützen und stellen eine zusätzliche Information dar. Weitere Arbeitshilfen werden unter www.kfw.de/eee zur Verfügung gestellt. Maßgeblich sind die Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude:

BMWK - Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (energiewechsel.de) https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/Richtlinien/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html

Hinweis: Die Texte enthalten Verlinkungen zu anderen Textstellen, Dokumenten oder Internetseiten. Verlinkte Textstellen sind an der blauen Schriftfarbe zu erkennen.

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:

Dieses Informationsblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens	Änderung/Notiz
1.0	01.07.2021	
1.1 (Austauschversion)	01.07.2021	TFAQ 13.04
2.0	21.10.2021	TFAQ 4.15, TFAQ 8.20, TFAQ 14.09, TFAQ 14.11, diverse Ergänzungen / redaktionelle Anpassungen
3.0	01.02.2022	diverse Ergänzungen / redaktionelle Anpassungen
4.0	15.09.2022	TFAQ 1.11, TFAQ 2.10, TFAQ 5.11, TFAQ 9.01, TFAQ 13.00, div. Ergänzungen / red. Anpassungen

Auf den Produktseiten der KfW zur BEG finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Informationsblatts. Im KfW-Partnerportal sind vorangegangene Versionen verfügbar (www.kfw.de/partnerportal > Dokumente und Archiv).

Inhaltsverzeichnis

1.00	Allgemeine Grundlagen	7
1.01	Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile	7
1.02	Gemischt genutzte Gebäude	7
1.03	Wohnheime, Alten- und Pflegeheime	9
1.04	Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Räume, Wohngebäude	9
1.05	Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Flächen, Nichtwohngebäude	11
1.06	Ausbau von Nichtwohngebäuden, integrierte Gebäudeteile	12
1.07	Umwidmung beheizter Gebäude	12
1.08	Umwidmung unbeheizter Gebäude	13
1.09	Aneinandergereihte Bebauung, Wohngebäude	14
1.10	Abriss, Wiederaufbau	14
1.11	Baudenkmal, Begriffsbestimmung	14
2.00 E	Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Berechnung	15
2.01	Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P), Transmissionswärmeverlust (H'_T), mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten (\bar{U})	15
2.02	energetische Kennwerte des Referenzgebäudes (QPREF, H'TREF)	15
2.03	§ 50 Absatz 1 GEG, 40 %-Zuschlag, bestehende Gebäude	16
2.04	§ 50 Absatz 2 GEG, absoluter Höchstwert (H' _T), bestehende Wohngebäude	16
2.05	Q _P -Wert, Darstellung	16
2.06	H'⊤ -Wert, Darstellung	16
2.07	Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū), Darstellung	16
2.08	Energieausweis	17
2.09	Gebäudeenergiegesetz, Innovationsklausel	17
2.10	Auslegungen - zur EnEV /- zum GEG	17
2.11	Referenzgebäude, fehlende Elemente	17
2.12	(Energie-) Bezugsfläche	18
2.13	Gebäudeaufmaß, Bezugsmaße in vertikaler Richtung	18
2.14	Systemgrenzen, Räume mit fest eingebauten Heizkörpern, Wohngebäude	19
2.15	Systemgrenzen, unbeheizte Räume, Wohngebäude	19
2.16	Systemgrenzen, Privates Schwimmbad, Wohngebäude	20
2.17	Bekanntmachung, Vereinfachungen beim geometrischen Aufmaß	20
2.18	Luftwechselrate, Wohngebäude	21
2.19	Kategorie der Gebäudedichtheit	22
2.20	Luftdichtheitstest, Berücksichtigung	22
2.21	Luftdichtheitstest, Sonderregelung bei Sanierungsvorhaben, Wohngebäude	23
3.00 2	Zonierung (NWG)	23
3.01	Bilanzierung, beheizte und gekühlte Räume	23
3.02	Bilanzierung, niedrig beheizte Zonen	23
3.03	Bilanzierung nicht konditionierte Gehäude / Gehäudezonen	24

3.	.04	Kühlräume und Rechenzentren	24
3.	.05	Berücksichtigung von Trinkwarmwasser	25
3.	.06	Nutzungsrandbedingungen	25
3.	.07	Nutzungsrandbedingungen, Schwimmbäder	26
3.	.08	Nutzungsrandbedingungen, Küchen	27
3.	.09	Ein-Zonen-Modell, Zulässigkeit	27
3.	.10	Ein-Zonen-Modell, Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (Q _{P,REF})	27
3.	.11	Ein-Zonen-Modell, Randbedingungen	27
3.	.12	Mehrzonenmodell, zulässige Vereinfachungen bei der Zonierung	28
4.00	В	auteile der Gebäudehülle, opake Bauteile	28
4.	.01	Bekanntmachung, fehlende Kennwerte für Bauteile	28
4.	.02	U-Wert, Berechnung	29
4.	.03	U-Wert von inhomogenen Bauteilen	29
4.	.04	U-Wert von Bauteilen mit keilförmigen Dämmschichten	30
4.	.05	U-Wert von Bauteilen mit stark belüfteten Luftschichten	30
4.	.06	U-Wert von Bodenplatten gegen Erdreich	30
4.	.07	Bilanzierung erdberührter Bodenplatten, Nichtwohngebäude	30
4.	.08	Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū), Bodenplatte	31
4.	.09	Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū), Außentüren und Tore	32
4.	.10	U-Wert von Außenwänden, Brandriegel bei WDVS	32
4.	.11	U _{eff} -Wert, dynamischer U-Wert	32
4.	.12	Rollladenkästen, Berücksichtigung	32
4.	.13	Referenzgebäude, Bauteilzuordnung Geschossdecken	33
4.	.14	Bauteile an Tiefgaragen/Garagen angrenzend	33
4.	.15	Zweischalige Industriefassaden (Kassettenprofile)	33
5.00	В	auteile der Gebäudehülle, transparente Bauteile	34
5.	.01	U _W -Wert, Darstellung	34
5.	.02	U _W -Wert von senkrecht eingebauten Fenstern und Fenstertüren	34
5.	.03	U _W -Wert von Fenstern mit Paneelen	34
5.	.04	U _W -Wert von geneigt eingebauten Fenstern (z. B. Dachflächenfenster)	35
5.	.05	U-Wert Lichtkuppel	35
5.	.06	U _{CW} -Wert von Vorhangfassaden	35
5.	.07	Referenzgebäude (Wohngebäude), fehlende Elemente, Vorhangfassaden	35
5.	.08	Verglasung, Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert)	36
5.	.09	Uw-Wert von Fenstern, äquivalenter U-Wert	36
5.	.10	Referenzgebäude (Wohngebäude), fehlende Elemente, unbeheizte Glasvorbauten	36
5.	.11	Glasdächer, Lichtbänder und Lichtkuppeln, Definition	36
6.00	В	auteile der Gebäudehülle, Türen und Tore	37
6	.01	U _D -Wert von Türen	37
6.	.02	U-Wert von Toren	37

7.00	Berücksichtigung von Wärmebrücken	37
7.01	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, allgemein	37
7.02	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, pauschal ohne Nachweis	37
7.03	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, mit Nachweis	38
7.04	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, Gleichwertigkeitsnachweis	38
7.05	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, Korrekturverfahren (Erweiterter Gleichwertigkeitsnachweis)	38
7.06	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, detailliert (projektbezogen)	38
7.07	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, detailliert (projektbezogen), Hinweis	39
7.08	Wärmebrücken, tragende Wärmedämmelemente	39
7.09	Vernachlässigung von Wärmebrücken, Bagatellregelung	39
7.10	Wärmebrücken, zonenweise Betrachtung, Nichtwohngebäude	40
7.11	Wärmebrücken, Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	40
8.00	Anlagenbewertung, allgemein	40
8.01	Bekanntmachung, fehlende Kennwerte für Anlagenkomponenten	40
8.02	Berechnung bestehende Heizungsanlage, Wohngebäude	40
8.03	Bewertung anlagentechnischer Komponenten	41
8.04	Öffnungsklausel für innovative Technologien	41
8.05	Abweichungen von Standardwerten	42
8.06	Abweichungen von Standardwerten, individuelle Leitungslängen	42
8.07	Referenzgebäude, Leitungslängen	42
8.08	Abweichungen von Standardwerten, Laufzeiten von Pumpen	43
8.09	Trinkwarmwasserzirkulation, Wohngebäude	43
8.10	gemeinsame Heizungsanlage	43
8.11	Heizunterbrechung (Nachtabschaltung), Wohngebäude	44
8.12	Heizunterbrechung (reduzierter Heizbetrieb), Nichtwohngebäude	44
8.13	Jahresheizarbeit von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, Wohngebäude	44
8.14	Referenzgebäude, Gebäude mit A _N < 100 m², Wohngebäude	44
8.15	Raumweise Regelung, bestehende Fußbodenheizungen, Wohngebäude	44
8.16	Lüftungsanlagen, Bewertung mit/ohne Luftdichtheitstest, Wohngebäude	45
8.17	Ein-Zonen-Modell, mehrere Versorgungsbereiche, Wohngebäude	45
8.18	Kühlung, Berücksichtigung, Wohngebäude	45
8.19	Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen, Nichtwohngebäude	46
8.20	Gebäudenetz, Anzahl Gebäude und Wohneinheiten	47
9.00	Anlagenbewertung, Anlagen zur Wärme-/Kälteerzeugung und Warmwasserbereitung	47
9.01	Öl- und gasbetriebene Wärme- und Kälteerzeuger	47
0.00	Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl	
9.02	Wärmepumpen, elektrische Zusatzheizung (Heizstab)	
9.03	Wärmepumpen, gleichzeitiger Heizungs- und Trinkwarmwasserbetrieb	
9.04	Wärmepumpen mit Eisspeicher, Abbildung	
9.05	Wärmepumpen, kalte Nah-/Fernwärme	49

9.06	Gas-Wärmepumpen, Abbildung	50
9.07	Beratung zum Einsatz zukunftssicherer Kältemittel, Wohngebäude	50
9.08	Solaranlage, Deckungsanteil	50
9.09	Solaranlage zur Erwärmung von Schwimmbeckenwasser, Wohngebäude	51
9.10	Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelöfen bei automatisch betriebener Heizungsanlage, Wohngebäude	51
9.11	Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von wasserführenden Grund- oder Kachelgrundöfen, Wohngebäude	52
9.12	Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelöfen in Räumen ohne Heizflächen, Wohngebäude	53
9.13	Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von zentralen Scheitholzkesseln, Wohngebäude	53
9.14	Frischwasserstationen (Wohnungsstationen), Abbildung, Wohngebäude	53
9.15	Infrarotheizung, Abbildung	54
9.16	BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen), Abbildung	54
00 P	rimärenergiefaktoren	55
10.01	Primärenergiefaktor, flüssige oder gasförmige Biomasse	
10.02	Primärenergiefaktor, Wärmenetze	56
10.03	Primärenergiefaktor, BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen)	57
00 B	eleuchtung (NWG)	58
11.01	Beleuchtung, spezifische elektrische Bewertungsleistung, Ermittlung	58
11.02	Beleuchtung, spezifische elektrische Bewertungsleistung, Ein-Zonen-Modell	58
00 A	nrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 GEG	58
12.01	Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 GEG, allgemein	58
12.02	Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, Voraussetzung Gebäudezusammenhang	58
12.03	Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, Voraussetzung Vorrangnutzung	59
12.04	Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, Berechnung von Stromertrag/-bedarf	59
12.05	Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, KWK-Anlagen	60
12.06	Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, gemeinsame Stromerzeugungsanlage	61
)0 E	ffizienzhaus 40 Plus (WG)	61
13.01	Effizienzhaus 40 Plus allgemein	61
13.02	Effizienzhaus 40 Plus, Eigenstromnutzung	62
13.03	Effizienzhaus 40 Plus, zentrale Stromerzeugung, Quartierslösungen	62
13.04	Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage	62
13.05	Effizienzhaus 40 Plus, Bemessung Stromspeicher	64
13.06	Effizienzhaus 40 Plus, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	64
13.07	Effizienzhaus 40 Plus, Visualisierung des Strom- und Wärmeverbrauchs	64
)0 N	H-Klasse	65
	NH-Klasse, unterschiedliche Regeln QNG bzw. EH/EG-Nachweis	
	9.07 9.08 9.09 9.10 9.11 9.12 9.13 9.14 9.15 9.16 0 P 10.01 10.02 10.03 0 B 11.01 11.02 12.03 12.04 12.05 12.06 0 E 13.01 13.02 13.03 13.04 13.05 13.06 13.07 0 N 13.01	9.07 Beratung zum Einsatz zukunftssicherer Kältemittel, Wohngebäude 9.08 Solaranlage, Deckungsanteil 9.09 Solaranlage zur Enwärmung von Schwimmbeckenwasser, Wohngebäude 9.10 Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelofen bei automatisch betriebener Heizungsanlage, Wohngebäude 9.11 Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von wasserführenden Grund- oder Kachelgrundöfen, Wohngebäude 9.12 Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelofen in Räumen ohne Heizländen, Wohngebäude 9.13 Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelofen in Räumen ohne Heizländen, Wohngebäude 9.14 Frischwasserstationen (Wohnungsstationen), Abbildung, Wohngebäude 9.15 Infrarotheizung, Abbildung 9.16 BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen), Abbildung 9.17 Primärenergiefaktoren 9.18 Primärenergiefaktor, flüssige oder gasförmige Biomasse 9.19 Primärenergiefaktor, Wärmenetze 9.19 Primärenergiefaktor, Wärmenetze 9.10 Primärenergiefaktor, Wärmenetze 9.10 Primärenergiefaktor, Wärmenetze 9.11 Beleuchtung, spezifische elektrische Bewertungsleistung, Ermittlung 9.11 Beleuchtung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 GEG 9.12 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 GEG 9.12 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 GEG 9.12 Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, Voraussetzung Gebäudezusammenhang 9.12 Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, Berechnung von Stromertrag/-bedarf 9.13 Effizienzhaus 40 Plue, Eigenstromnutzung 9.14 Arrechnung von Strom nach § 23 GEG, gemeinsame Stromerzeugungsanlage 9.15 Effizienzhaus 40 Plue, Eigenstromnutzung 9.16 Effizienzhaus 40 Plue, Eigenstromnutzung 9.17 Effizienzhaus 40 Plue, Eigenstromnutzung 9.18 Effizienzhaus 40 Plue, Emittlung Stromertrag, Bemeseung stromerzeugende Anlage 9.18 Effizienzhaus 40 Plue, Femittlung Stromertrag, Bemeseung stromerzeugende Anlage 9.18 Effizienzhaus 40 Plue, Femittlung Stromertrag, Bemeseung stromerzeugende Anlage 9.18 Effizienzhaus 40 Plue, Femittlung Stromertrag, Bemeseung stromerzeugende Anlage 9.18 Effizien

	13.03	NH-Klasse, QNG-Zertifikat für Gebäude / Gebäudeteile	66
	13.04	NH-Klasse, QNG-Zertifikat für mehrere Gebäude	66
	13.05	NH-Klasse, QNG-Siegelvarianten, Neubau / Sanierung	66
	13.06	NH-Klasse, Mischnutzung, getrennte Behandlung nach GEG	66
	13.07	NH-Klasse, Erweiterung bestehender Gebäude	67
	13.08	NH-Klasse, Umwidmung unbeheizter Gebäude	67
	13.09	NH-Klasse, Nichtwohngebäude mit mehreren Nutzungen	67
	13.10	NH-Klasse, Nichtwohngebäude, Nutzungsarten, Begriffsbestimmung	68
14.0	00 E	E- / NH- Klasse	68
	14.01	EE-Klasse, allgemein	68
	14.02	EE-Klasse, Wärme-/Kälteenergiebedarf	69
	14.03	EE-Klasse, Solarthermie	69
	14.04	EE-Klasse, Strom aus erneuerbaren Energien	69
	14.05	EE-Klasse, Wärmepumpen	70
	14.06	EE-Klasse, feste Biomasse	71
	14.07	EE-Klasse, gasförmige Biomasse	72
	14.08	EE-Klasse, KWK-Anlagen	73
	14.09	EE-Klasse, Wärme-/ Kältenetz, Gebäudenetz	74
	14.10	EE-Klasse, Kälte aus erneuerbaren Energien, Nichtwohngebäude	75
	14.11	EE-Klasse, Abwärme	76
	14.12	EE-Klasse, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	77
	14.13	NH-Klasse, allgemein	77
15.0	00 E	rmittlung der Einsparungen	77
		Einsparungen, allgemein	
		Einsparungen, Neubau	
		Einsparungen, Sanierung	
16.0	۰0 T	echnische Nachweise	70
10.0	16.01	Lüftungskonzept, Wohngebäude	
		Lüftungskonzept, Nichtwohngebäude	
		Luftdichtheitskonzept	
	16.04	·	
	16.05	hydraulischer Abgleich	
		Raumlufttechnik, Nachweise	
	16.07	Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	
		Sommerlicher Wärmeschutz	
	. 0.00		02
Anl	agen		
Δnl	age 1	zu TFAQ 2.21 "Luftdichtheitstest, Sonderregelung bei Sanierungsvorhaben, Wohngebäude"	84
	age i		07

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
1.00	Allgemeine Grundlagen		
1.01	Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile	Der Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude ist entsprechend der Ausstellung eines Energieausweises nach § 79 Absatz 2 GEG für das (Gesamt-)Gebäude zu führen. Der Nachweis für einen Gebäudeteil als Effizienzhaus/-gebäude ist nicht zulässig.	WG, NWG
		Hiervon ausgenommen sind gemischt genutzte Gebäude, sofern deren Gebäudeteile gemäß § 106 GEG getrennt zu betrachten sind (siehe TFAQ 1.02) sowie neue Gebäudeteile bei Erweiterung oder Ausbau, für die gemäß TFAQ 1.04 (Wohngebäude) oder TFAQ 1.05 (Nichtwohngebäude) eine separate Betrachtung zulässig ist.	
		Aneinandergereihte Wohngebäude dürfen bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus nach TFAQ 1.09 als ein Gebäude gemeinsam betrachtet werden.	
		Zu der Frage der Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen kann die Auslegung zu § 79 Absatz 2 Satz 1 GEG 2020 (Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude) Auslegung XX 1 zu § 17 Absatz 3 der EnEV (Ausstellung von	
		Energieausweisen für Wohngebäude) sinngemäß herangezogen werden. Demnach soll die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen im Einzelfall anhand folgender Anhaltspunkte erfolgen:	
		die selbständige Nutzbarkeit	
		ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang	
		Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche	
		eigene Hausnummer	
		- Eigentumsgrenzen	
		- eigener Eingang	
		die Trennung durch Brandwände	
		Anhand dieser Kriterien ist zu prüfen, welche Anhaltspunkte dafür sprechen, die Gesamtheit von Teilgebäuden als ein Gebäude im Sinne des GEG zu betrachten und welche Anhaltspunkte dafür sprechen, von mehreren Gebäuden auszugehen.	
		Letztlich ist anhand dieser Anhaltspunkte von dem beteiligten Energieeffizienz-Experten oder der -Expertin eine individuelle Beurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei sprechen insbesondere eine selbständige Nutzbarkeit und ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang für das Vorliegen eines Gebäudes.	
		Eine Hilfestellung zur Anwendung der o. g. Kriterien gibt FAQ 10 b der Liste häufig gestellter Fragen zu Energieausweisen im Info-Portal Energieeinsparung des BBSR.	
		Zum Vorgehen bei der QNG-Zertifizierung für die NH-Klasse siehe TFAQ 13.03 "NH-Klasse, QNG-Zertifikat für Gebäude / Gebäudeteile" und TFAQ 13.04 "NH-Klasse, QNG-Zertifikat für mehrere Gebäude"	
1.02	Gemischt genutzte Gebäude	In der BEG werden Wohn- und Nichtwohngebäude gefördert. Bei gemischt genutzten Gebäuden müssen unter bestimmten Voraussetzungen die unterschiedlich genutzten Teile von Gebäuden getrennt behandelt werden. Die Bewertung und Feststellung zur Antragstellung als Wohn- oder als Nichtwohngebäude erfolgt durch den Energieeffizienz-Experten oder die -Expertin auf Basis der gesetzlichen Grundlage (GEG) sowie der Technischen Mindestanforderungen der BEG.	WG, NWG

Nr. Thema/Stichwort Beschreibung Relevanz

Nach § 106 GEG sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1. Das Gebäude wird überwiegend (zu mehr als 50 % der Gebäudenutzfläche) zu Wohnzwecken genutzt. Es handelt sich nach § 3 GEG grundsätzlich um ein Wohngebäude. Bei einem gemischt genutzten Wohngebäude ist der Nichtwohngebäudeteil gemäß § 106 Absatz 1 GEG dann getrennt zu behandeln, wenn die folgenden drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:
 - die Art der Nutzung unterscheidet sich wesentlich von der Wohnnutzung und
 - der Flächenanteil der Nichtwohnnutzung an der Gebäudenutzfläche ist nicht unerheblich (in der Regel mehr als 10 %) und
 - die gebäudetechnische Ausstattung unterscheidet sich wesentlich von der Wohnnutzung (z. B. zusätzliche Lüftungstechnik, Kühlung, etc.).

Typische Fälle wohnähnlicher Nutzungen sind z. B. freiberufliche und freiberufsähnliche gewerbliche Nutzungen, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden können.

Alternativ darf der Nichtwohngebäudeteil für die BEG immer dann getrennt behandelt werden, wenn der Flächenanteil mehr als 10 % beträgt.

- 2. Das Gebäude wird überwiegend (zu mehr als 50 % der beheizten oder auch gekühlten Nettogrundfläche) zu Nichtwohnzwecken genutzt. Es handelt sich nach § 3 GEG grundsätzlich um ein Nichtwohngebäude. Nach Absatz 2 des § 106 GEG ist für gemischt genutzte Nichtwohngebäude wie folgt vorzugehen:
 - Ist der Flächenanteil der Wohnnutzung unerheblich (in der Regel bis zu 10 Prozent), muss das Gebäude insgesamt als Nichtwohngebäude behandelt werden.
 - Ist der Flächenanteil der Wohnnutzung erheblich (in der Regel mehr als 10 %), muss der Wohngebäudeteil getrennt behandelt werden.

Alternativ darf der Wohngebäudeteil für die BEG unabhängig vom Flächenanteil immer getrennt behandelt werden, sofern vollständige Wohneinheiten vorhanden sind.

Hinweis: In einem Nichtwohngebäude gelten wohnähnliche Nutzungen nicht als dem Wohnen dienende Nutzungen.

Sind die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile getrennt zu behandeln, erfolgt die Berücksichtigung von Trennwänden und Trenndecken zwischen den Gebäudeteilen gemäß Absatz 3 des § 106 GEG nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 GEG. Das bedeutet, dass diese trennenden Bauteile als nicht wärmedurchlässig angenommen und in der Bilanz nicht angesetzt werden.

Die Voraussetzungen, nach denen die Gebäudeteile gemischt genutzter Gebäude entweder gemeinsam oder getrennt zu betrachten sind, kommentiert die Auslegung XI-27 zu § 22 EnEV 2009 (gemischt genutzte Gebäude).

(siehe auch TFAQ 1.01 "Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile", TFAQ 1.03 "Wohnheime, Alten- und Pflegeheime", TFAQ 2.01 "Jahres-Primärenergiebedarf (QP), Transmissionswärmeverlust (H'T), mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū)" und TFAQ 8.20 "Gebäudenetz, Anzahl Gebäude und Wohneinheiten")

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Zum Vorgehen bei der QNG-Zertifizierung für die NH-Klasse siehe TFAQ 13.06 "NH-Klasse, Mischnutzung, getrennte Behandlung nach GEG"	
1.03	Wohnheime, Alten- und Pflegeheime	Nach Nummer 33 in § 3 Absatz 1 GEG zählen Wohnheime, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen (z. B. Kinderheime, Betreutes Wohnen) zu den Wohngebäuden.	WG
		Für Nutzungen in Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, die der internen Nutzung dienen, wie z. B. Küchen, Wäscherei, Speise- und Gemeinschaftsräume oder auch Andachtsräume sowie Räume zur internen Verwaltung, kann angenommen werden, dass diese mit typischen Nutzungen in Wohngebäuden vergleichbar sind. Gleiches gilt beispielsweise auch für Bistros, Friseursalons oder Kioske, die ausschließlich der internen Nutzung der Bewohner dienen. Eine Betrachtung dieser Bereiche als Nichtwohnnutzung und somit getrennte Behandlung nach § 106 GEG wird für Wohnheime nicht vorgesehen.	
		Für Nutzungen in Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, die nicht ausschließlich der internen wohnähnlichen Nutzung dienen, wie etwa Bistros, Friseursalons oder Kioske, die der öffentlichen und somit gewerblichen Nutzung dienen, kann dagegen eine getrennte Behandlung als Nichtwohngebäude unter den bestimmten Voraussetzungen des § 106 GEG erforderlich sein (siehe TFAQ 1.02 "Gemischt genutzte Gebäude").	NWG
1.04	Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Räume,	Bei der Erweiterung bestehender Wohngebäude (z. B. Anbau, Dachaufstockung) oder bei dem Ausbau von zuvor nicht beheizten Räumen (z. B. Keller, Dachboden) gilt für die	
	Wohngebäude	 Förderung der energetischen Maßnahmen: 	
		Die energetischen Maßnahmen der Erweiterung oder des Ausbaus werden in der BEG WG als Sanierung oder alternativ in der BEG EM als Einzelmaßnahmen gefördert.	
		Förderung neuer Wohneinheiten:	
		Für die Förderung von Wohneinheiten, die im Zuge der Erweiterung oder des Ausbaus neu entstehen, und für die jeweilige Behandlung des neuen Gebäudeteils bei der Bilanzierung zum Nachweis eines Effizienzhauses, sind die folgenden Fälle zu unterscheiden: • Fall 1:	
		Wird durch die Erweiterung oder den Ausbau eine neue Wohneinheit geschaffen, in welche zuvor bereits beheizte Flächen miteinbezogen sind, die also nicht ausschließlich in der Erweiterung oder dem Ausbau neu entsteht, wird diese neue Wohneinheit als Sanierung gefördert und kann in der BEG WG Sanierung der Bemessung des Förderhöchstbetrags zugrunde gelegt werden.	
		Dies gilt auch bei Umwidmung von beheizten Nichtwohnflächen zu beheizten Wohnflächen: Sofern durch Umwidmung vormals beheizter Räume zu Wohnräumen eine neue Wohneinheit entsteht (mit Einbeziehen von zuvor beheizter Fläche), wird diese Wohneinheit in der BEG WG als Sanierung gefördert (siehe auch TFAQ 1.07 "Umwidmung beheizter Gebäude").	
		Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus ist das (Gesamt)Gebäude aus Bestand und Erweiterung bzw. Ausbau zu bilanzieren.	
		• Fall 2:	
		Wenn dagegen eine Wohneinheit ausschließlich in der Erweiterung oder dem Ausbau neu entsteht, ohne dass in diese zuvor bereits	

Nr. Thema/Stichwort Beschreibung Relevanz

beheizte Flächen miteinbezogen sind, wird die neue Wohneinheit ausschließlich als Neubau gefördert und kann nur in der BEG WG Neubau der Bemessung des Förderhöchstbetrags zugrunde gelegt werden.

Dies gilt auch bei Umwidmung von unbeheizten Nichtwohnflächen zu beheizten Wohnflächen: Sofern durch Umwidmung vormals nicht beheizter Räume zu Wohnräumen eine neue Wohneinheit entsteht (ohne Einbeziehen von zuvor beheizter Fläche), ist eine Antragstellung für diese Wohneinheit nur in der BEG WG als Neubau möglich (siehe auch TFAQ 1.08 "Umwidmung unbeheizter Gebäude").

Um eine Förderung dieser neuen Wohneinheit in der BEG WG Neubau zu ermöglichen, darf der erweiterte oder ausgebaute Gebäudeteil der neuen Wohneinheit für den Nachweis des Effizienzhaus-Standards separat bilanziert werden. Die Berücksichtigung von Trennflächen zwischen Bestand und Erweiterung bzw. Ausbau erfolgt dabei nach § 29 Absatz 2 GEG, wonach Absatz 1 Nummer 1 sinngemäß für die Trennflächen zwischen den (beheizten) Gebäudeteilen anzuwenden ist. Das bedeutet, dass diese trennenden Bauteile als nicht wärmedurchlässig angenommen und in der Bilanz nicht berücksichtigt werden.

Hinweis zu Fall 2: Eine kombinierte Antragstellung für die Erweiterung in der BEG WG Neubau und für die Sanierung in der BEG WG Sanierung kann auch auf Basis einer Bilanzierung des Gesamtgebäudes für einen Effizienzhaus-Standard erfolgen, der in beiden Programmen gefördert wird, wie z.B. für ein Effizienzhaus 40. In der BEG WG Sanierung ist dann ein Antrag für die Wohneinheiten im sanierten Gebäudeteil und in der BEG WG Neubau ein Antrag für die neue Wohneinheit jeweils für ein Effizienzhaus 40 auf Basis der Gesamtbilanzierung zu stellen.

Hinweis zur NH-Klasse:

Der Nachweis eines Effizienzhaus 40 Nachhaltigkeit (NH) in der BEG Neubau erfordert eine QNG-Zertifizierung für das gesamte Gebäude aus bestehendem und erweitertem oder ausgebautem Gebäudeteil (siehe TFAQ 13.07 "NH-Klasse, Erweiterung bestehender Gebäude")

• Fall 3:

Wird für eine gemäß Fall 2 neu entstandene Wohneinheit keine Förderung in der BEG WG Neubau beantragt, können die energetischen Maßnahmen der Erweiterung oder des Ausbaus im Rahmen des Förderhöchstbetrages für die bestehenden Wohneinheiten in der BEG WG Sanierung mitgefördert werden. Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus ist das (Gesamt)Gebäude aus Bestand und Erweiterung bzw. Ausbau zu bilanzieren.

• Hinweis zu Fall 1-3:

Erläuterungen zu den Fördermöglichkeiten am Beispiel eines Dachgeschossausbaus enthält FAQ 3.18 der "Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)", die auch auf den Ausbau anderer Gebäudeteile sowie auf Erweiterungen übertragen werden können.

• Baudenkmale:

Eine Ausnahme bildet die Erweiterung oder der Ausbau von Baudenkmalen sowie von Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG i. V. m. § 3 GEG. Neue Wohneinheiten, die im Zuge der Erweiterung oder des Ausbaus von geschützten Gebäuden geschaffen werden, werden auch dann in der BEG WG als Sanierung gefördert, wenn diese ausschließlich in der Erweiterung oder dem Ausbau neu

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		entstehen. Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus ist das (Gesamt)Gebäude aus Bestand und Erweiterung bzw. Ausbau zu bilanzieren (siehe auch TFAQ 1.11 "Baudenkmal, Begriffsbestimmung").	
		Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden, sind nicht als Erweiterung zu betrachten. Diese werden ausschließlich in der BEG WG Neubau gefördert (siehe TFAQ 1.01 "Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile").	
		Hinweis zu § 51 GEG: Nach § 51 Absatz 1 Nr. 1 GEG besteht beim öffentlich-rechtlichen Nachweis bei Erweiterungen und Ausbau keine Anforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf. Dies gilt jedoch nicht bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus Bei der Umsetzung eines Effizienzhauses ist auch bei Erweiterung oder Ausbau die Anforderung an den Jahres-Primärenergiebedarf für den jeweiligen Effizienzhaus-Standard stets einzuhalten.	
1.05	Erweiterung, Ausbau	Erweiterung, Ausbau um bis zu 50 m² NGF:	NWG
	bislang unbeheizter Flächen, Nichtwohngebäude	Die Erweiterung bestehender Nichtwohngebäude (z. B. Anbau) oder der Ausbau von zuvor nicht beheizten Räumen (z. B. Keller, Dachboden) um eine hinzukommende zusammenhängende Nettogrundfläche (NGF) von bis zu 50 m² wird in der BEG NWG als Sanierung gefördert.	
		Beim Nachweis für ein Effizienzgebäude ist das (Gesamt)Gebäude aus Bestand und Erweiterung bzw. Ausbau zu bilanzieren.	
		Alternativ können bei Erweiterungen und Ausbauten mit bis zu 50 m² Nettogrundfläche auch Einzelmaßnahmen gefördert werden.	
		Erweiterung, Ausbau um mehr als 50 m² NGF:	
		Die Erweiterung oder der Ausbau bestehender Nichtwohngebäude um mehr als 50 m² zusammenhängende NGF wird ausschließlich in der BEG NWG Neubau gefördert. Eine Förderung des neuen Gebäudeteils der Erweiterung oder des Ausbaus in der BEG NWG als Sanierung ist nicht möglich.	
		Der Nachweis eines Effizienzgebäudes kann für den erweiterten Bereich entweder separat oder gemeinsam mit dem Bestandsgebäude geführt werden. In beiden Fällen gelten für den Erweiterungsbau beziehungsweise für das Gesamtgebäude die energetischen Anforderungen an Neubauten. Dabei kann in beiden Fällen der Nachweisführung der Erweiterungsbau als Neubau in der BEG NWG und zusätzlich der Gebäudebestand separat als Sanierung in der BEG EM oder BEG NWG gefördert werden.	
		Bei dem separaten Nachweis sind die Trennflächen zwischen Erweiterung und Bestandsgebäude nach DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.1.5 nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz zwischen den Raum-Solltemperaturen der angrenzenden Zonen mehr als 4 K beträgt. Bei einer Temperaturdifferenz von weniger als 4 K werden die Trennflächen dagegen als nicht wärmedurchlässig angenommen und bei der Ermittlung der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nicht berücksichtigt. Dies gilt auch im Fall, dass entlang der Schnittebene zwischen Erweiterung und Bestandsgebäude trennende Bauteile fehlen.	
		Eine Ausnahme gilt für den Ausbau integrierter Teile eines Nichtwohngebäudes (siehe TFAQ 1.06 "Ausbau von Nichtwohngebäuden, integrierte Gebäudeteile").	
		Hinweis zur NH-Klasse: Der Nachweis eines Effizienzhaus 40 Nachhaltigkeit (NH) in der	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		BEG Neubau erfordert eine QNG-Zertifizierung für das für das gesamte Gebäude aus bestehendem und erweitertem oder ausgebautem Gebäudeteil (siehe TFAQ 13.07 "NH-Klasse, Erweiterung bestehender Gebäude") • Erweiterung, Ausbau von Denkmalen: Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist durch Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Nichtwohnfläche als energetische Sanierung förderfähig, soweit diese Fläche Teil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens ist. Nicht als Erweiterung förderfähig sind Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird (siehe auch TFAQ 1.11 "Baudenkmal, Begriffsbestimmung"). Hinweis: Nach § 51 Absatz 1 Nr. 2 GEG ist für den öffentlich-rechtlichen Nachweis bei Erweiterungen und Ausbau keine energetische Bilanzierung erforderlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Erweiterung als Effizienzgebäude gefördert werden soll. Für den Nachweis eines Effizienzgebäudes ist immer eine energetische Bilanzierung zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs erforderlich. Eine alternative Förderung als Einzelmaßnahmen ist bei Erweiterungen und Ausbauten um mehr als 50 m² NGF nicht möglich. (siehe auch TFAQ 1.01 "Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile", TFAQ 1.07 "Umwidmung beheizter Gebäude" und TFAQ 1.08	
1.06	Ausbau von Nichtwohngebäuden, integrierte Gebäudeteile	Wenn integrierte Teile eines bestehenden Nichtwohngebäudes vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht Bestandteil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens waren und durch Ausbau (bzw. Umnutzung) Bestandteil des thermisch konditionierten Gebäudevolumens werden, ist eine Förderung in der BEG NWG als Sanierung möglich. Der Nachweis für ein Effizienzgebäude ist für das (Gesamt)Gebäude aus Bestand und den ausgebauten integrierten Gebäudeteilen zu führen. Der Ausbau integrierter Gebäudeteile betrifft insbesondere die Umnutzung und den Ausbau von innenliegenden Räumen oder Gebäudeteilen, die vor Umsetzung der Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen (z.B. unbeheizte Räume, ausschließlich für Produktionsprozesse konditionierte Räume, etc.). Integrierte Teile eines Nichtwohngebäudes liegen nur dann vor, wenn diese Räume/Gebäudeteile überwiegend an andere, beheizte Räume grenzen, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Die Umfassungsflächen integrierter Gebäudeteile dürfen somit zu maximal 50 % der Fläche wärmeübertragende Umfassungsflächen gegen Außenluft, Erdreich oder unbeheizte Räume sein.	NWG
		Sind die Umfassungsflächen der auszubauenden Teile des Nichtwohngebäudes zu mehr als 50 % wärmeübertragend, ist gemäß TFAQ 1.05 "Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Flächen, Nichtwohngebäude" vorzugehen. War hingegen das gesamte Gebäude vor Umsetzung der Maßnahmen nicht thermisch konditioniert, ist gemäß TFAQ 1.08 "Umwidmung unbeheizter Gebäude" vorzugehen.	
1.07	Umwidmung beheizter Gebäude	Die Umwidmung (Nutzungsänderung) eines beheizten Gebäudes zu einem weiterhin beheizten Gebäude, wie etwa die Umnutzung	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		eines beheizten Nichtwohngebäudes zu einem Wohngebäude, wird in der BEG WG / BEG NWG als Sanierung gefördert.	
		Als beheizt sind dabei solche Gebäude zu betrachten, die nach ihrer Zweckbestimmung vor der Umwidmung in den Geltungsbereich des GEG fielen. Dies gilt auch nach einem Leerstand und ebenso, wenn etwa die Heizungsanlage defekt ist oder ausgebaut wurde.	
		Sofern die Umwidmung mit einer Erweiterung oder dem Ausbau des Gebäudes verbunden ist, sind die Regelungen der TFAQ 1.05 "Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Flächen, Nichtwohngebäude" und der TFAQ 1.06 "Ausbau von Nichtwohngebäuden, integrierte Gebäudeteile" zu berücksichtigen. (siehe auch TFAQ 1.04 "Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Räume, Wohngebäude")	
1.08	Umwidmung unbeheizter Gebäude	Die Umwidmung eines bislang unbeheizten Gebäudes zu einem Wohngebäude wird in der BEG WG Neubau gefördert. Die Umwidmung eines bislang unbeheizten Gebäudes zu einem beheizten oder auch gekühlten Nichtwohngebäude wird in der BEG NWG Neubau gefördert. Eine Förderung als Sanierung ist bei der Umwidmung eines unbeheizten zu einem beheizten Gebäude nicht möglich. Als unbeheizt oder auch ungekühlt sind dabei auch solche Gebäude zu betrachten, die nach § 2 Absatz 2 GEG bisher nicht in den Geltungsbereich des GEG gefallen waren. Beispielsweise gelten danach Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden, als unbeheizt. Dies gilt auch dann, wenn diese bereichsweise, z. B. zur Tieraufzucht, auf mehr als 12 °C beheizt werden (siehe auch TFAQ 3.03 "Bilanzierung, nicht konditionierte Gebäude / Gebäudezonen"). Wird ein solches Gebäude in der Art umgewidmet, dass es nach der Umwidmung in den Anwendungsbereich des GEG fällt, ist ausschließlich eine Förderung als Neubau möglich. Hinweis zur NH-Klasse: Zum Vorgehen bei der QNG-Zertifizierung siehe TFAQ 13.05 "NH-Klasse, QNG-Siegelvarianten, Neubau / Sanierung" und TFAQ 13.08 "NH-Klasse, Umwidmung unbeheizter Gebäude". Eine Ausnahme bildet die Umwidmung von Baudenkmalen im Sinne des § 3 GEG sowie die Umwidmung von Baudenkmalen im Sinne des § 3 GEG sowie die Umwidmung von Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz zu einem Wohngebäude. Diese werden auch dann in der BEG WG / BEG NWG als Sanierung gefördert, wenn das Gebäude im Sinne des GEG bislang unbeheizt war (siehe auch TFAQ 1.11 "Baudenkmal, Begriffsbestimmung"). Hinweis: Ein Effizienzhaus/-gebäude kann nur für Gebäude berechnet werden, die nach Fertigstellung bzw. nach Umsetzung aller Maßnahmen in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gebäude, deren Räume nach ihrer Zweckbestimmung thermisch nicht konditioniert werden, sowie Gebäude gemäß Absatz 2 des § 2 GEG fallen nicht in den Anwendungsbereich des GEG. (siehe auch TFAQ 1.04 "Erweiterung, Ausbau bislang u	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
1.09	Aneinandergereihte Bebauung, Wohngebäude	Für den Nachweis eines Effizienzhauses darf eine gleichzeitig erstellte oder gleichzeitig sanierte Reihenhauszeile, wie aneinandergereihte Wohngebäude im Allgemeinen, dann gemäß § 17 GEG als ein Gebäude betrachtet werden, wenn für jedes Reihenhaus die gleiche wärmeschutz- und anlagentechnische Ausstattung gegeben ist. Ein Energieausweis muss nach § 79 Absatz 2 GEG dennoch für jedes der aneinandergereihten Wohngebäude ausgestellt werden. (siehe auch TFAQ 1.01 "Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile") Ist bei einem Gebäude bei aneinandergereihter Bebauung, wie etwa bei einem einzelnen Reihenhaus, die Nachbarbebauung nicht gesichert, müssen die Gebäudetrennwände nach Absatz 2 des § 11 GEG den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach § 11 Absatz 1 GEG genügen. In der Bilanzierung des Reihenhauses dürfen die Gebäudetrennwände dabei als nicht wärmeübertragend angenommen werden, obwohl sie (temporär) gegen Außenluft abgrenzen. Zum Vorgehen bei der QNG-Zertifizierung für die NH-Klasse siehe TFAQ 13.04 "NH-Klasse, QNG-Zertifikat für mehrere Gebäude".	WG
1.10	Abriss, Wiederaufbau	Die Zuordnung, nach der bei Teilabrissen oder Abrissen für den Wiederaufbau bzw. Umbau die Anforderungen entweder für zu errichtende Gebäude oder für bestehende Gebäude nach GEG einzuhalten sind, ergibt sich aus der Einordnung des Bauvorhabens für den öffentlich-rechtlichen Nachweis durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden. Sofern für das Vorhaben keine Baugenehmigung einzuholen oder dieser keine Einordnung zu entnehmen ist, muss der beteiligte Energieeffizienz-Experte bzw. die beteiligte -Expertin das Vorhaben entsprechend bewerten. Für die Bewertung können die Hinweise zur Unterscheidung zwischen Neubau und Sanierung herangezogen werden, die in Punkt 3 der "Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, hier: Anwendung auf Anund Umbauten (Hinweis Nr. 2/2010)" zu finden sind. Bei einem Abriss bis auf die Grundmauern oder Bodenplatte, bei dem das Gebäude ansonsten vollständig erneuert wird, ist demnach von der Einstufung als ein Neubau auszugehen. Sofern das Vorhaben als Neubau eingestuft wird oder als solcher einzustufen ist, ist eine Förderung als Sanierung nicht möglich. Im Zweifelsfall sollte die Einordnung des Bauvorhabens mit der nach Landesrecht zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden. Zuständig ist meist die unterste Bauaufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Gebäude fällt.	WG, NWG
1.11	Baudenkmal, Begriffsbestimmung	Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 GEG ist ein "Baudenkmal ein nach Landesrecht geschütztes Gebäude oder eine nach Landesrecht geschützte Gebäudemehrheit", Danach gelten etwa auch solche Gebäude als Baudenkmal, die sich in einem nach Landesrecht denkmalgeschützten Ensemble ("geschützte Gebäudemehrheiten") befinden. Dabei müssen die einzelnen Gebäude der Gesamtanlage selbst kein Baudenkmal, im Rahmen des Ensembleschutzes aber insgesamt ein zu schützendes Erscheinungsbild darstellen. Hinweis:	WG, NWG

Thema/Stichwort Nr. Relevanz **Beschreibung** Gemäß der Richtlinie BEG NWG wird die Förderung für ein Effizienzgebäude Denkmal (Nichtwohngebäude) nur für Baudenkmale nach der vorstehenden Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 1 Nr. 3 GEG gewährt und nicht für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz. Die Förderung für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG wird gemäß der Richtlinie BEG WG nur für ein Effizienzhaus Denkmal (Wohngebäude) gewährt. (siehe auch TFAQ 1.04 "Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Räume, Wohngebäude", TFAQ 1.05 "Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Flächen, Nichtwohngebäude", TFAQ 1.08 "Umwidmung unbeheizter Gebäude" und TFAQ 16.08 "Sommerlicher Wärmeschutz") Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Berechnung 2.00 2.01 Jahres-Primär-• Effizienzhaus (Wohngebäude): WG. energiebedarf (QP), NWG Der Jahres-Primärenergiebedarf (QP) und der auf die Transmissionswärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene wärmeverlust (H'_T), Transmissionswärmeverlust (H'T) des zu sanierenden bzw. des zu mittlere Wärmedurchgangserrichtenden Wohngebäudes sind auf Grundlage der geplanten koeffizienten (Ū) Maßnahmen ausschließlich nach den Bilanzierungsvorschriften des GEG (DIN V 18599: 2018-09 bzw. DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004-03, in Verbindung mit DIN V 4701-10: 2003-08) zu berechnen. Für Wohngebäude, die gekühlt werden, darf der Jahres-Primärenergiebedarf (QP) ausschließlich nach DIN V 18599: 2018-09 ermittelt werden (siehe TFAQ 8.18 "Kühlung, Berücksichtigung, Wohngebäude"). Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude): Der Jahres-Primärenergiebedarf (QP) und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Ū) des zu sanierenden bzw. des zu errichtenden Nichtwohngebäudes sind auf Grundlage der geplanten Maßnahmen ausschließlich nach den Bilanzierungsvorschriften des GEG (DIN V 18599: 2018-09) zu berechnen. Hinweis: Bei gemischt genutzten Gebäuden kann eine getrennte Berechnung für den Wohn- und Nichtwohnanteil nach den jeweils geltenden Bilanzierungsvorschriften erforderlich sein (siehe auch TFAQ 1.02 "Gemischt genutzte Gebäude"). 2.02 energetische Kennwerte • Effizienzhaus (Wohngebäude): WG. des Referenzgebäudes NWG Für ein Effizienzhaus sind die energetischen Kennwerte des (Q_{P REF}, H'_{T REF}) Referenzgebäudes, der Jahres-Primärenergiebedarf (QPREF) sowie der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'TREF), ausschließlich auf Grundlage der Referenzgebäudeausführung nach Anlage 1 des GEG zu ermitteln, sofern gemäß der Technischen Mindestanforderungen keine gesonderten Maßgaben bestehen. Hinweis: Die Effizienzhausstandards beziehen sich auf das in Anlage 1 des GEG technisch beschriebene Referenzgebäude. Für ein Effizienzhaus ist der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (QPREF) ohne Anwendung der Berechnungsvorgabe in § 15 Absatz 1 GEG und somit ohne Multiplikation mit dem Faktor 0,75 zu ermitteln. • Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude):

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Für ein Effizienzgebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (QPREF) ausschließlich auf Grundlage der Referenzgebäudeausführung nach Anlage 2 des GEG zu ermitteln, sofern gemäß der Technischen Mindestanforderungen keine gesonderten Maßgaben bestehen. Hinweis: Die Effizienzgebäudestandards beziehen sich auf das in Anlage 2 des GEG technisch beschriebene Referenzgebäude. Für ein Effizienzgebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (QPREF) ohne Anwendung der Berechnungsvorgabe in § 18 Absatz 1 GEG und somit ohne Multiplikation mit dem Faktor 0,75 zu ermitteln.	
2.03	§ 50 Absatz 1 GEG, 40 %-Zuschlag, bestehende Gebäude	Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude darf bei Ermittlung der energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes (QPREF, H'TREF) sowie der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū) für bestehende Gebäude ein Zuschlag von 40 % nach § 50 Absatz 1 GEG nicht angesetzt werden.	WG, NWG / Sanierung
2.04	§ 50 Absatz 2 GEG, absoluter Höchstwert (H'τ), bestehende Wohngebäude	Neben der Anforderung an die Einhaltung des Maximalwertes für den spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'TREF) des Referenzgebäudes für den entsprechenden Effizienzhaus-Standard muss ein Effizienzhaus in der Sanierung gleichzeitig die Anforderung des § 50 Absatz 2 GEG erfüllen. Somit darf auch der Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts (H'T) für den entsprechenden Gebäudetyp nach § 50 Absatz 2 GEG nicht überschritten werden. Bei diesem Nachweis kann für bestehende Gebäude der 40-prozentige Zuschlag gemäß § 50 Absatz 1 GEG bei dem Nachweis von Effizienzhäusern berücksichtigt werden. (siehe auch TFAQ 2.03 "§ 50 Absatz 1 GEG, 40 %-Zuschlag, bestehende Gebäude")	WG / Sanierung
2.05	Q _P -Wert, Darstellung	Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude ist der Wert für den Jahres-Primärenergiebedarf (Q _P) mit einer Nachkommastelle anzugeben, auf die kaufmännisch zu runden ist.	WG, NWG
2.06	H' _T -Wert, Darstellung	Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus ist der Wert für den spezifischen Transmissionswärmeverlust (H' _T) mit drei Nachkommastellen zu berechnen und anzugeben.	WG
2.07	Mittelwerte der Wärmedurchgangs- koeffizienten (Ū), Darstellung	Bei dem Nachweis für ein Effizienzgebäude können die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Ū) entsprechend der Darstellung in Anlage 3 GEG mit zwei wertanzeigenden Stellen nachgewiesen werden. Dazu können Ū-Werte größer oder gleich 1,0 W/(m² · K) mit einer Nachkommastelle dargestellt werden, Ū-Werte kleiner 1,0 W/(m² · K) sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Nachkommastellen sind dabei kaufmännisch zu runden. Die in den technischen Mindestanforderungen der BEG NWG genannten Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile (Uopak), die transparenten Außenbauteile (Utransparent), die Vorhangfassaden (Uvorhang) sowie für Glasdächer/Lichtbänder und Lichtkuppeln (ULicht) müssen jeweils einzeln eingehalten werden. Das gilt auch für Utransparent und Uvorhang, die in der Richtlinie in einer gemeinsamen Tabellenzeile dargestellt sind.	NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Hinweis: Erläuterungen zur Berechnung der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū) enthält TFAQ 4.08 "Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū), Bodenplatte" und TFAQ 4.09 "Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū), Berücksichtigung von Außentüren und Toren".	
2.08	Energieausweis	Der Energieausweis ist auf Grundlage des Energiebedarfs nach Abschnitt 5 des GEG zu erstellen. Der Energiebedarf ist ausschließlich entsprechend der nach GEG zulässigen Bilanzierungsvorschriften zu berechnen. Die Anforderungswerte für den Jahres-Primärenergiebedarf sowie die energetische Qualität der Gebäudehülle im Energieausweis sind	WG, NWG
		die für den Neubau bzw. für den Bestand einzuhaltenden Höchstwerte gemäß den Anforderungen des GEG und unterscheiden sich von den einzuhaltenden Maximalwerten für die entsprechenden Standards von Effizienzhäusern/-gebäuden.	
		Ein Energieausweis ist nach § 79 Absatz 2 GEG für ein Gebäude auszustellen. Für Gebäudeteile dürfen Energieausweise nur bei gemischt genutzten Gebäuden gemäß § 106 GEG ausgestellt werden.	
		(siehe auch Auslegung zu § 79 Absatz 2 Satz 1 GEG 2020 Auslegung XX-1 zu § 17 Absatz 3 EnEV und die Liste "Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Energieausweisen")	
		Für bestehende Gebäude ist nach § 80 Absatz 2 GEG bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen dann ein Energieausweis auszustellen, wenn Berechnungen für das Gesamtgebäude durchgeführt werden.	
2.09	Gebäudeenergiegesetz, Innovationsklausel	Die Regelungen des § 103 Absatz 1 und 2 GEG zum Nachweis über Treibhausgasemissionen sowie Absatz 3 und 4 des § 103 GEG (Quartiersansatz) können zum Nachweis von Effizienzhäusern/-gebäuden nicht angewendet werden. Der Nachweis ist über den Jahres-Primärenergiebedarf und für jedes Gebäudes separat zu führen.	WG, NWG
		(siehe auch TFAQ 8.04 "Öffnungsklausel für innovative Technologien")	
2.10	Auslegungen zur EnEV / -zum GEG	Bis zur Veröffentlichung von Die Auslegungen zum GEG der Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz können die in diesem Infoblatt genannten Auslegungen zur EnEV sind bei der Berechnung eines Effizienzhauses/-gebäudes sinngemäß angewendet werden anzuwenden, soweit das GEG keine Änderungen der betreffenden EnEV-Regelungen enthält und soweit nach den Technischen Mindestanforderungen zur BEG sowie nach diesem Infoblatt diesen Technischen FAQ keine gesonderten Regelungen dazu bestehen. Die Regelungen sind im Einzelfall abzugleichen.	WG, NWG
2.11	Referenzgebäude, fehlende Elemente	Elemente, die in der Referenzgebäudeausstattung nach Anlage 1 und Anlage 2 GEG nicht definiert sind, dürfen bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude identisch zum auszuführenden Gebäude angesetzt werden, sofern in den Technischen Mindestanforderungen und in diesem Infoblatt keine anderen Regelungen enthalten sind. (siehe TFAQ 5.10 "Referenzgebäude (Wohngebäude), fehlende Elemente, unbeheizte Glasvorbauten" und TFAQ 5.07	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	"Referenzgebäude (Wohngebäude), fehlende Elemente, Vorhangfassaden") Siehe dazu auch Auslegung zu Anlage 1 (i. V. m. § 15 Absatz 1) GEG 2020 und Anlage 2 (i. V. m. § 18 Absatz 1) GEG 2020 (Elemente des Referenzgebäudes, für die im GEG keine Festlegungen enthalten sind) Auslegung XXII 2 zu Anlage 1 Nr. 1.1 und Anlage 2 Nr. 1.1 EnEV (Elemente des Referenzgebäudes, für die in der EnEV keine Festlegungen enthalten sind) in Verbindung mit TFAQ 4.09 "Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Ü), Außentüren und Tore".	Relevanz
2.12	(Energie-) Bezugsfläche	 Effizienzhaus (Wohngebäude): Als Energiebezugsfläche bei Wohngebäuden ist gemäß § 25 Absatz 10 GEG die nach Gleichung 30 bzw. Gleichung 31 in DIN V 18599-1: 2018-09 aus dem beheizten Gebäudevolumen (Bruttovolumen Ve) ermittelte Gebäudenutzfläche AN zu verwenden. (siehe auch Auslegung zu § 25 Absatz 10 GEG). Die Systemgrenze für die Berechnung der energiebezogenen Angaben ist gemäß § 25 Absatz 9 und 10 GEG die nach den Bemaßungsregeln der DIN V18599-1: 2018-09 in Abschnitt 8 ermittelte Hüllfläche, die mindestens alle beheizten oder auch gekühlten Räume einschließt. (siehe dazu auch TFAQ 2.13 "Gebäudeaufmaß, Bezugsmaße in vertikaler Richtung"). Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude): Als Energiebezugsfläche bei Nichtwohngebäuden ist nach DIN V 18599-1: 2018-09 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 22 GEG die Nettogrundfläche (NGF) nach DIN 277-1 zu verwenden, die beheizt oder gekühlt wird. Die Bestimmung der Nettogrundfläche folgt formal den Festlegungen zur Nettoraumfläche (NRF) nach DIN 277-1. Die Systemgrenze für die Berechnung der energiebezogenen Angaben ist die Hüllfläche aller thermisch konditionierten, also beheizten oder auch gekühlten Zonen nach DIN V 18599-1: 2018-09 Abschnitt 8. Thermisch nicht konditionierte Flächen, wie beispielsweise nicht beheizte, aber beleuchtete Flächen von Parkhäusern oder Lagerräumen, sind bei der Flächenermittlung nicht zu berücksichtigen. (siehe auch TFAQ 3.03 "Bilanzierung, nicht konditionierte Gebäude / Gebäudezonen" und zum Effizienzhaus 40 Plus TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage", TFAQ 13.05 "Effizienzhaus 40 Plus, Bemessung Stromspeicher") 	WG, NWG
2.13	Gebäudeaufmaß, Bezugsmaße in vertikaler Richtung	 Effizienzhaus (Wohngebäude): Die wärmeübertragende Umfassungsfläche A eines Wohngebäudes, die mindestens alle beheizten oder auch gekühlten Räume einschließt, ist gemäß § 25 Absatz 9 GEG nach den Bemaßungsregeln der DIN V 18599-1: 2018-09 Abschnitt 8 zu ermitteln. (siehe auch TFAQ 2.14 "Systemgrenzen, Räume mit fest eingebauten Heizkörpern, Wohngebäude" und TFAQ 2.15 "Systemgrenzen, unbeheizte Räume, Wohngebäude") Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude): 	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Die Hüllfläche aller beheizten oder auch gekühlten Zonen eines Nichtwohngebäudes ist nach den Bemaßungsregeln der DIN V 18599-1: 2018-09 Abschnitt 8 zu ermitteln.	
		Als Bezugsmaß in vertikaler Richtung gilt nach Abschnitt 8 der DIN V 18599-1: 2018-09 die Oberkante der Rohdecke in allen Geschossebenen eines Gebäudes einschließlich des unteren Gebäudeabschlusses. Als Bezugsmaß für den unteren Gebäudeabschluss (z. B. Kellerdecke, Bodenplatte, Fußboden gegen Außenluft) gilt somit stets die Oberkante der Rohdecke unabhängig von der Lage einer Dämmschicht. Eine Ausnahme bildet der obere Gebäudeabschluss an Außenluft beim Dach. Hier Gemäß der Auslegung zu DIN V 18599-1: 2018-09 wird das Außenmaß beim Dach bis zur Oberkante der äußersten wärmetechnisch wirksamen Schicht des Dachs gemessen und bei einem unbeheizten Dachboden bis zur Oberkante der äußersten wärmetechnisch wirksamen Schicht der obersten Geschossdecke. (siehe auch TFAQ 2.12 "(Energie-) Bezugsfläche")	
2.14	Systemgrenzen, Räume mit fest eingebauten Heizkörpern, Wohngebäude	Räume, wie z. B. Keller- oder Dachräume, in denen Heizflächen fest eingebaut sind, müssen beim Nachweis von Effizienzhäusern im beheizten Gebäudevolumen berücksichtigt werden. Alternativ müssen diese dauerhaft stillgelegt bzw. ausgebaut werden. Nach Definition des GEG in § 3 Absatz 1 Nummer 4 ist ein Raum in einem Wohngebäude, in dem Heizflächen zur Beheizung auf normale Innentemperaturen eingebaut sind, als "nach seiner Zweckbestimmung" zum Aufenthalt (Wohnnutzung) beheizter Raum zu betrachten. Ausnahmen für temporär genutzte Räume in Wohngebäuden bestehen nach GEG nicht. Räume mit Heizflächen, die für eine Beheizung auf Innentemperaturen von weniger als 12 °C ausgelegt sind, wie beispielsweise zum Frostschutz in einem Technikraum, können danach als unbeheizte Räume betrachtet werden.	WG
2.15	Systemgrenzen, unbeheizte Räume, Wohngebäude	Gemäß § 25 GEG ist die wärmeübertragende Umfassungsfläche für Wohngebäude so festzulegen, dass sie mindestens alle beheizten und gekühlten Räume einschließt. Für alle umschlossenen Räume sind dabei die gleichen Bedingungen anzunehmen, die bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs für Wohngebäude zugrunde zu legen sind. Wohngebäude gelten nach GEG als Gebäude mit normalen Innentemperaturen. Für Räume eines Wohngebäudes ist somit nur die Unterscheidung zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu treffen. Das GEG sieht ausschließlich für Nichtwohngebäude Zonen mit niedrigen Innentemperaturen vor. Nach § 3 GEG ist ein beheizter Raum ein Raum, der nach seiner Zweckbestimmung direkt oder durch Raumverbund beheizt wird. Zur Bestimmung der Bilanzierungsgrenze ist somit nicht erforderlich, dass ein betrachteter Raum direkt beheizt ist, noch, dass das beheizte Gebäudevolumen ausschließlich beheizte Räume umschließt. Die Systemgrenzen sind danach so festzulegen, dass die tatsächliche Beheizungssituation möglichst angenähert abgebildet wird, wie heispielsweise hei einem nicht direkt beheizten.	WG
		wird, wie beispielsweise bei einem nicht direkt beheizten Kellergeschoss wie folgt: Bei einem nicht direkt beheizten aber außen gedämmten Kellergeschoss ist anzunehmen, dass dieses zum beheizten	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Gebäudevolumen gehört, besonders, wenn die trennenden Bauteile zwischen Keller und den beheizten Räumen der Wohngeschosse dem Dämmstandard von Innenbauteilen entsprechen. Für die Kellerräume kann eine Beheizung durch Raumverbund über die Innenbauteile (z.B. Kellerdecke) angenommen werden. Heizkörper und somit direkte Beheizung müssen für diesen Ansatz nicht zwingend vorhanden sein. In diesem Fall verläuft die Systemgrenze entlang der gedämmten Kelleraußenwände und der Bodenplatte.	
		 Bei einem nicht direkt beheizten Kellergeschoss, bei dem die trennenden Bauteile zwischen Keller und den beheizten Räumen der Wohngeschosse gedämmt sind, etwa bei gedämmter Kellerdecke, ist anzunehmen, dass das Kellergeschoss nicht zum beheizten Gebäudevolumen gehört. In diesem Fall verläuft die Systemgrenze entlang der gedämmten Kellerdecke und ggf. der Umfassungsfläche eines Kellerabgangs. 	
		Anders verhält es sich bei diesem Beispiel, wenn in Kellerräumen Heizkörper eingebaut sind, die für eine Beheizung auf normale Innentemperaturen ausgelegt sind. Diese Räume sind stets im beheizten Gebäudevolumen zu berücksichtigen (siehe TFAQ 2.14 "Systemgrenzen, Räume mit fest eingebauten Heizkörpern"). Die Wärmeabstrahlung eines Heizkessels in einem Heizraum stellt dabei keine direkte Beheizung dar.	
		Das vorhergehende Beispiel kann entsprechend auf andere nicht direkt beheizte Räume übertragen werden, wie etwa auf ein unbeheiztes Treppenhaus oder auf einen unbeheizten Dachboden.	
2.16	Systemgrenzen, Privates Schwimmbad, Wohngebäude	Private Schwimmbäder in Wohngebäuden sind in der Bilanzierung nach GEG als Nutzflächen von Wohngebäuden anzusetzen (Wohnnutzung). Die Räume des Schwimmbades sind als beheizte Räume beim Gebäudeaufmaß mit zu berücksichtigen. Das Schwimmbecken selbst kann beim Gebäudeaufmaß unberücksichtigt bleiben. Dabei kann die Beckenoberfläche als eine Bauteilfläche gegen beheizten Raum bewertet werden. Die reine Schwimmbadtechnik, z. B. zur Erwärmung des Schwimmbeckenwassers, ist als "Prozessenergie" zu betrachten und nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GEG nicht in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Der Warmwasserbedarf ist für das Gebäude einschließlich des Schwimmbades nach den Randbedingungen des GEG für Wohngebäude mit 12,5 kWh/(m²-a) bei Berechnung nach DIN V 4108-6 /DIN V 4701-10 gemäß § 20 Absatz 2 GEG bzw. bei Berechnung nach DIN V 18599 je nach Wohnungsgröße ein Wert zwischen 8,5 und 16,5 kWh/(m²-a) gemäß Tabelle 4 der DIN V 18599-10: 2018-09 anzusetzen. Siehe dazu die Nummern 7 und 8 der Auslegung zu §§ 15 und 18 GEG 2020 (Berücksichtigung von Schwimmbädern in Wohn- und Nichtwohngebäuden).(siehe auch TFAQ 9.09 "Solaranlage zur Erwärmung von Schwimmbeckenwasser, Wohngebäude") Zur Berücksichtigung von Schwimmbädern in Nichtwohngebäuden siehe TFAQ 3.07 "Nutzungsrandbedingungen, Schwimmbäder".	WG
2.17	Bekanntmachung, Vereinfachungen beim geometrischen Aufmaß	Effizienzhaus (Wohngebäude): Die in der "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" vom 8. Oktober 2020 des BMWi/BMI beschriebenen Vereinfachungen beim geometrischen Aufmaß dürfen beim Nachweis eines Effizienzhauses nicht verwendet werden.	WG, NWG / Sanierung

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Beispielsweise darf ein innenliegender, thermisch nicht abgetrennter Kellerabgang beim Nachweis eines Effizienzhauses nicht übermessen werden. Die wärmeübertragenden Umfassungsflächen und das beheizte Volumen des Kellerabgangs müssen beim Gebäudeaufmaß mitberücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für den Treppenaufgang zu einem unbeheizten Dachboden.	
		Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude):	
		Die in der "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Nichtwohngebäudebestand" vom 8. Oktober 2020 des BMWi/BMI beschriebenen Vereinfachungen beim geometrischen Aufmaß dürfen beim Nachweis eines Effizienzgebäudes verwendet werden.	
		Hinweis: Die geometrische Vereinfachung nach Tabelle 1 Zeile 3b der Bekanntmachung, dass Treppenabgänge, Aufzugsschächte und Leitungsschächte, die aus dem beheizten Gebäudevolumen nach unten in einen unbeheizten Bereich führen, übermessen werden dürfen, gilt ausschließlich bei Anwendung des Verfahrens nach § 32 GEG ("Ein-Zonen-Modell"). Dies gilt nicht, wenn die Innentemperatur im unbeheizten Bereich in der Heizsaison infolge starker Belüftung (z. B. Tiefgaragen) nur unwesentlich über der Außentemperatur liegt.	
2.18	Luftwechselrate, Wohngebäude	Bei Berechnungen nach DIN V 18599 sind die Richtwerte des nutzungsbedingten Mindestaußenluftwechsels für Wohngebäude gemäß Tabelle 4 der DIN V 18599-10 zu verwenden.	WG
		Für Berechnungen mit der Normenkombination DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 ist standardmäßig die Luftwechselrate n = 0,7 h ⁻¹ anzusetzen.	
		Der Ansatz einer reduzierten Luftwechselrate von n = 0,6 h ⁻¹ bei freier Lüftung (Fensterlüftung) und bei Zu- und Abluftanlagen bzw. von n = 0,55 h ⁻¹ bei Gebäuden mit Abluftanlagen nach DIN V 4108-6 Tabelle D.3 i. V. mit DIN V 4701-10 Abschnitt 4.1 kann gemäß § 26 Absatz 1 GEG nur verwendet werden, wenn auch nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. nach Abschluss des Sanierungsvorhabens die entsprechend erforderliche Luftdichtheit der Gebäudehülle mit einem Dichtheitstest nachgewiesen wird.	
		(siehe auch TFAQ 2.20 "Luftdichtheitstest, Berücksichtigung", TFAQ 8.16 "Lüftungsanlagen, Bewertung mit/ohne Luftdichtheitstest" und TFAQ 16.04 "Luftdichtheitstest")	
		Hinweis: Bei einer Berechnung nach DIN V 4108-6 müssen ggf. nicht oder mit unterschiedlichen Systemen maschinell belüftete Bereiche bei der Ermittlung der energetisch wirksamen Luftwechselrate mitberücksichtigt werden. Die Ermittlung des energetisch wirksamen Luftwechsels erfolgt dabei nach Gleichung (48) der DIN 4108-6 (6.2.3): n = n _{Anl} (1-n _v) + n _x	
		Die energetisch wirksame Luftwechselrate für das Gesamtgebäude kann anhand dieser Formel nach den Anteilen der maschinell belüfteten/nicht belüfteten Flächen ermittelt werden.	
		Beispiel für ein Gebäude mit maschinell belüfteten Flächen von anteilig 80% über eine RLT-Anlage mit WRG von 85% und 15% über Abluft-Anlage sowie 5% nicht maschinell belüfteten Bereichen:	
		$ [0,4 \cdot (1-0.85) + 0.20 = 0.26 \text{ h}^{-1}] \times 80\% = 0.21 \text{ h}^{-1} $ $ [0,4 \cdot (1-0.00) + 0.15 = 0.55 \text{ h}^{-1}] \times 15\% = 0.08 \text{ h}^{-1} $ $ [0,4 \cdot (1-0.00) + 0.20 = 0.60 \text{ h}^{-1}] \times 5\% = 0.03 \text{ h}^{-1} $	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		n = 0,32 h ⁻¹ (siehe auch TFAQ 13.06 "Effizienzhaus 40 Plus, Lüftungsanlage mit	
		Wärmerückgewinnung" und TFAQ 8.17 "Ein-Zonen-Modell, mehrere Versorgungsbereiche")	
2.19	Kategorie der Gebäudedichtheit	Bei der Planung von Effizienzhäusern/-gebäuden können die Kategorien gemäß DIN V 18599-2: 2018-09 Tabelle 7 zur pauschalen Einstufung der Gebäudedichtheit für die Effizienzhaus/-gebäude-Berechnung verwendet werden.	WG, NWG
		Dabei darf Kategorie II ("zu errichtende Gebäude oder Gebäudeteile, bei denen keine Dichtheitsprüfung vorgesehen ist") ausschließlich für zu errichtende Gebäude, d.h. Neubauten angesetzt werden und ist bei der Sanierung von Bestandsgebäuden nicht zulässig.	
		Bei der Sanierung von bestehenden Gebäuden ist ohne Nachweis der Gebäudedichtheit die Kategorie III ("alle sonstigen Fälle") oder die Kategorie IV ("offensichtliche Undichtigkeiten") anzusetzen. (siehe auch TFAQ 16.04 "Luftdichtheitstest")	
2.20	Luftdichtheitstest, Berücksichtigung	Wird ein Luftdichtheitstest in der Bilanzierung eines Effizienzhauses/-gebäudes angesetzt, muss der Luftdichtheitstest auch nachweislich durchgeführt werden (siehe auch TFAQ 16.04 "Luftdichtheitstest").	WG, NWG
		Nach § 26 Absatz 1 GEG kann ein Luftdichtheitstest in einer Berechnung berücksichtigt werden, wenn die Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 in § 26 GEG eingehalten sind.	
		Effizienzhaus (Wohngebäude): Bei Berechnungen für Wohngebäude kann eine reduzierte Luftwechselrate und/oder die Wärmerückgewinnung über eine Lüftungsanlage gemäß § 28 Absatz 1 GEG nur dann berücksichtigt werden, wenn	
		 mit einem Dichtheitstest nachgewiesen wird, dass für die Luftdichtheit der Gebäudehülle die Höchstwerte nach § 26 GEG bzw. nach TFAQ 2.21 "Luftdichtheitstest, Sonderregelung bei Sanierungsvorhaben" eingehalten werden, 	
		 die Lüftungsanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, die eine Beeinflussung der Luftvolumenströme jeder Nutzeinheit durch den Nutzer erlauben (gilt nach § 28 Absatz 3 GEG nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine nicht mehr als 50 m² Gebäudenutzfläche hat) und 	
		 sichergestellt ist, dass die aus der Abluft gewonnene Wärme vorrangig vor der vom Heizsystem bereitgestellten Wärme genutzt wird. 	
		(siehe auch TFAQ 2.18 "Luftwechselrate, Wohngebäude" und TFAQ 8.16 "Lüftungsanlagen, Bewertung mit/ohne Luftdichtheitstest, Wohngebäude")	
		 Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude): Bei Nichtwohngebäuden kann die Wärmerückgewinnung einer raumlufttechnischen Anlage auch dann in der Bilanzierung berücksichtigt werden, wenn kein Luftdichtheitstest durchgeführt wird. 	
		Ein Luftdichtheitstest ist bei Nichtwohngebäuden nur dann verpflichtend durchzuführen, wenn im Nachweis für das Effizienzgebäude die Luftdichtheit der Kategorie I nach	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		DIN V 18599-2: 2018-09 angesetzt wird. Dabei muss der Luftdichtheitstest gemäß § 26 Absatz 4 GEG jeweils für die Zonen des Gebäudes getrennt durchgeführt werden, für die bei der Bilanzierung der Nachweis der Luftdichtheit berücksichtigt wurde. Alternativ ist die Prüfung des Gesamtgebäudes möglich.	
2.21	Luftdichtheitstest, Sonderregelung bei Sanierungsvorhaben, Wohngebäude	Beim Nachweis eines Effizienzhauses gilt mit Ausnahme des Effizienzhaus 40 und 55 (inkl. EE- und NH-Klasse) folgende, von den in § 26 GEG festgesetzten Höchstwerten abweichende Regelung für bestehende Gebäude mit raumlufttechnischen Anlagen: Beim Ansatz einer Abluftanlage oder einer Zu- und Abluftanlage (ohne Wärmerückgewinnung) darf der bei einem Luftdichtheitstest gemessene Wert n _{L50} = 3,0 h ⁻¹ bzw. q ₅₀ = 4,5 h ⁻¹ nicht überschritten werden. Beim Ansatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung darf – bei Berechnungen nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 für den Grad der Wärmerückgewinnung ein Wert in Abhängigkeit von dem bei einem Luftdichtheitstest nachgewiesenen n _{L50} - bzw. q ₅₀ - Wert nach Anlage 1 dieser Liste angesetzt werden. - bei Berechnungen nach DIN V 18599: 2018-09 der gemessene n _{L50} - Wert angesetzt werden. Der bei einem Luftdichtheitstest gemessene Wert darf dabei n _{L50} = 3,0 h ⁻¹ bzw. q ₅₀ = 4,5 h ⁻¹ nicht überschreiten. Neben dem Nachweis über die Durchführung eines Dichtheitstests ist stets ein Protokoll über die Einregulierung der Lüftungsanlage erforderlich. (siehe auch TFAQ 2.18 "Luftwechselrate, Wohngebäude", TFAQ 2.20 "Luftdichtheitstest, Berücksichtigung", TFAQ 8.16 "Lüftungsanlagen, Bewertung mit/ohne Luftdichtheitstest, Wohngebäude"	WG / Sanierung
3.00	Zonierung (NWG)		I
3.01	Bilanzierung, beheizte und gekühlte Räume	Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 des GEG ist ein "beheizter Raum ein Raum, der nach seiner Zweckbestimmung direkt oder durch Raumverbund beheizt wird". Dies gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 GEG analog für einen gekühlten Raum. Die "Zweckbestimmung" im Sinne des GEG umfasst auch das mit der geplanten oder vorhandenen technischen Ausstattung erreichbare Temperaturniveau. Dies gilt auch dann, wenn die Beheizung bzw. Kühlung lediglich indirekt über Raumverbund erfolgt, z. B. bei innenliegenden Verkehrsflächen ohne Heiz- oder Kühlflächen. Trennende Innenbauteile zwischen unterschiedlich beheizten Zonen sind nach Abschnitt 6.1.5 der DIN V 18599-2: 2018-09 nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz zwischen den Raum-Solltemperaturen beider Zonen mehr als 4 K beträgt.	NWG
3.02	Bilanzierung, niedrig beheizte Zonen	Die in den Nutzungsprofilen der DIN V 18599-10: 2018-09 genannten Raum-Solltemperaturen sind für den Nachweis eines Effizienzgebäude unverändert zu übernehmen. Ein Ansatz als "niedrig beheizte Zone" mit einer Raum-Solltemperatur < 19° C ist demnach regelmäßig nur für folgende Nutzungen zulässig: 22.1 Gewerbliche und industrielle Hallen - schwere Arbeit (15° C) 22.2 Gewerbliche und industrielle Hallen - mittelschwere Arbeit (17° C) 41 Lagerhallen, Logistikhallen (12° C)	NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Zudem dürfen solche Nutzungen optional als niedrig beheizt angesetzt werden, die in Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2018-09 mit der Fußnote n) gekennzeichnet sind.	
		Bei allen anderen Nutzungen ist ein Ansatz als "niedrig beheizte Zone" mit einer Raum-Solltemperatur < 19° C nicht zulässig, Dies gilt auch dann, wenn die Zone (z. B. eine Sporthalle) in der Praxis mit einer Raum-Solltemperatur < 19° C betrieben wird bzw. betrieben werden soll.	
		(siehe auch TFAQ 3.06 "Nutzungsrandbedingungen")	
		Zonen der Nutzungen 32 und 33 (Parkhäuser) sind gemäß § 25 Absatz 11 GEG als nicht konditioniert anzunehmen und gehören somit nicht zum bilanzierten Gebäudevolumen.	
3.03	Bilanzierung, nicht konditionierte Gebäude / Gebäudezonen	Gebäude bzw. Gebäudezonen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 9 GEG fallen nicht unter den Anwendungsbereich des GEG. Das sind zum Beispiel:	NWG
		Betriebsgebäude, die zur Aufzucht von Tieren oder Pflanzen genutzt werden,	
		 Betriebsgebäude, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen (wie z. B. Umschlaghallen), 	
		 Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden (wie z. B. Lagerhallen), 	
		 Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden. 	
		Solche Gebäude bzw. Gebäudezonen sind nicht Gegenstand des GEG und somit auch beim Nachweis eines Effizienzgebäudes nicht zu berücksichtigen. Im Effizienzgebäude-Nachweis sind nur die übrigen, in den Anwendungsbereich des GEG fallenden Gebäudeteile zu bilanzieren bzw. die Ü-Werte nur für die GEG-relevanten Bauteilflächen zu ermitteln.	
		(siehe auch TFAQ 1.08 "Umwidmung unbeheizter Gebäude" und TFAQ 2.12 "(Energie-) Bezugsfläche")	
3.04	Kühlräume und Rechenzentren	Im rechnerischen Nachweis eines Effizienzgebäudes können ausschließlich diejenigen Gebäudezonen berücksichtigt werden, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen.	NWG
		Die Konditionierung von Gebäuden oder Gebäudezonen, die ausschließlich der Aufrechterhaltung eines industriellen oder gewerblichen Prozesses dient, ist gemäß § 2 Absatz 1 GEG nicht Gegenstand des GEG und somit auch beim Nachweis eines Effizienzgebäudes nicht zu berücksichtigen.	
		Siehe auch die Auslegung zu § 2 Absatz 1 GEG 2020 (Anwendung des GEG auf Tiefkühlhäuser und ähnliche Gebäude für industrielle oder gewerbliche Prozesszwecke) Auslegung XX 10 zu § 1 Abs. 2 EnEV 2013 (Anwendung der Verordnung auf Tiefkühlhäuser und ähnliche Gebäude für industrielle oder gewerbliche Prozesszwecke).	
		Für Gebäudezonen, die ausschließlich aufgrund der dort stattfindenden Produktionsprozesse gekühlt werden (z. B. Kühlräume, Rechenzentren), ist die Kühlung als Energieeinsatz für	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Produktionsprozesse anzusehen und nicht in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Im Effizienzgebäude-Nachweis sind nur die übrigen, in den Anwendungsbereich des GEG fallenden Gebäudeteile zu bilanzieren bzw. die Ū-Werte nur für die GEG-relevanten Bauteilflächen zu ermitteln. Flächen, die an die nicht zu bilanzierenden Zonen angrenzen, sind in oben genannten Fällen als adiabat zu betrachten und gehen nicht in die Ū-Wert-Ermittlung ein.	
3.05	Berücksichtigung von Trinkwarmwasser	Der Nutzenergiebedarf für Trinkwarmwasser eines Gebäudes oder einer Gebäudezone ist gemäß Tabelle 7 der DIN V 18599-10: 2018-09 zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um einen Trinkwarmwasserbedarf für Produktionsprozesse handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim flächenbezogenen Ansatz nach der o. g. Tabelle die korrekte Bezugsfläche angesetzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Trinkwarmwasserbedarf nicht in der Zone gedeckt wird, in der er entsteht. So ist beispielweise die Höhe des Nutzenergiebedarfs für Trinkwarmwasser bei einem Bürogebäude mit Warmwasserzapfstellen in den WC-Räumen nicht anhand der Fläche der bedarfsdeckenden Zone (Fläche der WC-Räume), sondern anhand der bedarfsauslösenden Zone (Bürofläche) zu bestimmen. Ein sehr geringer Wärmebedarf für Trinkwarmwasser unter 0,2 kWh pro Person und Tag oder 0,2 kWh pro Beschäftigtem und Tag kann gemäß § 30 Absatz 5 GEG bzw. gemäß Tabelle 7 Hinweis b aus DIN V 18599-10: 2018-09 vernachlässigt werden. Dies ist z. B. bei Bürogebäuden oder Schulen mit einzelnen Trinkwarmwasser-Zapfstellen (Handwaschbecken, Teeküche, Getränkeausgabe, Putzraum) der Fall. Der Nutzenergiebedarf für Trinkwarmwasser für Produktionsprozesse ist bei dem Nachweis für ein Effizienzgebäude nicht anzusetzen. Dies betrifft diejenigen Nutzungen, die in Tabelle 7 der DIN V 18599-10: 2018-09 mit der Fußnote "d" gekennzeichnet sind. Bei Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens ist TFAQ 3.11 "Ein-Zonen-Modell, Randbedingungen" zu beachten.	NWG
3.06	Nutzungsrandbedingungen	Für Zonen von Nichtwohngebäuden, die den Nutzungen der Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2018-09 zugeordnet werden können, sind im Effizienzgebäude-Nachweis gemäß § 25 Absatz 4 GEG die in Tabelle 5 genannten Nutzungsrandbedingungen unverändert zu verwenden. Nur bei Nutzungen, die nicht in Tabelle 5 der DIN V 18599-10 aufgeführt werden, darf gemäß § 21 Absatz 3 GEG entweder das Nutzungsprofil 17 (Sonstige Aufenthaltsräume) verwendet werden oder eine individuelle Nutzung auf Grundlage der DIN V 18599-10 unter Anwendung eines gesicherten, allgemeinen Wissenstandes bestimmt und verwendet werden. (siehe auch Auslegung zu § 21 Absatz 3 GEG 2020 (Individuelle Nutzungen und Nutzungsrandbedingungen für Nichtwohngebäude) Auslegung XX-11 zu § 1 Absatz 3 i. V. m. Anlage 2 Nummer 2.1.2	NWG

Thema/Stichwort Nr. Relevanz **Beschreibung** und 2.2.2 EnEV 2013 (Individuelle Nutzungen und Nutzungsrandbedingungen für Nichtwohngebäude) Ausnahmen: - Für die Nutzungen 6 und 7 (Einzelhandel/Kaufhaus) darf gemäß § 25 Absatz 8 GEG die im Einzelfall tatsächlich auszuführende Beleuchtungsstärke in den Berechnungen angesetzt werden. Die Nutzungs- und Betriebszeiten übergeordneter Nutzungen eines Gebäudes dürfen gemäß Fußnote a zu Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2018-09 für untergeordnete Nutzungen übernommen werden, soweit dies auf Grund des Nutzungskonzepts des Gebäudes sinnvoll ist. So dürfen zum Beispiel bei den Verkehrsflächen eines Schulgebäudes die Nutzungs- und Betriebszeiten des Nutzungsprofils 8 (Klassenzimmer) angesetzt werden. Nutzungen, die in Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2018-09 mit der Fußnote n) gekennzeichnet sind, dürfen als niedrig beheizt angesetzt werden (siehe TFAQ 3.02 "Bilanzierung, niedrig beheizte Zonen"). (siehe auch TFAQ 3.07 "Nutzungsrandbedingungen, Schwimmbäder") Sofern bei der Errichtung des Gebäudes die Nutzung einer Zone noch nicht feststeht, kann nach § 21 Absatz 3 GEG das Nutzungsprofil 17 (Sonstige Aufenthaltsräume) der Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2018-09 verwendet werden. 3.07 Nutzungsrandbedingungen, Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2018-09 enthält kein Nutzungsprofil NWG Schwimmbäder für Schwimmbäder. Für Schwimmbäder kann daher entweder das Nutzungsprofil 17 (Sonstige Aufenthaltsräume) verwendet werden oder eine individuelle Nutzung auf Grundlage der DIN V 18599-10 unter Anwendung gesicherten allgemeinen Wissenstandes bestimmt und verwendet werden. (siehe auch TFAQ 3.06 "Nutzungsrandbedingungen") In Abschnitt 4 der BBSR-Online-Publikation Nr. 18/2009 "Fortschreibung der Nutzungsrandbedingungen für die Berechnung von Nichtwohngebäuden" werden Nutzungsrandbedingungen für verschiedene Arten von Schwimmbädern genannt. Diese können als Grundlage zur Definition eines individuellen Nutzungsprofils verwendet werden. In der Auslegung zu §§ 15 und 18 GEG 2020 (Berücksichtigung von Schwimmbädern in Wohn- und Nichtwohngebäuden) wird klargestellt, dass für Schwimmbadnutzungen geeignete vereinfachte Annahmen erforderlich sind und, dass der Energiebedarf für die Beckenwassererwärmung als Prozessenergie unberücksichtigt bleibt. Räume, in denen sich die Schwimmbecken befinden, sind in die Energiebilanz miteinzubeziehen. Als Systemgrenze zu den Schwimmbecken kann die Wasseroberfläche als fiktives "wärmeundurchlässiges Bauteil" angenommen werden; Beckenvolumen und begrenzende Bauteile (Beckenwände und Beckenboden) bleiben damit in der Bilanzrechnung unberücksichtigt. Hinweis: Für die Berechnung des Trinkwarmwasser-Wärmebedarfs bei Schwimmbädern ist das Duschwarmwasser zu berücksichtigen, der Wärmebedarf für das Beckenwasser bleibt jedoch als Energiebedarf eines Produktionsprozesses unberücksichtigt.

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Zur Berücksichtigung von Schwimmbädern in Wohngebäuden siehe TFAQ 2.16 "Systemgrenzen, Privates Schwimmbad, Wohngebäude"	
3.08	Nutzungsrandbedingungen, Küchen	Das Nutzungsprofil 14 (Küchen in Nichtwohngebäuden) aus Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2018-09 ist für Wirtschaftsküchen z. B. in der Gastronomie vorgesehen. Dies ist u. a. an den Nutzungszeiten (10-23 Uhr an 300 Tagen pro Jahr) sowie an den sehr hohen Werten für den Mindest-Außenluftvolumenstrom (90 m³/hm²) und an den internen Wärmequellen aus Arbeitshilfen (1800 Wh/m²d) erkennbar. Dieses Nutzungsprofil ist daher zur Bilanzierung von Teeküchen in Bürogebäuden oder ähnlichen Räumen, die nicht den Charakter einer Wirtschaftsküche aufweisen, nicht geeignet. Für solche Räume sollte im Effizienzgebäudenachweis alternativ das Nutzungsprofil 17 (Sonstige Aufenthaltsräume) verwendet werden.	NWG
3.09	Ein-Zonen-Modell, Zulässigkeit	Die Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach § 32 GEG (Ein-Zonen-Modell) im Effizienzgebäude-Nachweis ist zulässig, sofern die dort genannten Anwendungsvoraussetzungen eingehalten sind.	NWG
		Anwendungsvoraussetzung ist zunächst, dass ein Gebäudetyp vorliegt, der in § 32 Absatz 2 GEG genannt ist, z. B. "Schulen, Turnhallen, Kindergärten und -tagesstätten und ähnliche Einrichtungen".	
		Zudem müssen die in § 32 Absatz 2 GEG Nr. 1 bis 5 genannten, zusätzlichen Anwendungsvoraussetzungen alle gleichzeitig erfüllt sein. So muss z. B. die Summe der Nettogrundflächen aus der Hauptnutzung (gemäß Anlage 6 GEG) und den Verkehrsflächen des Gebäudes mehr als zwei Drittel der gesamten Nettogrundfläche des Gebäudes betragen. Die weiteren Anwendungsvoraussetzungen betreffen die Art der Beheizung und Warmwasserbereitung, die Kühlung, die Art der Beleuchtung sowie die Effizienz von Ventilatoren bei raumlufttechnischen Anlagen.	
		Nur wenn alle in § 32 GEG genannten Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist die Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens im Effizienzgebäude-Nachweis zulässig. (siehe auch TFAQ 3.12 "Mehrzonenmodell, zulässige Vereinfachungen bei der Zonierung")	
3.10	Ein-Zonen-Modell, Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes (Q _{P,REF})	Bei Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens ist der ermittelte Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes gemäß § 32 Absatz 7 GEG um 10 Prozent zu reduzieren. Der reduzierte Wert ist der für den Nachweis des Effizienzgebäudestandards zu berücksichtigende Vergleichswert des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes.	NWG
3.11	Ein-Zonen-Modell, Randbedingungen	Bei Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach § 32 GEG (Ein-Zonen-Modell) sind gemäß § 32 Absatz 3 GEG die besonderen Randbedingungen und Maßgaben nach Anlage 6 GEG zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die obligatorische Verwendung der Nutzungen und des Nutzenergiebedarfs für Warmwasser gemäß Anlage 6 GEG. Wird beispielsweise ein Bürogebäude mit Großraumbüros im vereinfachten Berechnungsverfahren als Ein-Zonen-Modell berechnet, so muss gemäß Anlage 6 Zeile 1 GEG die Nutzung	NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		"Einzelbüro" angesetzt werden. Der Nutzenergiebedarf für Warmwasser ist in diesem Fall im Nachweis zu vernachlässigen, auch wenn eine Warmwasserversorgung vorhanden oder geplant ist.	
		(siehe auch TFAQ 3.05 "Berücksichtigung von Trinkwarmwasser")	
3.12	Mehrzonenmodell, zulässige Vereinfachungen bei der Zonierung	Die Bilanzierung von Nichtwohngebäuden erfolgt als Mehrzonenmodell gemäß der in DIN V 18599-1: 2018-09 Abschnitt 6.3 aufgeführten Regelungen zur Zonierung, sofern nicht das vereinfachte Verfahren nach § 32 GEG (Ein-Zonen-Modell) zur Anwendung kommt. (siehe auch TFAQ 3.09 "Ein-Zonen-Modell, Zulässigkeit") Bei der Bilanzierung als Mehrzonenmodell erfolgt die Zonierung nach der Art der Nutzung, der Konditionierung und ggf.	NWG
		anzuwendender weiterer Zonenteilungskriterien nach den Abschnitten 6.3.2 und 6.3.3 der DIN V 18599-1: 2018-09.	
		Nach der erfolgten Zonierung dürfen kleine Zonen gemäß Abschnitt 6.3.4 nach den folgenden Regeln anderen Zonen zugeschlagen werden:	
		 Kleine Zonen mit einem Anteil von bis zu 5 % der Gesamtfläche des Gebäudes dürfen anderen Zonen mit gleichartiger technischer Konditionierung zugeschlagen werden, sofern sich die inneren Lasten der Zonen (z. B. interne Wärmequellen) nicht erheblich unterscheiden. Die Versorgungssysteme zur Konditionierung der Zonen (Heizung, Kühlung, RLT) dürfen sich unterscheiden. Dabei sollten Zonen mit möglichst ähnlicher Nutzung und Art der heizungs- und raumlufttechnischen Versorgungssysteme zusammengefasst werden. 	
		 Sehr kleine Zonen mit einem Anteil von bis zu 1 % der Gesamtfläche des Gebäudes dürfen auch bei abweichender technischer Konditionierung einer anderen Zone zugeschlagen werden. Hierbei ist eine Zone mit möglichst ähnlicher Nutzung und Art der Konditionierung auszuwählen. 	
		 Beide Vereinfachungsregelungen (5 % und 1 %) gelten nicht für Bereiche mit sehr hohen, inneren Lasten und Luftwechselzahlen; z. B. Nutzungsprofil 14 (Küchen in Nichtwohngebäuden). 	
		Beispiel: Wenn in einem Bürogebäude Besprechungsräume vorhanden sind, die nicht anders konditioniert werden als die Büroräume, dürfen diese der Zone "Büroräume" zugeschlagen werden, sofern sie nicht mehr als 5 % der konditionierten Gebäudefläche ausmachen.	
		Sollte sich die Konditionierung der Besprechungsräume von den Büroräumen dadurch unterscheiden, dass die Besprechungsräume gekühlt werden, dürfen diese dennoch der ungekühlten Zone "Büroräume" zugeschlagen werden, sofern sie nicht mehr als 1 % der konditionierten Gebäudefläche ausmachen. Die Kühlung der Besprechungsräume darf in dem Fall im Nachweis vernachlässigt werden.	
4.00	Bauteile der Gebäudehülle	opake Bauteile	
4.01	Bekanntmachung, fehlende Kennwerte für Bauteile	Bei dem Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes dürfen Regeln zur vereinfachten Ermittlung der energetischen Qualität bestehender Bauteile gemäß GEG verwendet werden, soweit Kennzahlen für deren energetische Eigenschaften fehlen.	WG, NWG / Sanierung

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Nach § 50 Absatz 4 GEG können in Fällen, in denen für bestehende Bauteile keine Kennwerte für die energetischen Eigenschaften vorliegen, die Regeln zur vereinfachten Ermittlung der energetischen Qualität nach der vom BMWi/BMI veröffentlichten "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" bzw. "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Nichtwohngebäudebestand" vom 8. Oktober 2020 wie folgt verwendet werden: Nach Nummer 3.1 der Bekanntmachung können U-Werte von Außenbauteilen regionaltypischer Bauweisen unter Verwendung der in der "Deutschlandkarte für Altbaumaterialien und -konstruktionen" (www.altbaukonstruktionen.de) veröffentlichten Werte ermittelt werden. Diese enthält nach Region, Baualter und Konstruktion unterschiedene Bauteilaufbauten sowie dazugehörige Materialkennwerte, die für	
		die Ermittlung von U-Werten herangezogen werden können. Soweit dies mangels spezifischer Erkenntnisse nicht möglich ist können	
		 nach Nummer 3.2 der Bekanntmachung die in Tabelle 2 und Tabelle 3 veröffentlichten pauschalen U-Werte für nicht nachträglich gedämmte Bauteile verwendet werden. Die Tabellen enthalten Pauschalwerte für bestimmte Konstruktionen und Baualtersklassen. 	
		 nach Nummer 3.3 der Bekanntmachung bei nachträglich gedämmten Bauteilen ein pauschaler U-Wert aus Tabelle 2 nach einer hier vorgegebenen Korrektur verwendet werden. 	
		Ebenfalls möglich ist die Verwendung von Kennwerten aus qualifizierten Gebäudetypologien, wie z. B. Typologien der Länder oder Kommunen.	
		Unabhängig davon, dass eine vereinfachte Ermittlung der energetischen Qualität bestehender Bauteile zulässig ist, sollten Bauteile auf Basis einer möglichst detaillierten Bestimmung des vorhandenen Bauteilaufbaus bewertet werden.	
4.02	U-Wert, Berechnung	 Für die Berechnung von U-Werten sind gemäß GEG folgende Berechnungsverfahren anzuwenden: 1. DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.1.4.3 für die Berechnung der an Erdreich grenzenden Bauteile 2. DIN 4108-4: 2017-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2008-04 für die Berechnung opaker Bauteile 3. DIN 4108-4: 2017-03 für die Berechnung transparenter Bauteile sowie von Vorhangfassaden. (siehe auch TFAQ 4.11 "Ueff-Wert, dynamischer U-Wert") 	WG, NWG
4.03	U-Wert von inhomogenen Bauteilen	Für inhomogene Bauteile aus nebeneinander liegenden, unterschiedlichen Schichten (wie z. B. bei Dächern mit einer Zwischensparrendämmung) ist der U-Wert nach den Regelungen der DIN EN ISO 6946: 2008-04 in Abschnitt 6.2 zu ermitteln. Der U-Wert ergibt sich danach aus dem arithmetischen Mittel des oberen und unteren Grenzwertes für den Wärmedurchgangswiderstand R₁ näherungsweise als Mittelwert für die unterschiedlichen Schichtaufbauten. Zu einer fachgerechten U-Wert-Berechnung gehört somit z. B. die Berücksichtigung des Sparrenanteils für ein Dach in	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Holzkonstruktion. Entsprechend ist bei Wänden, Decken und Böden in Holzleichtbauweise zu verfahren.	
4.04	U-Wert von Bauteilen mit keilförmigen Dämmschichten	Der U-Wert eines Bauteils mit keilförmiger Dämmschicht, wie beispielsweise der Gefälledämmung eines Flachdachs, ist nach Anhang C der DIN EN ISO 6946 zu ermitteln. Die keilförmige Dämmschicht ist danach zunächst in geometrische Flächen zu unterteilen, die in DIN EN ISO 6946 Abschnitt C.2 beschrieben werden, und der U-Wert für jede Einzelfläche zu berechnen. Der U-Wert für die gesamte Dachfläche wird anschließend aus den berechneten Einzelwerten flächengewichtet als mittlerer U-Wert ermittelt.	WG, NWG
		Vereinfachend kann für den Nachweis bei Antragstellung die mittlere Höhe für die keilförmige Dämmschicht zur näherungsweisen Ermittlung des U-Wertes angesetzt werden. Es ist dann darauf zu achten, dass bei Herstellung und Ausführung der Dämmschicht der U-Wert nach dem Normverfahren der DIN EN ISO 6946 eingehalten wird. Hinweis: Bei einer Gefälledämmung muss die Dämmschicht am niedrigsten Punkt mindestens die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 einhalten.	
4.05	U-Wert von Bauteilen mit stark belüfteten Luftschichten	Nach DIN EN ISO 6946 ist der Wärmedurchgangswiderstand eines Bauteils mit einer stark belüfteten Luftschicht (z. B. bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden oder hinterlüfteten Dacheindeckungen) zu bestimmen, indem der Wärmedurchlasswiderstand der Luftschicht und aller anderen Schichten zwischen Luftschicht und Außenumgebung vernachlässigt wird und für den äußeren Wärmeübergangswiderstand (Rse) ein Wert verwendet wird, der dem bei ruhender Luft entspricht. D. h. es darf für Rse der gleiche Wert wie für den inneren Wärmeübergangswiderstand (Rsi) desselben Bauteils nach Tabelle 1 der DIN EN ISO 6946 verwendet werden. (siehe auch TFAQ 5.06 "Ucw-Wert von Vorhangfassaden")	WG, NWG
4.06	U-Wert von Bodenplatten gegen Erdreich	Bei der Berechnung des U-Wertes für eine Bodenplatte bleiben Schichten wie Schüttlagen (Sauberkeitsschicht, Dränschicht, u. ä.) unterhalb der Bodenplatte unberücksichtigt. Diese dürfen ebenso wie das darunterliegende Erdreich nicht als wirksame Bauteilschichten angesetzt werden.	WG, NWG
		Dämmschichten unterhalb der Bodenplatte dürfen bei Berechnung des U-Wertes berücksichtigt werden, sofern diese für die Anwendung als Perimeterdämmung (PB) genormt oder zugelassen sind. Hinweis zum Ansatz von Temperatur-Korrekturfaktoren (F _X): Eine vollflächig gedämmte Bodenplatte ist als Bodenplatte ohne Randdämmung anzusetzen. Randdämmung kann nur angesetzt werden, wenn bei einer ansonsten ungedämmten Bodenplatte nur der Randbereich (5m waagerecht oder 2m senkrecht) gedämmt ist.	
4.07	Bilanzierung erdberührter Bodenplatten, Nichtwohngebäude	Bei beheizten (und nicht gekühlten) Gebäudezonen darf die Transmission von Bodenplatten über das Erdreich nach Abschnitt 6.2.4 der DIN V 18599-2: 2018-09 mit dem vereinfachten Ansatz über Temperatur-Korrekturfaktoren (Fx-Werte) berechnet werden (siehe dazu Tabelle 6 aus DIN V 18599-2: 2018-09). Bei (auch) gekühlten Gebäudezonen muss die Transmission über das Erdreich nach den Gleichungen 55 bzw. 56, ggf. nach Gleichung 57, aus DIN V 18599-2: 2018-09 berechnet werden.	NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Dazu ist der Transferkoeffizient für Wärmeströme über das Erdreich nach dem in DIN EN ISO 13370 beschriebenen Verfahren für den stationären Wärmeübertragungskoeffizient H _G zu bestimmen.	
		Wird eine Bodenplatte gegen Erdreich in der Fläche nicht gedämmt, sondern lediglich der Randbereich (5 m waagerecht oder 2 m senkrecht) gedämmt, so kann dies in beiden o. g. Fällen berücksichtigt werden.	
		Beim vereinfachten Ansatz über Temperatur-Korrekturfaktoren (Fx-Werte) wird der Effekt der Randdämmung durch einen günstigeren Fx-Wert berücksichtigt.	
		Bei dem Verfahren nach DIN EN ISO 13370 erfolgt für Bodenplatten mit Randdämmung eine Korrektur nach Anhang D zur DIN EN ISO 13370.	
		In beiden Verfahren darf die Randdämmung nur bei einer ansonsten ungedämmten Bodenplatte berücksichtigt werden. Eine vollflächig gedämmte Bodenplatte ist immer als Bodenplatte ohne Randdämmung anzusetzen.	
		Wird eine Bodenplatte mit einer Dämmung lediglich im Randbereich (5 m) in der energetischen Bilanzierung zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs als zwei Teilflächen angesetzt, muss sichergestellt sein, dass das Bodenplattenmaß B' (aus Umfang und Fläche) dennoch korrekt für die gesamte Bodenplatte ermittelt wird. Zur Berücksichtigung einer erdberührten Bodenplatte mit Randdämmung bei der Berechnung des Ü-Wertes der opaken Bauteile siehe TFAQ 4.08 "Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū), Bodenplatte".	
4.08	Mittelwerte der Wärmedurchgangs- koeffizienten (Ū), Bodenplatte	Zur Berechnung der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū) sind nach Anlage 3 GEG Bauteile gegen Erdreich mit dem Faktor 0,5 zu gewichten. Der pauschale Wichtungsfaktor von 0,5 ist dabei unabhängig vom Bodenplattenmaß B' oder einer Randdämmung anzuwenden. Zudem bleiben bei der Berechnung des Mittelwerts der an das Erdreich angrenzenden Bodenplatten nach Anlage 3 GEG solche Flächenanteile unberücksichtigt, die mehr als 5 m vom äußeren Rand des Gebäudes entfernt sind.	NWG
		Für die Bestimmung der U-Werte, die in die Berechnung des Mittelwerts Ü eingehen, verweist Anlage 3 GEG auf DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.1.4.3. Dort wird beschrieben, dass sich der U-Wert von Bauteilen, die an Erdreich grenzen, als "konstruktiver U-Wert" aus der Schichtfolge des Bauteils und den Wärmeübergangswiderständen ergibt.	
	des Wärmedurchgangskoeffizienten) Auslegung XXII-3 zu	Anlage 2 Nr. 2.3 EnEV stellt dazu klar, dass bei der Berechnung des Mittelwerts Ü für den zu berücksichtigenden 5 m breiten Randstreifen einer Bodenplatte der "konstruktive U-Wert" anzusetzen ist. Die Auslegung erlaubt zusätzlich die	
		Bei Berechnung der Ü-Werte der opaken Bauteile ist es somit zulässig, den gedämmten Randstreifen einer erdberührten Bodenplatte mit einem U-Wert anzusetzen, der die dort vorhandene Schichtenfolge (mit Randdämmung) berücksichtigt.	
		Hinweis:	
		Bei der Berechnung der Transmissionswärmeverluste zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs QP darf eine Randdämmung nicht gleichzeitig im U-Wert des Randstreifens und im Ansatz "mit Randdämmung" berücksichtigt werden (siehe	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		TFAQ 4.07 "Bilanzierung erdberührter Bodenplatten" und TFAQ 2.07 "Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten Ū), Darstellung").	
4.09	Mittelwerte der Wärmedurchgangs- koeffizienten (Ū), Außentüren und Tore	Bei der Ermittlung der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten sind nach GEG - anders als zuvor nach EnEV - auch Außentüren und Tore zu berücksichtigen. Die entsprechende Ausnahme der EnEV nach Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 2 ist in § 19 GEG nicht mehr enthalten. Die Auslegung XX-4 zu §§ 4 und 9 EnEV 2013 kann bezüglich der Berücksichtigung von Toren daher nach GEG nicht angewendet werden. Das GEG regelt nicht, welchen Bauteilen nach Anlage 3 GEG opake oder (teil-)transparente Außentüren und Tore zuzuordnen sind. Bei der Ermittlung der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten eines Effizienzgebäudes können opake und (teil-)transparente Außentüren und Tore der Bauteilgruppe 1 "Opake Außenbauteile",	NWG
		2 "Transparente Außenbauteile" oder 4 "Glasdächer, Lichtbänder und Lichtkuppeln" gemäß Anlage 3 GEG zugeordnet werden. (siehe auch TFAQ 2.07 "Mittelwerte der Wärmedurchgangs-	
		koeffizienten (Ū), Darstellung" und TFAQ 2.11 "Referenzgebäude, fehlende Elemente")	
		Bei der Bilanzierung des Jahres-Primärenergiebedarfs sind opake und (teil-)transparente Außentüren und Tore davon unabhängig dem Bauteil "Außentüren; Türen gegen unbeheizte Räume; Tore" des Referenzgebäudes gemäß Anlage 2 GEG zuzuordnen.	
4.10	U-Wert von Außenwänden, Brandriegel bei WDVS	Mineralische Brandriegel, die aufgrund der Anforderungen an den Brandschutz innerhalb von Wärmedämmverbundsystemen z. B. oberhalb von Außenwandöffnungen zur Brandabschottung eingebaut werden müssen, können bei der Ermittlung des U-Wertes von Außenwänden unberücksichtigt bleiben.	WG, NWG
4.11	U _{eff} -Wert, dynamischer U-Wert	Im Rahmen des GEG sowie bei der Bilanzierung von Effizienzhäusern/-gebäuden ist ein effektiver U-Wert, in dem die Speicherwirkung des Bauteils mitberücksichtigt wird, oder ein dynamischer U-Wert, in dem Wärmegewinne etwa aus solarer Einstrahlung oder Bauteiltemperierung mitberücksichtigt werden, als Nachweiswert nicht zulässig (siehe TFAQ 4.02 "U-Wert, Berechnung").	WG, NWG
		Eine Ausnahme gilt für Stahlkassettenwände bei Industriefassaden (siehe TFAQ 4.15 "Zweischalige Industriefassaden (Kassettenprofile)")	
4.12	Rollladenkästen, Berücksichtigung	Nach DIN 4108-2: 2013-02 Anhang bestehen zwei Möglichkeiten für die Berücksichtigung von Rollladenkästen beim wärmetechnischen Nachweis. Danach können Rollladenkästen	WG, NWG
		 übermessen werden, wobei der Einfluss des Rollladenkastens inkl. Einbausituation bei den Wärmebrücken berücksichtigt wird. 	
		 als Einbau- und Aufsatzkästen gemäß Anhang A Bild A.1 in DIN 4108-2: 2013-02 als flächige Bauteile mit ihrem U-Wert und ihrer Fläche berücksichtigt werden. 	
		Die Zuordnung zu den Bauteilen des Referenzgebäudes nach den Anlagen 1 und 2 GEG erfolgt gemäß der Zuordnung in Anhang A Bild A.2 der DIN 4108-2: 2013-02. Danach werden	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Einbau- und Aufsatzkästen dem Bauteil "Außenwand" zugeordnet und Vorsatz- und Miniaufsatzkästen dem Bauteil "Fenster".	
4.13	Referenzgebäude, Bauteilzuordnung Geschossdecken	 Geschossdecken sind den Bauteilen des Referenzgebäudes nach Anlage 1 und 2 GEG wie folgt zuzuordnen: Geschossdecken, die thermisch konditionierte Räume nach oben gegen einen unbeheizten Dachraum abgrenzen, sind dem Bauteil "oberste Geschossdecke" nach Anlage 1 Zeile 1.3 bzw. Anlage 2 Zeile 1.4 GEG zuzuordnen. Geschossdecken, die thermisch konditionierte Räume nach oben 	WG, NWG
		gegen Außenluft abgrenzen, wie z.B. vorgelagerte Dachterrassen bei einem Staffelgeschoss, sind dem Bauteil "Dach" nach Anlage 1 Zeile 1.3 bzw. Anlage 2 Zeile 1.4 GEG zuzuordnen.	
		 Geschossdecken, die konditionierte Räume nach unten gegen Außenluft abgrenzen, wie z. B. über Durchfahrten, sind dem Bauteil "Geschossdecke gegen Außenluft" nach Anlage 1 Zeile 1.1 bzw. Anlage 2 Zeile 1.1 GEG zuzuordnen. 	
		 Geschossdecken, die konditionierte Räume zu unbeheizten Räumen (mit Ausnahme von Dachräumen) abgrenzen, wie etwa eine Kellerdecke, sind dem Bauteil "Decken zu unbeheizten Räumen" nach Anlage 1 Zeile 1.2 bzw. Anlage 2 Zeile 1.3 GEG zuzuordnen. 	
4.14	Bauteile an Tiefgaragen/Garagen angrenzend	Außenbauteile von thermisch konditionierten Räumen, die an Tiefgaragen oder Garagen grenzen, sind als gegen Außenluft angrenzende Bauteile anzusetzen.	WG, NWG
		In DIN V 18599-2: 2018-09 Tabelle 5 ist etwa für das Bauteil Decke über Tiefgarage ein F _x -Wert von 1,0 festgesetzt. Danach sind Außenbauteile beheizter oder auch gekühlter Räume, die an Tiefgaragen grenzen, als gegen Außenluft angrenzende Bauteile zu betrachten.	
		Entsprechendes gilt für vergleichbare Gebäudeteile, wie für übliche Garagen oder wie beispielsweise für Logistikhallen, die großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen.	
		Anders verhält es sich bei Tiefgaragen, Garagen oder vergleichbaren Gebäudeteilen, für die angenommen werden kann, dass sich kein Außentemperaturniveau darin einstellen wird, z. B. wenn diese nicht natürlich oder nicht stark belüftet werden sowie über automatisch und dicht schließende Tore verfügen. In diesem Fall können die daran angrenzenden wärmeübertragenden Bauteile als Bauteile gegen unbeheizten Raum betrachtet werden.	
4.15	Zweischalige Industriefassaden (Kassettenprofile)	Bei zweischaligen Industriefassaden für Stahlkassettenwände können alternativ zur Bestimmung des U-Wertes nach DIN EN ISO 6946 das Nomogramm-Verfahren des Fachverbandes für Bausysteme im Metallleichtbau (IFBS Schrift 4.05) oder numerische Verfahren basierend auf DIN EN ISO 10211 verwendet werden.	NWG
		Ergänzend sind Zulassungen der Hersteller sowie allgemeine Regeln der Technik zu beachten. (siehe auch TFAQ 4.11 "U _{eff} -Wert, dynamischer U-Wert")	
		(SIGNO AUGIT 11 /100 T. 11 "GOEII-AACIT, AALIANISCHICH O-AACIT)	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
5.00	Bauteile der Gebäudehülle	e, transparente Bauteile	
5.01	U _W -Wert, Darstellung	Der Wärmedurchgangskoeffizient U _W für Fenster- und Fenstertüren kann entsprechend der Darstellung der Referenzwerte in Anlage 1 und 2 GEG mit zwei wertanzeigenden Stellen nachgewiesen werden, d. h. U _W -Werte größer oder gleich 1,0 W/(m² · K) können mit einer Nachkommastelle dargestellt werden, U _W -Werte kleiner 1,0 W/(m² · K) sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Nachkommastellen sind dabei kaufmännisch zu runden.	WG, NWG
			1410
5.02	U _W -Wert von senkrecht eingebauten Fenstern und Fenstertüren	Die Verfahren zur Bestimmung von U _W für Fenster sind in der Produktnorm DIN EN 14351-1 festgelegt. Danach ist U _W nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln oder nach DIN EN ISO 12567 zu messen.	WG, NWG
		Für die Verwendung von U _W -Werten bestehen folgende Möglichkeiten:	
		 Gemäß DIN V 4108-4 darf der vom Hersteller nach DIN EN 14351-1 für ein Fenster mit Standardgröße (1,23 m x 1,48 m bzw. für Größen > 2,3 m² 1,48 m x 2,18 m) und mit gleicher Bauart deklarierte Uw-Wert angesetzt werden. 	
		Gleiche Bauart liegt vor, wenn das deklarierte Normfenster aus den gleichen Komponenten wie Rahmenmaterial und -bauart, Verglasung und Glasrandverbund wie das geplante Fenster zusammengesetzt ist.	
		Aus der Herstellerbescheinigung muss neben dem deklarierten Uw-Wert und dem deklarierten Produkt (z. B. Fenster, Typkennung, etc.) der Normbezug (DIN EN 14351-1) eindeutig hervorgehen.	
		 Es kann ein nach DIN EN ISO 10077-1 ermittelter Uw-Wert angesetzt werden. Für die zugrunde zu legende Fenstergröße bestehen folgende Möglichkeiten: 	
		 Für die Fenster eines Gebäudes mit gleicher Bauart darf Uw anhand der Standardgröße gemäß DIN EN 14351-1 (1,23 m x 1,48 m bzw. für Größen > 2,3 m² 1,48 m x 2,18 m) ermittelt werden. 	
		oder	
		 Der U_W-Wert wird anhand der tatsächlichen Fenstergröße für jedes Fenster ermittelt. Alternativ zum Ansatz der Einzelwerte darf der daraus flächengewichtete Mittelwert für U_W verwendet werden. 	
		Aus der dokumentierten Ermittlung müssen die zugrunde gelegte Fenstergröße und die bei der Ermittlung angesetzten Eingangsgrößen (z. B U _f , U _g) eindeutig hervorgehen.	
		Hinweis:	
		Für Sprossen sind Zuschläge gemäß DIN EN 14351-1 hinzuzurechnen, wenn diese nicht bereits bei der Ermittlung oder Messung des Uw-Wertes berücksichtigt wurden.	
		(siehe auch TFAQ 5.09 "U _W -Wert von Fenstern, äquivalenter U-Wert" und TFAQ 6.01 "U _D -Wert von Türen")	
5.03	Uw-Wert von Fenstern mit Paneelen	Der Uw-Wert für ein Fensterelement mit opaker Füllung (Paneel) kann nach DIN EN ISO 10077-1 Gleichung 2 berechnet werden. Die Regelung betrifft ausschließlich in DIN EN ISO 10077 beschriebene	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Fensterelemente, die etwa in Wandöffnungen von üblichen Lochfassaden eingebaut werden. Für die Ermittlung von solaren Gewinnen darf nur die tatsächlich verglaste Fläche angesetzt werden.	
5.04	U _W -Wert von geneigt eingebauten Fenstern (z. B. Dachflächenfenster)	Der Uw-Wert für Fenster mit geneigter Einbaulage kann nach DIN EN ISO 10077-1 mit dem nach EN 673 berechneten Ug-Wert der Verglasung für den geneigten Fall ermittelt werden. Für Dachflächenfenster kann der vom Hersteller deklarierte Messwert nach DIN EN ISO 12567 verwendet werden. (siehe auch TFAQ 5.11 "Glasdächer, Lichtbänder und Lichtkuppeln, Definition")	WG, NWG
5.05	U-Wert Lichtkuppel	Für Lichtkuppeln ist der U-Wert gemäß DIN 4108-4: 2017-03 Abschnitt 6.1 nach der Produktnorm DIN EN 1873 zu bestimmen. (siehe auch TFAQ 5.11 "Glasdächer, Lichtbänder und Lichtkuppeln, Definition")	WG, NWG
5.06	Ucw-Wert von Vorhangfassaden	Vorhangfassaden im Sinne des GEG sind nach DIN EN ISO 12631: 2018-01 beschriebene Pfosten-Riegel-Fassaden oder Elementfassaden. Vorhangfassaden werden üblicherweise im Skelettbau als raumumschließende Hülle eingesetzt, indem diese geschossübergreifend und mit allen Funktionen einer Außenwand vor das Traggerüst des Gebäudes gehängt werden. Im Unterschied zu lastabtragenden Außenwänden tragen Vorhangfassaden nur ihr Eigengewicht. Vorhangfassaden können etwa durchgehende Glasfassaden sein oder zusammengesetzt aus Pfosten und Riegeln mit transparenten (z. B. Fenstern bzw. Verglasungen) und opaken Ausfachungen (z. B. Paneelen). Gemäß DIN V 4108-4 darf der vom Hersteller nach DIN EN 13830 deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Ucw) einer Vorhangfassade als Bemessungswert verwendet werden. DIN EN 13830 beschreibt Verfahren zur Ermittlung von Ucw. Im Ucw-Wert werden die transparenten und die opaken Elemente der Vorhangfassade sowie Wärmebrücken aus den Anschlüssen der Elemente innerhalb der Vorhangfassade berücksichtigt. (siehe auch TFAQ 5.07 "Referenzgebäude (Wohngebäude), fehlende Elemente, Vorhangfassade im Sinne des GEG ist die vorgehängte hinterlüftete Fassade zu unterscheiden. Diese stellt als Außenwandbekleidung nach DIN 18516-1 lediglich die äußere Schutzschicht einer mehrschichtig aufgebauten Außenwand dar (siehe auch TFAQ 4.05 "U-Wert von Bauteilen mit stark belüfteten Luftschichten").	WG, NWG
5.07	Referenzgebäude (Wohngebäude), fehlende Elemente, Vorhangfassaden	Bei dem Nachweis eines Effizienzhauses ist für Vorhangfassaden bei Wohngebäuden nach Nummer 4 der Auslegung zu Anlage 1 (i. V. m. § 15 Absatz 1) GEG 2020 und Anlage 2 (i. V. m. § 18 Absatz 1) GEG 2020 (Elemente des Referenzgebäudes, für die im GEG keine Festlegungen enthalten sind) Auslegung XXII-2 zu Anlage 1 Nr. 1.1 und Anlage 2 Nr. 1.1 EnEV 2013 (Elemente des Referenzgebäudes, für die in der EnEV keine Festlegungen enthalten sind) vorzugehen. Es heißt hier: [] Werden bei einem Wohngebäude Fassadenflächen als Vorhangfassaden ausgeführt, so sind diese Flächen beim	WG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Referenzgebäude als "Lochfassade" bestehend aus Fenstern und opaken Wandflächen abzubilden, während beim zu errichtenden Gebäude für die betroffenen Fassadenflächen die Eigenschaften anzusetzen sind, die für die ausgeführte Vorhangfassade nach DIN EN 13947: 2007-07 ermittelt werden.	
		Beim Referenzgebäude (Wohngebäude) sind danach opake Elemente innerhalb von Vorhangfassaden dem Bauteil "Außenwand" und transparente Elemente dem Bauteil "Fenster" zuzuordnen. (siehe auch TFAQ 2.11 "Referenzgebäude, fehlende Elemente" und TFAQ 5.06 "Ucw-Wert von Vorhangfassaden")	
5.08	Verglasung, Gesamtenergie- durchlassgrad (g-Wert)	Ist der genaue Wert für den Gesamtenergiedurchlassgrad g einer Verglasung nicht bekannt, ist nach DIN V 4108-4: 2017-03 für Zweischeibenverglasung mit Ug rund 1,1 W/(m² · K) ein g-Wert von 0,60 und für Dreischeibenverglasung mit Ug rund 0,7 W/(m² · K) ein g-Wert von 0,50 anzusetzen. Für Verglasungen von Dachfenstern, die aus Gründen des Hitzeschutzes mit einem niedrigen Gesamtenergiedurchlassgrad g geplant oder ausgestattet sind, muss der entsprechend niedrigere g-Wert angesetzt werden.	WG, NWG
5.09	Uw-Wert von Fenstern, äquivalenter U-Wert	Der äquivalente U _{W,eq} -Wert ist als Nachweiswert im Rahmen des GEG nicht zulässig und darf in Berechnungen zum Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes nicht angesetzt werden. Der äquivalente U _{W,eq} -Wert eines Fensters berücksichtigt zusätzlich potenzielle solare Gewinne über die Verglasung in Abhängigkeit vom Gesamtenergiedurchlassgrad g der Verglasung bei Standardausrichtung. Für Berechnungen nach GEG und für Effizienzhäuser/-gebäude sind solare Wärmegewinne über transparente Bauteile separat in Abhängigkeit vom Gesamtenergiedurchlassgrad g der Verglasung von der Ausrichtung und Neigung, vom Sonnenschutz sowie von weiteren Abminderungsfaktoren zu berücksichtigen. Für die Verwendung von U _W -Werten siehe TFAQ 5.02 "U _W -Wert von senkrecht eingebauten Fenstern und Fenstertüren". (siehe auch TFAQ 5.08 "Verglasung, Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert)").	WG, NWG
5.10	Referenzgebäude (Wohngebäude), fehlende Elemente, unbeheizte Glasvorbauten	Beim Nachweis eines Effizienzhauses können unbeheizte Glasvorbauten durch Ansatz eines Temperaturkorrekturfaktors für die Bauteile, die beheizte Räume gegen den unbeheizten Glasvorbau abgrenzen, gemäß den Zeilen 7-9 der Tabelle 3 der DIN V 4108-6, bzw. gemäß den Zeilen 6-8 der Tabelle 5 der DIN V 18599-2: 2018-09 berücksichtigt werden. Bei der Referenzausführung ist für Wände und Decken gegen unbeheizte Glasvorbauten ein U-Wert von 0,35 W/(m²K) entsprechend dem Bauteil "Wände und Decken zu unbeheizten Räumen" anzusetzen. (siehe auch TFAQ 2.11 "Referenzgebäude, fehlende Elemente")	WG
5.11	Glasdächer, Lichtbänder und Lichtkuppeln, Definition	Eine Definition zur Unterscheidung transparenter Bauteile im Dachbereich enthält Antwort 1 in der Auslegung zu Anlage 1 bis 3 und 7 GEG 2020. Es heißt hier: Im Sinne von Anlage 1 bis 3 GEG 2020 sind	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		 "Lichtbänder" diejenigen Teilflächen der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes, die von Dachlichtbändern aus Kunststoff nach DIN EN 14963: 2006-12 gebildet werden; 	
		 "Lichtkuppeln" diejenigen Teilflächen der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes, die von Lichtkuppeln nach DIN EN 1873: 2006-03 gebildet werden; 	
		"Glasdächer" die übrigen transparenten Dachflächen eines Gebäudes mit Ausnahme von Dachflächenfenstern.	
6.00	Bauteile der Gebäudehülle,	Türen und Tore	
6.01	U _D -Wert von Türen	Der U _D -Wert einer Tür wird ähnlich wie der U _W -Wert für Fenster bestimmt (siehe TFAQ 5.02 "U _W -Wert von senkrecht eingebauten Fenstern und Fenstertüren").	WG, NWG
		Gemäß DIN V 4108-4 darf der vom Hersteller nach DIN EN 14351-1 für eine Tür mit Standardgröße (1,23 m x 2,8 bzw. für Größen > 3,6 m² 2,00 m x 2,18 m) und mit gleicher Bauart deklarierte U _D -Wert verwendet werden.	
		In der Produktnorm DIN EN 14351-1 sind die Verfahren zur Bestimmung von U _D für Türen festgelegt. Danach ist U _D nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln oder nach DIN EN ISO 12567 zu messen.	
		Auch bei einer Ermittlung nach DIN EN ISO 10077-1 ist gemäß DIN V 4108-4 ausreichend, wenn $U_{\rm D}$ für die in DIN EN 14351-1 festgelegten Standardgrößen ermittelt wird. Grundsätzlich darf der $U_{\rm D}$ -Wert anhand der tatsächlichen Türgröße ermittelt werden.	
6.02	U-Wert von Toren	Gemäß DIN V 4108-4 wird der U _D -Wert für Tore nach DIN EN 13241 ermittelt und mit dem CE-Zeichen angegeben. Gemäß der Produktnorm DIN EN 13241 muss der U-Wert für Tore	WG, NWG
		nach EN 12428 und Anhang B der DIN EN 13241 geprüft oder berechnet werden.	
7.00	Berücksichtigung von Wär	mebrücken	1
7.01	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, allgemein	Bei dem Nachweis von Effizienzhäusern/-gebäuden sind für die Berücksichtigung von Wärmebrücken grundsätzlich die Maßgaben des § 12 und § 24 GEG einzuhalten, d. h. der Einfluss konstruktiver Wärmebrücken auf den Jahres-Heizwärmebedarf ist nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Der verbleibende Einfluss ist nach den Maßgaben des jeweils	WG, NWG
		angewendeten Berechnungsverfahrens zu berücksichtigen. Entsprechende Regelungen enthalten DIN V 4108-6 Tabelle D.3 bzw. DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.2.5	
7.02	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, pauschal ohne Nachweis	Ohne Nachweis darf gemäß DIN V 18599-2: 2018-09 allgemein der Wärmebrückenzuschlag von pauschal ΔU _{WB} = 0,10 W/(m² · K) angesetzt werden. Bei Außenbauteilen mit innenliegender Dämmschicht und	WG, NWG
		einbindender Massivdecke ist ohne Nachweis pauschal ΔU_{WB} = 0,15 W/(m² · K) gemäß DIN V 18599-2: 2018-09 anzusetzen.	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
7.03	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, mit Nachweis	Wird ein Wärmebrückenzuschlag $\Delta U_{WB} < 0,10 \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$ angesetzt, ist dieser gesondert nach den Regeln der Technik nachzuweisen bzw. zu berechnen (siehe die folgenden TFAQ).	WG, NWG
7.04	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, Gleichwertigkeitsnachweis	Bei der Wärmebrückenbewertung für ein Effizienzhaus/-gebäude kann gemäß DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.2.5 mit Überprüfung und Einhaltung der Gleichwertigkeit nach DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 wie folgt verfahren werden:	WG, NWG
		 Ein pauschaler Wärmebrückenzuschlag von ΔU_{WB} = 0,03 W/(m² · K) kann verwendet werden, wenn bei allen Anschlüssen die Merkmale und Kriterien nach Kategorie B erfüllt sind. Ein pauschaler Zuschlag von ΔU_{WB} = 0,05 W/(m² · K) ist 	
		anwendbar, wenn für alle vorhandenen Wärmebrückenanschlüsse mindestens die Vorgaben der Kategorie A erfüllt werden.	
		Die Verfahren zur Kategorisierung sind auch bei Berechnungen für ein Effizienzhaus nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 anwendbar.	
		Erläuterungen zur Durchführung eines Gleichwertigkeitsnachweises enthält der Leitfaden "Die Wärmebrückenbewertung bei der energetischen Bilanzierung von Gebäuden"	
		Als Dokumentationshilfen stehen "Formblatt A1" und "Formblatt A2" für den Gleichwertigkeitsnachweis zur Verfügung. Broschüre und Formblätter sind hier zu finden: www.kfw.de/eee	
7.05	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, Korrekturverfahren (Erweiterter Gleichwertigkeitsnachweis)	Sind bei einem Effizienzhaus oder -gebäude Wärmebrücken vorhanden, deren Konformität (Gleichwertigkeit) nach Kategorie A oder B gemäß DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 nicht nachgewiesen werden kann oder die in DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 nicht enthalten sind, kann auf den pauschalen Wärmebrückenzuschlag von $\Delta U_{WB} = 0,05 \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$ bzw. $\Delta U_{WB} = 0,03 \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$ ein Korrektur-Wert zugeschlagen werden. Die Korrekturverfahren sind in DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.2.5 beschrieben.	WG, NWG
		Die Korrekturverfahren sind ebenso bei Berechnungen für ein Effizienzhaus nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 anwendbar.	
		Die Korrekturverfahren werden nur als Zuschlagsmethode angewendet:	
		- sobald bBei einem Wärmebrückenanschlussdetail mit fehlender Konformität, wenn der vorhandene Psi-Wert größer ist als der jeweils entsprechende Referenz-Psi-Wert, (fehlende Konformität). Es-werden somit-nur Überschreitungen berücksichtigt und keine Unterschreitungen.	
		- Bei fehlendem Wärmebrückenanschlussdetail werden nur Psi- Wert größer Null berücksichtigt.	
		Erläuterungen des Korrekturverfahrens bei einem erweiterten Gleichwertigkeitsnachweis enthält der Leitfaden "Die Wärmebrückenbewertung bei der energetischen Bilanzierung von Gebäuden"	
		Als Dokumentationshilfe steht "Formblatt B" für den erweiterten Gleichwertigkeitsnachweis zur Verfügung. Broschüre und Formblatt sind auch hier zu finden: www.kfw.de/eee	
7.06	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, detailliert (projektbezogen)	Bei einem Effizienzhaus oder -gebäude ist ein genauer Nachweis der Wärmebrücken als detaillierter bzw. projektbezogener Nachweis für sämtliche zu berücksichtigenden Wärmebrücken eines	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Gebäudes nach den Regelungen der DIN V 4108-6 Tabelle D.3 bzw. DIN V 18599-2: 2018-09 Anhang H zu führen.	
		Die Berechnung der Psi-Werte der Wärmebrücken erfolgt auf Grundlage der DIN EN ISO 10211. Für die Berechnung sind die Normbezüge und Randbedingungen nach DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 zu berücksichtigen und anzuwenden.	
		Die in DIN EN ISO 10211 beschriebenen Regeln für die modellhafte Abbildung sind zu beachten.	
		Weitere Erläuterungen zu einem detaillierten (projektbezogenen) Nachweis für Wärmebrücken enthält der Leitfaden: "Die Wärmebrückenbewertung bei der energetischen Bilanzierung von Gebäuden"	
		Als Dokumentationshilfe steht "Formblatt C" für den detaillierten Nachweis zur Verfügung.	
		Broschüre und Formblatt sind auch hier zu finden: www.kfw.de/eee	
7.07	Wärmebrücken, Berücksichtigung von, detailliert (projektbezogen), Hinweis	Für ein Effizienzhaus/-gebäude ist bei der Berechnung eines detaillierten bzw. projektbezogenen Wärmebrückenzuschlags ΔUwB gemäß Abschnitt 1 in DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 zulässig, neben den durch Simulation ermittelten Psi-Werten ebenso die Referenzwerte der entsprechenden Anschlussdetails aus DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 zu verwenden. Darüber hinaus können auch Psi-Werte aus Veröffentlichungen, Wärmebrückenkatalogen sowie Herstellernachweisen verwendet werden, die auf den in DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 festgelegten Randbedingungen basieren.	WG, NWG
7.08	Wärmebrücken, tragende Wärmedämmelemente	Bei Berechnung der Psi-Werte von Wärmebrücken nach DIN EN ISO 10211 kann für tragende Wärmedämmelemente, die z. B. zur thermischen Trennung von Balkonplatten eingesetzt werden, die äquivalente Wärmeleitfähigkeit λ_{eq} nach der Deklaration des Herstellers angesetzt werden. Ein tragendes Wärmedämmelement als Baustoff aus mehreren Baumaterialien darf somit bei der Modellbildung als ein homogener Ersatzbaustoff abgebildet und für diesen eine Wärmeleitfähigkeit entsprechend λ_{eq} angesetzt werden.	WG, NWG
		Im Fall, dass unterschiedliche tragende Wärmedämmelemente zum Einsatz kommen, kann vereinfachend für alle Anschlüsse die äquivalente Wärmeleitfähigkeit λ_{eq} des Elementes mit der höchsten Wärmeleitfähigkeit angesetzt werden.	
7.09	Vernachlässigung von Wärmebrücken,	Bei einem Nachweis für Wärmebrücken sind grundsätzlich alle linienförmigen Wärmebrücken am Gebäude zu berücksichtigen.	WG, NWG
	Bagatellregelung	Für ein Effizienzhaus/-gebäude ist beim Wärmebrückennachweis generell und unabhängig von der gewählten Nachweismethode die Vernachlässigung von Anschlusssituationen zulässig, die in DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 Abschnitt 5.5 "Voraussetzung für die Vernachlässigung von Wärmebrückenverlusten" beschrieben sind.	
		Hinweis: Im Wärmebrückenzuschlag werden nur linienförmige Wärmebücken berücksichtigt. Einzeln auftretende punktuelle Wärmebrücken werden nicht berücksichtigt. Der Einfluss von regelmäßig wiederkehrenden punktuellen Wärmebrücken (z. B. Befestigungsmittel eines WDVS) wird gemäß DIN EN ISO 6946 im Bauteil-U-Wert berücksichtigt und nicht im Wärmebrückenverlustfaktor.	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
7.10	Wärmebrücken, zonenweise Betrachtung, Nichtwohngebäude	Bei der Bilanzierung eines Nichtwohngebäudes als Mehrzonenmodell können für die verschiedenen Gebäudezonen unterschiedliche Wärmebrückenzuschläge angesetzt werden. Dabei sind die zugehörigen Nachweise dem jeweiligen Ansatz entsprechend für die verschiedenen Zonen zu führen. Beispielsweise ist bei Ansatz eines pauschalen Zuschlags von ΔU _{WB} = 0,05 W/(m² · K) für eine Zone eines Gebäudes ein Gleichwertigkeitsnachweis nach Beiblatt 2 der DIN 4108 für die Wärmebrücken dieser Zone zu führen, selbst wenn bei Ansatz von pauschal ΔU _{WB} = 0,10 W/(m² · K) für die weiteren Zonen des Gebäudes kein Nachweis erforderlich ist. Hinweis: Wohngebäude sind dagegen grundsätzlich als ein Ein-Zonen-Modell zu behandeln. Für diese ist der Ansatz unterschiedlicher Wärmebrückenzuschläge für das bei der	NWG
7.11	Wärmebrücken, Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Bilanzierung betrachtete Gebäude nicht zulässig. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz im Bereich von Wärmebrücken nach Abschnitt 6 der DIN 4108-2: 2013-02 sind zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung einzuhalten. Danach ist an der ungünstigsten Stelle ein Temperaturfaktor von f _{Rsi} ≥ 0,70 bzw. eine Oberflächentemperatur von mindestens 12,6 °C unter den in DIN 4108-2: 2013-02 vorgegebenen Randbedingungen einzuhalten.	WG, NWG
		Für Bauteilanschlüsse, die gleichwertig zu den Planungsbeispielen der DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 ausgeführt werden, kann die Einhaltung der Mindestanforderungen an den Wärmeschutz ohne weiteren Nachweis vorausgesetzt werden. Diese gelten nach DIN 4108-2: 2013-02 als ausreichend gedämmt. Die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 gelten für zu errichtende Gebäude, für Erweiterungen bestehender Gebäude und für neue Bauteile in bestehenden Gebäuden (siehe auch TFAQ 16.07 "Mindestanforderungen an den Wärmeschutz").	
8.00	Anlagenbewertung, allgem	ein	
8.01	Bekanntmachung, fehlende Kennwerte für Anlagenkomponenten	Liegen bei einem bestehenden Gebäude keine Angaben zur energetischen Qualität der Anlagentechnik vor, können für den Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes gemäß § 50 Absatz 4 GEG die Werte aus den folgenden vom BMWi/BMI veröffentlichten Bekanntmachungen verwendet werden: • Bei Wohngebäuden aus der "Bekanntmachung der Regeln zur	WG, NWG / Sanierung
		Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" vom 8. Oktober 2020 Bei Nichtwohngebäuden aus der "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Nichtwohngebäudebestand" vom 8. Oktober 2020	
		(www.bbsr-energieeinsparung.de, Bekanntmachungen)	
8.02	Berechnung bestehende Heizungsanlage, Wohngebäude	Eine Heizungsanlage kann mit den Ansätzen der DIN V 4701-10 bzw. DIN V 18599 berechnet werden, wenn der Wärmeerzeuger nach dem 01.01.1995 eingebaut wurde, die raumweise Regelung dem Stand der Technik entspricht (z. B. 2K-Thermostatventile), sämtliche zugänglichen Rohrleitungen nach Anlage 8 GEG gedämmt sind und ein hydraulischer Abgleich der Anlage durchgeführt wurde (siehe auch TFAQ 8.15 "Raumweise Regelung,	WG / Sanierung

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		bestehende Fußbodenheizungen" und TFAQ 16.05 "hydraulischer Abgleich"). Für Heizungsanlagen bzw. für Komponenten von Heizungsanlagen der Baualtersklassen bis 1994 sind für die Effizienzhausberechnung die Ansätze und Werte nach der vom BMWi/BMI veröffentlichten "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" vom 8. Oktober 2020 zu verwenden (www.bbsr-energieeinsparung.de, Bekanntmachungen).	
8.03	Bewertung anlagentechnischer Komponenten	Werden in Gebäuden anlagentechnische Komponenten eingesetzt, für deren energetische Bewertung keine anerkannten Regeln der Technik oder gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2 GEG bekannt gemachten gesicherten Erfahrungswerte vorliegen, so können hierfür in den GEG-Berechnungsnormen abgebildete Komponenten angesetzt werden, die gleichwertige oder schlechtere energetische Eigenschaften aufweisen. Die Vorgehensweise ist bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude zu dokumentieren. (siehe auch: TFAQ 8.04 "Öffnungsklausel für innovative Technologien", TFAQ 9.04 "Wärmepumpen mit Eisspeicher,	WG, NWG
		Abbildung", TFAQ 9.14 "Frischwasserstationen (Wohnungsstationen), Abbildung, Wohngebäude")	
8.04	Öffnungsklausel für innovative Technologien	Werden in Gebäuden anlagentechnische Komponenten eingesetzt, für deren energetische Bewertung keine anerkannten Regeln der Technik oder gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2 GEG bekannt gemachten gesicherten Erfahrungswerte vorliegen, so können hierfür Komponenten angesetzt werden, die gleichwertige oder schlechtere energetische Eigenschaften aufweisen. (siehe auch TFAQ 8.03 "Bewertung anlagentechnischer	WG, NWG
		Komponenten", TFAQ 9.04 "Wärmepumpen mit Eisspeicher, Abbildung" und TFAQ 9.14 "Frischwasserstationen (Wohnungsstationen), Abbildung, Wohngebäude")	
		Liegt für eine innovative Technologie ein Gleichwertigkeitsnachweis mit einer in den GEG-Berechnungsnormen bereits abgebildeten Technologie vor, darf diese gleichwertige Technologie dem Nachweis von Effizienzhäusern/-gebäuden zugrunde gelegt werden.	
		Die für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (Q _P) notwendigen Daten sind mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer anerkannten wissenschaftlichen Institution nachzuweisen. Der Nachweis kann im Auftrag des Herstellers erfolgen. Der Nachweis ist der energetischen Bilanzierung beizulegen. Die Übereinstimmung der in dieser Berechnung verwendeten Parameter mit den tatsächlichen Gegebenheiten im Gebäude ist vom Energieeffizienz-Experten bzw. von der Energieeffizienz-Expertin zu bestätigen.	
		Der Prüfbericht sollte mindestens enthalten:	
		 Vorschlag für die energetische Bewertung Beschreibung der Systemlösung (Systemkomponenten, Funktionsweise, Einsatzbereich etc.) 	
		Prüfstandsergebnisse, Feldtestergebnisse und/oder Simulationsergebnisse	
		Dokumentation der notwendigen Randbedingungen	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		 Vergleichende Bewertung des Vorschlages für die energetische Bewertung der innovativen Technologie mit Komponenten gemäß der anerkannten Regeln der Technik, die ähnliche energetische Eigenschaften aufweisen Die KfW behält sich vor, den Prüfbericht ggf. zu bewerten. Die "Innovationsklausel" gemäß § 103 GEG darf für den Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes nicht angewendet werden (siehe TFAQ 2.09 "Gebäudeenergiegesetz, Innovationsklausel"). 	
8.05	Abweichungen von Standardwerten	In DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 bzw. DIN V 18599 sind neben ausführlichen Berechnungsformeln auch Standardwerte festgesetzt, die zu verwenden sind, wenn tatsächliche Produkt- oder Planungskennwerte für eine Berechnung nicht bekannt sind. Sind tatsächliche Produkt- oder Planungskennwerte für eine Berechnung bekannt, können diese verwendet werden, soweit gemäß GEG keine Standardwerte verwendet werden müssen (z. B. ist zur Ermittlung des Stromertrags nach § 23 Absatz 4 GEG die Leistung von Photovoltaik-Modulen stets anhand von Standardwerten zu bestimmen, siehe TFAQ 12.04 "Anrechnung von Strom … nach § 23 GEG, Berechnung von Stromertrag/-bedarf") Im Fall, dass von den in DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 bzw. DIN V 18599 festgesetzten Standardwerten abweichende Produkt-oder Planungskennwerte verwendet werden, ist dies durch geeignete Unterlagen und Nachweise zu belegen (siehe z. B. TFAQ 8.06 "Abweichung von Standardwerten, individuelle Leitungslängen").	WG, NWG
8.06	Abweichungen von Standardwerten, individuelle Leitungslängen	Werden für ein Rohrnetz individuelle Leitungslängen nach einer detaillierten Ermittlung angesetzt, ist der Ansatz durch eine geeignete Dokumentation zu belegen. Für das Heizungsrohrnetz einer Zweirohranlage müssen grundsätzlich die Summen aus Vor- und Rücklaufleitungen als Gesamtlängen angesetzt werden. Entsprechendes gilt für Zirkulationsleitungen einer Trinkwarmwasseranlage. (siehe TFAQ 8.05 "Abweichungen von Standardwerten")	WG, NWG
8.07	Referenzgebäude, Leitungslängen	 Effizienzhaus (Wohngebäude): Bei Wohngebäuden sind Leitungslängen beim Referenzgebäude gemäß Anlage 1 GEG wie folgt anzusetzen: Heizungsanlage: Standard-Leitungslängen nach DIN V 4701-10: 2003-08 Tabelle 5.3-2 Anlage zur Warmwasserbereitung: Standard-Leitungslängen nach DIN V 4701-10: 2003-08 Tabelle 5.1-2 (mit Zirkulation) Dies gilt auch bei der Bilanzierung von Wohngebäuden nach DIN V 18599. Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude): Bei Nichtwohngebäuden müssen bei der Ermittlung der Leitungslängen gemäß Anlage 2 GEG für das Referenzgebäude die Raumhöhen der Zonen berücksichtigt werden: Für Zonen mit Raumhöhen ≤ 4 m sind nach Zeile 4.2 in Anlage 2 GEG für den Referenzfall die Rohrleitungslängen und die Umgebungstemperaturen gemäß den Standardwerten nach DIN V 18599-5: 2018-09 zu ermitteln. 	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		 Bei Zonen mit Raumhöhen > 4 m sind nach Zeile 4.4 in Anlage 2 GEG für den Referenzfall keine Verteilleitungen zu berücksichtigen (dezentrale Warmlufterzeuger). 	
8.08	Abweichungen von Standardwerten, Laufzeiten von Pumpen	Bei der Berechnung von Wohngebäuden nach DIN V 4701-10 beträgt die Laufzeit für Umwälzpumpen 24 h/d für die Dauer der Heizperiode, für Zirkulationspumpen ist die Laufzeit gemäß DIN V 4701-10 Formel 5.1.2-3 anzusetzen.	WG, NWG
		Bei der Berechnung von Wohn- und Nichtwohngebäuden nach DIN V 18599 sind die Laufzeiten der Heizungsanlage nach DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 5.4.2 in Abhängigkeit einer Nachtabsenkung bzwabschaltung sowie bei Nichtwohngebäuden einer Wochenendabsenkung/-abschaltung zu ermitteln. Eine Verringerung der Laufzeiten von Heizungsumwälzpumpen durch ein integriertes Pumpenmanagement kann berücksichtigt werden. Die Laufzeit von Zirkulationspumpen ist gemäß Gleichung 18 in DIN V 18599-10: 2018-09 anzusetzen.	
		(siehe auch TFAQ 8.11 "Heizunterbrechung (Nachtabschaltung), Wohngebäude" und TFAQ 8.12 "Heizunterbrechung (reduzierter Heizbetrieb), Nichtwohngebäude")	
		Die Laufzeiten von Zirkulations- und Heizungsumwälzpumpen dürfen bei der Berechnung von Effizienzhäusern/-gebäuden nicht über die o.g. Regelungen hinaus begrenzt werden, z. B. in Anlehnung an das tatsächliche Nutzerverhalten.	
8.09	Trinkwarmwasser- zirkulation, Wohngebäude	Bei der Berechnung von Wohngebäuden nach DIN V 4701-10 sind nach Abschnitt C 1.2.1 zentrale Systeme ohne Zirkulationsleitungen nur bis zu einer Nutzfläche von 500 m² anrechenbar. Danach muss bei einer Nutzfläche A _N von mehr als 500 m² und bei zentraler Anlage standardmäßig eine Trinkwarmwasserzirkulation bei der Bilanzierung angesetzt werden. Eine vorhandene oder geplante Trinkwarmwasserzirkulation ist bei der Bilanzierung eines Gebäudes stets anzusetzen.	WG
		(siehe auch TFAQ 9.14 "Frischwasserstationen (Wohnungsstationen), Abbildung, Wohngebäude")	
8.10	gemeinsame Heizungsanlage	Im Fall, dass mehrere Gebäude oder Gebäudeteile, wie z. B. bei einem gemischt genutzten Gebäude, von einer gemeinsamen Heizungsanlage versorgt werden, kann die Anlagenbewertung bei der Berechnung eines Effizienzhauses/-gebäudes wie folgt vorgenommen werden:	WG, NWG
		 Gemäß § 27 GEG kann eine gemeinsame Heizungsanlage für ein Gebäude bzw. einen Gebäudeteil als eine jeweils fiktive eigene Heizungsanlage der gleichen Bauart und Betriebsweise jedoch mit entsprechend reduzierter Größe und Leistung abgebildet werden. Dabei müssen die Wärmeverluste über die zusätzlichen Verteilleitungen (Nahwärme-Leitungen) zwischen den Gebäuden bzw. vom Heizkessel bis zur jeweiligen Hausstation zusätzlich berücksichtigt werden. Alternativ kann bei Wohngebäuden eine gemeinsame Heizungsanlage nach DIN V 4701-10 Abschnitt 4.2.3 und 4.2.5 ("Weitere Berechnungsfälle") als ein Nahwärmesystem mit dem 	
		entsprechenden Primärenergiefaktor abgebildet werden. – bei Nichtwohngebäuden eine gemeinsame Heizungsanlage als Nahwärmesystem mit dem entsprechenden Primärenergiefaktor abgebildet werden, sofern das einzelne	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Gebäude / der einzelne Gebäudeteil mittels einer Wärmeübergabestation an die Wärmeversorgung angeschlossen wird. Hinsichtlich des anzusetzenden Primärenergiefaktors siehe TFAQ 10.02 "Primärenergiefaktor, Wärmenetze". (siehe auch TFAQ 8.20 "Gebäudenetz, Anzahl Gebäude und Wohneinheiten" und TFAQ 14.09 "EE-Klasse, Wärme / Kältenetze, Gebäudenetz")	
8.11	Heizunterbrechung (Nachtabschaltung), Wohngebäude	Bei der Berechnung von Wohngebäuden nach DIN V 4108-6 ist die Heizunterbrechung (Nachtabschaltung) bei der Berechnung der energetischen Kennwerte (Jahres-Primärenergiebedarf) für das geplante Gebäude und das Referenzgebäude gemäß DIN V 4108-6 Tabelle D.3 Zeile 17 stets zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Berechnung von Wohngebäuden nach DIN V 18599. Dabei ist für den reduzierten Heizbetrieb während der Nachtstunden gemäß DIN V 18599-10: 2018-09 Tabelle 4 Fußnote b für Einfamilienhäuser die "Heizungsabschaltung" und für Mehrfamilienhäuser die "Heizungsabsenkung" vorzusehen. (siehe auch TFAQ 8.08 "Abweichungen von Standardwerten, Laufzeiten von Pumpen")	WG
8.12	Heizunterbrechung (reduzierter Heizbetrieb), Nichtwohngebäude	Bei Nichtwohngebäuden ist die Art der Heizunterbrechung von der Raumhöhe der Zone abhängig. Bei der Berechnung der energetischen Kennwerte des nachzuweisenden Gebäudes und des Referenzgebäudes ist gemäß § 25 Absatz 5 GEG ein reduzierter Heizbetrieb wie folgt zu berücksichtigen: Heizsysteme in Raumhöhen ≤ 4 m: Absenkbetrieb gemäß DIN V 18599-2: 2018-09 Gleichung 29 Heizsysteme in Raumhöhen > 4 m: Abschaltbetrieb gemäß DIN V 18599-2: 2018-09 Gleichung 30 jeweils mit Dauer gemäß den Nutzungsrandbedingungen in Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2018-09. (siehe auch TFAQ 8.08 "Abweichungen von Standardwerten, Laufzeiten von Pumpen")	NWG
8.13	Jahresheizarbeit von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, Wohngebäude	Bei der Berechnung eines Wohngebäudes nach DIN V 4701-10 ist die Jahresheizarbeit von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (sofern keine herstellerspezifischen Angaben vorliegen) mit den Standardwerten gemäß Anhang C zur DIN V 4701-10 auf Grundlage einer Heizperiode von 185 Tagen und einem Norm-Anlagenluftwechsel von n _A = 0,4 h ⁻¹ zu ermitteln. Wird ein anlagenspezifischer, wie etwa ein vom Hersteller nachgewiesener Wärmerückgewinnungsgrad verwendet, so kann die Jahresheizarbeit gemäß Abschnitt 5.2.3.1.1 in DIN V 4701-10 unter Einhaltung der Randbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Nachweis berechnet werden.	WG
8.14	Referenzgebäude, Gebäude mit A _N < 100 m², Wohngebäude	Bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (Q_P) für das Referenzgebäude mit Tabellenwerten der DIN V 4701-10 Anhang C ist bei Gebäuden mit $A_N < 100 \text{ m}^2$ stets der festgelegte Wert für $A_N = 100 \text{ m}^2$ anzuwenden. Eine Extrapolation der Tabellenwerte ist nicht zulässig. Grundsätzlich dürfen nur Zwischenwerte interpoliert werden.	WG
8.15	Raumweise Regelung, bestehende	Die Anforderung an eine dem Stand der Technik entsprechende raumweise Regelung gilt bei Fußbodenheizungen, die vor dem	WG / Sanierung

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
	Fußbodenheizungen, Wohngebäude	Februar 2002 eingebaut worden sind, als gleichwertig erfüllt, wenn diese gemäß § 63 GEG mit Einrichtungen zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an die Heizlast ausgestattet sind.	
		Die Anforderung kann z. B. dadurch umgesetzt werden, indem die einzelnen Heizkreise mit voreinstellbaren Abgleicharmaturen, Durchflussmengenmessern oder Durchflussreglern/-begrenzern ausgestattet werden. (siehe VdZ-Formular "Bestätigung des hydraulischen Abgleichs", Nachzuweisende Leistungen bei Fußbodenheizungen) (Hinweis zu TFAQ 8.02 "Berechnung bestehende Heizungsanlage")	
0.40	1 officer and a second		14/0
8.16	Lüftungsanlagen, Bewertung mit/ohne Luftdichtheitstest, Wohngebäude	Eine reduzierte Luftwechselrate von n < 0,7 h ⁻¹ und/oder die Wärmerückgewinnung über eine Lüftungsanlage kann nur dann in der Bilanzierung für ein Effizienzhaus angesetzt werden, wenn mit einem Dichtheitstest nachgewiesen wird, dass für die Luftdichtheit der Gebäudehülle die Höchstwerte nach § 26 Absatz 3 GEG bzw. bei Sanierungsvorhaben nach TFAQ 2.21 "Luftdichtheitstest, Sonderregelung bei Sanierungsvorhaben" eingehalten werden	WG
		(siehe auch TFAQ 2.18 "Luftwechselrate, Wohngebäude", TFAQ 2.20 "Luftdichtheitstest, Berücksichtigung und TFAQ 16.04 "Luftdichtheitstest")	
		Wird für ein Gebäude mit raumlufttechnischer Anlage ein Luftdichtheitstest nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt, darf eine reduzierte Luftwechselrate somit nicht angesetzt und eine ggf. vorhandene Wärmerückgewinnung gemäß DIN V 4701-10 bzw. DIN V 18599 nicht berücksichtigt werden.	
		Der Hilfsstrombedarf für den Betrieb der Ventilatoren wie auch eine ggf. vorhandene Nachheizung ist jedoch bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs mit zu berücksichtigen. Somit ist die Lüftungsanlage dem entsprechend bei der Anlagenbewertung abzubilden.	
		(siehe auch Auslegung XX-6 zu Anlage 4 EnEV 2013 "Anforderungen an die Dichtheit bei Gebäuden mit raumlufttechnischen Anlagen")	
8.17	Ein-Zonen-Modell, mehrere Versorgungsbereiche,	Nach § 25 Absatz 9 GEG sind bei Wohngebäuden für alle Räume innerhalb des beheizten Gebäudevolumens die gleichen Bedingungen anzunehmen (Ein-Zonen Modell).	WG
	Wohngebäude	Für Wohngebäude, die nur teilweise belüftet oder die mit mehreren Systemen zur Lüftung ausgestattet werden, erfolgt die Anrechnung flächenanteilig nach Gleichung 23 der DIN V 18599-6: 2018-09 bzw. nach Gleichung 4.2-16 der DIN V 4701-10.	
		Für Wohngebäude die nur teilweise gekühlt oder die mit mehreren Systemen zur Kühlung ausgestattet werden, erfolgt die Anrechnung mit dem Teilkühlfaktor f _{c,part} nach Gleichung 160 der DIN V 18599-6: 2018-09. Der Kühlenergiebedarf wird dazu für das gesamte Gebäude berechnet und für den gekühlten Anteil mit dem Teilkühlfaktor flächenanteilig bewertet.	
		(siehe auch TFAQ 2.18 "Luftwechselrate, Wohngebäude" und TFAQ 8.18 "Kühlung, Berücksichtigung, Wohngebäude")	
8.18	Kühlung, Berücksichtigung, Wohngebäude	Nach § 20 Absatz 2 GEG sind Wohngebäude, die gekühlt werden, ausschließlich nach DIN V 18599 zu berechnen. Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus ist Kühlung immer dann zu	WG
	Worlingestadd	berücksichtigen, wenn für Kühlsysteme die technischen Voraussetzungen für den Kühlbetrieb gegeben sind.	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Kühlung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn nur Teile eines Gebäudes gekühlt werden oder wenn mit dem jeweiligen Kühlsystem keine vollständige Deckung des Nutzkältebedarfs erreicht wird. Nach DIN V 18599-6: 2018-09 kann dazu Teilkühlung mit einem Teilkühlfaktor und Ankühlung mit einem Ankühlfaktor bewertet werden (siehe auch TFAQ 8.17 "Ein-Zonen-Modell, mehrere Versorgungsbereiche, Wohngebäude").	
		Bei Wohnungskühlsystemen zur passiven Kühlung gemäß Bild 4 in DIN V 18599-6 darf der Nachweis für ein Effizienzhaus alternativ nach der Normenkombination DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 geführt werden. Dabei ist der Endenergiebedarf (elektrische Energie) um 1 kWh/(m²·a) je m² gekühlter Gebäudenutzfläche zu erhöhen.	
		(siehe auch TFAQ 2.01 "Jahres-Primärenergiebedarf (QP), Transmissionswärmeverlust (H' $_{\text{T}}$), mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten (Ū)")	
8.19	Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen, Nichtwohngebäude	Die Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen für die Wärmeversorgung des Gebäudes kann bei dem Nachweis eines Effizienzgebäudes berücksichtigt werden. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Abwärme (1.) über ein technisches System für das Gebäude nutzbar gemacht oder (2.) direkt an den Raum, in dem die Produktionsprozesse stattfinden, abgegeben wird und kein technisches System zur Nutzung vorhanden ist:	NWG
		Wird Abwärme über einen Wärmeübertrager in ein Wärmeverteilsystem eingespeist, kann die Nutzung der Abwärme im Gebäude bei Bestimmung des Primärenergiefaktors der Heizwärmeerzeugung berücksichtigt werden.	
		In diesem Fall sind Komponenten einer Heizungsanlage für Übergabe, Verteilung und ggf. Speicherung wie üblich abzubilden. Als Erzeuger ist "Nah-/Fernwärme" anzusetzen. Die Abwärmenutzung ist in diesem Fall analog zu einer Wärmelieferung über ein "Nah-/Fernwärme"-System zu bilanzieren und ein zugehöriger Primärenergiefaktor zu ermitteln.	
		Als Primärenergiefaktor kann nach Anlage 4 Zeile 14 GEG für den prozessbedingten Anteil der Abwärme ein Wert von 0,0 angesetzt werden. Anlagenkomponenten, für die ein Hilfsenergiebedarf entsteht, sind entsprechend zu berücksichtigen.	
		Ohne weitere Kenntnis des primärenergetischen Aufwands kann der Primärenergiefaktor für die "Nah-/Fernwärme" und die prozessbedingte Komponente nach Tabelle A.2 des Arbeitsblattes FW 309-1: 2021-05 mit dem Primärenergiefaktor 0,4 berücksichtigt werden.	
		2. Wird die Abwärme an den Raum, in dem die Produktionsprozesse stattfinden, direkt abgegeben, stellt die Abwärme eine interne Wärmequelle für die jeweilige Zone dar. In den Nutzungsprofilen des Teils 10 der DIN V 18599: 2018-09 sind für interne Wärmequellen pauschal zu verwendende Werte bereits vorgegeben.	
		In diesem Fall wird die Abwärme aus Produktionsprozessen also bereits als interne Wärmequelle im Nutzungsprofil nach DIN V 18599-10: 2018-09 für die jeweilige Zone berücksichtigt (z. B. interne Wärmequellen aus Arbeitshilfen im Profil Nr. 14 - Küche).	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Gemäß § 25 Absatz 4 GEG sind die in DIN V 18599-10: 2018-09 aufgeführten Nutzungsrandbedingungen unverändert zu verwenden.	
		Eine davon abweichende Berücksichtigung ist in diesem Fall nicht zulässig.	
		(zur EE-Klasse siehe auch TFAQ 14.11 "EE-Klasse, Abwärme")	
8.20	Gebäudenetz, Anzahl Gebäude und Wohneinheiten	Nach den Begriffsbestimmungen der BEG ist ein "Gebäudenetz" ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten.	WG, NWG
		Für ein Gebäudenetz müssen beide Bedingungen gleichzeitig eingehalten werden. Das heißt, dass zwei bis maximal 16 Gebäude mit null bis maximal 100 Wohneinheiten ein Gebäudenetz bilden können.	
		Eine Förderung als Gebäudenetz ist somit nicht möglich	
		 ab 17 Gebäuden, auch wenn die Anzahl der mit Wärme versorgten Wohneinheiten kleiner oder gleich 100 ist. 	
		 bei mehr als 100 Wohneinheiten, auch wenn die Anzahl der mit Wärme versorgten Gebäude kleiner oder gleich 16 ist. 	
		Die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen erfolgt nach TFAQ 1.01 "Abgrenzung Gebäude/Gebäudeteile".	
		Die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile eines gemischt genutzten Gebäudes zählen in einem Gebäudenetz auch dann als ein (gemeinsames) Gebäude, wenn diese für die Bilanzierung des Gebäudes getrennt zu betrachten sind (siehe TFAQ 1.02 "Gemischt genutzte Gebäude").	
		(siehe auch TFAQ 8.10 "gemeinsame Heizungsanlage", zur EE-Klasse siehe TFAQ 14.09 "EE-Klasse, Wärme / Kältenetz, Gebäudenetz")	
9.00	Anlagenbewertung, Anlage	n zur Wärme-/Kälteerzeugung und Warmwasserbereitung	
9.01	Öl- und gasbetriebene	Ölbetriebene Wärmeerzeuger	WG,
	Wärme- und Kälteerzeuger Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl	Bei dem Neubau eines Effizienzhauses/-gebäudes darf kein Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) eingesetzt werden.	NWG
		Bei der Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude können Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl eingesetzt werden. Sie sind jedoch nicht förderfähig. In diesen Fällen sind die Wärmeerzeuger in der Bilanzierung des Gebäudes abzubilden, dürfen jedoch bei den förderfähigen Kosten / Maßnahmen nicht berücksichtigt werden.	
		Der pauschale Ausschluss ölbetriebener Wärmeerzeuger für den Einsatz im Neubau gilt auch für Anlagenkombinationen, z. B. von Öl-Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme), im Einsatz von Gebäudenetzen für die Versorgung von Effizienzhäusern (z. B. Öl-Brennwertkessel als Spitzenlastkessel) oder vergleichbaren Anwendungen.	
		Der Ausschluss der ölbetriebenen Wärmeerzeugung im Neubau gilt ebenso für Wärmenetze.	
		Davon abweichend darf eine auf fossilem Öl basierende Wärmeerzeugung in Wärmenetzen maximal 10 % der jährlichen Wärmemenge des Netzes liefern; z. B. über ölbetriebene Reservekessel. Als Nachweisverfahren dient das	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		AGFW-Arbeitsblatt FW-309 Teil 5 (Energetische Bewertung von Fernwärme und Fernkälte - Erfüllungsgrad und Energiequellenkennzahlen) von Mai 2021. Der Nachweis wird entsprechend der Anforderungen des Arbeitsblatt FW-309 Teil 5 von dem jeweiligen Wärmenetzbetreiber erbracht. Der Anteil der auf fossilem Öl basierenden Wärmeerzeugung an der gelieferten Wärmemenge kann durch den Netzbetreiber anhand der Musterbescheinigung aus AGFW-Arbeitsblatt FW 309-Teil 7 nachgewiesen und bescheinigt werden. • Gasbetriebene Wärme- und Kälteerzeuger Bei dem Neubau und der Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude sind gasbetriebene Wärme- oder Kälteerzeuger nicht förderfähig. Der Förderausschluss betrifft den Einsatz von fossilem, von fossil erzeugtem und von biogenem Gas. Der Förderausschluss gasbetriebener Anlagen gilt auch für die Errichtung, den Umbau oder die Erweiterung von Gebäudenetzen. Der Anschluss an ein Wärmenetz, das kein Gebäudenetz ist und bei dem Gas zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird, ist förderfähig. Brennstoffzellen sind förderfähig, wenn diese zu 100 % mit Wasserstoff betrieben werden, der mit selbsterzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien gebäudenah hergestellt wird, Im Fall, dass nicht förderfähige gasbetriebene Wärme- oder Kälteerzeuger eingesetzt werden, sind diese in der Gebäudebilanzierung abzubilden und zu bewerten. Sie dürfen jedoch nicht bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. (siehe auch TFAQ 10.01 "Primärenergiefaktor, flüssige oder	
9.02	Wärmepumpen, elektrische Zusatzheizung (Heizstab)	(siehe auch TFAQ 10.01 "Primärenergiefaktor, flüssige oder gasförmige Biomasse", TFAQ 14.07 "EE-Klasse, gasförmige Biomasse" und TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen") Sind Wärmepumpen mit einer elektrischen Zusatzheizung (elektrischer Heizstab) ausgestattet, muss diese bei der Anlagenbewertung als weiterer Wärmeerzeuger mitberücksichtigt werden. Eine Wärmepumpe mit einem eingebauten elektrischen Heizstab ist dabei als ein bivalentes Wärmeerzeuger-System abzubilden. Hinweis: In den COP-Werten von Wärmepumpen ist kein Anteil für elektrische Zusatzheizung enthalten. • Bilanzierung nach DIN V 18599: Bei der Bilanzierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden nach DIN V 18599 ist bei bivalenten Systemen der Deckungsanteil des zweiten Wärmeerzeugers für die Heizung gemäß Abschnitt 6.5.3.3 in DIN V 18599-5: 2018-09 und für die Trinkwarmwasserbereitung gemäß Gleichung 75 in DIN V 18599-8: 2018-09 zu berechnen. Bei bivalenter Betriebsweise können für die Bivalenztemperatur Planungsdaten verwendet werden. Dabei darf die Bivalenztemperatur nicht kleiner als die Einsatzgrenze der Wärmepumpe sein. Ist die Bivalenztemperatur aus Planungsdaten nicht bekannt, so ist das in DIN V 18599-5:2018-09 Teil 6.5.3.2.3 beschriebene Verfahren zu verwenden. Hinweis zur Bilanzierung nach DIN V 18599: Bei einer Anlagenkombination aus Wärmepumpe mit Nachheizung	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Wärmepumpe und die Nachheizung für den Energiebedarf, der nicht durch die thermische Solaranlage gedeckt wird, zu berechnen. • Bilanzierung nach DIN V 4701-10:	
		Für die Deckungsanteile bei bivalent betriebenen Systemen legt DIN V 4701-10 Standardwerte für Heizungsanlagen in Abschnitt 5.3.4.1.2 (Bivalente Anlagen) und für Trinkwarmwasseranlagen (kombinierte Systeme) in Abschnitt 5.1.4.1.2 fest. Danach ist bei Berechnungen nach DIN V 4701-10 für einen elektrischen Heizstab standardmäßig ein Deckungsanteil von 5 % bei der Erzeugung von Heizwärme und Trinkwarmwasser ohne weiteren Nachweis anzusetzen.	
		Werden Deckungsanteile verwendet, die von den Standardwerten abweichen, sind diese durch eine detaillierte Berechnung auf Basis von Produktkennwerten oder durch eine individuelle Wärmepumpenauslegung nachzuweisen.	
		Hinweis 1:	
		Ein standardmäßiger Deckungsanteil von 5 % gilt nicht für Abluftwärmepumpen zur Beheizung. Der Deckungsanteil einer Abluft-Heizwasser-Wärmepumpe ist nach Abschnitt 5.3.4.1.2 der DIN V 4701-10 (Bivalente Anlagen) zu berechnen.	
		Hinweis 2:	
		Bei einer Anlagenkombination aus Wärmepumpe, thermischer Solaranlage und elektrischem Heizstab sind in DIN V 4701-10 standardmäßig Deckungsanteile bei Heizung von 85 % für die Wärmepumpe, 10 % für die thermische Solaranlage und 5 % für den elektrischen Heizstab festgesetzt. Der Deckungsanteil der elektrischen Zusatzheizung bei der Trinkwassererwärmung ist nach Zeile 3 der Tabelle C.1-4a in DIN V 4701-10 zu berechnen (siehe TFAQ 9.08 "Solaranlage, Deckungsanteil").	
9.03	Wärmepumpen, gleichzeitiger Heizungs- und Trinkwarmwasserbetrieb	Für Wärmepumpen mit gleichzeitigem Heizungs- und Trinkwarmwasserbetrieb müssen Leistungszahlen (COP) für die Trinkwassererwärmung, den Heizbetrieb und den Kombibetrieb berücksichtigt werden. Die Aufteilung des Energiebedarfs für Heizung und Trinkwassererwärmung innerhalb der Temperaturklassen erfolgt nach den Laufzeiten.	WG; NWG
9.04	Wärmepumpen mit Eisspeicher, Abbildung	Eine Wärmepumpe, die als Wärmequelle einen Eisspeicher mit angeschlossenen Wärmeabsorbern oder sonstigen Regenerationswärmequellen nutzt, kann als eine Sole/Wasser-Wärmepumpe abgebildet werden (siehe auch TFAQ 8.03 "Bewertung anlagentechnischer Komponenten" und TFAQ 8.04 "Öffnungsklausel für innovative Technologien").	WG; NWG
9.05	Wärmepumpen, kalte Nah-/Fernwärme	Unter dem Begriff "kalte Nah-/Fernwärme" werden Leitungsnetze zum Transport von Wärme auf niedrigem Temperaturniveau von maximal 30° C verstanden, die Wärmepumpen in Gebäuden mittels einer Überträgerflüssigkeit (Sole) als Wärmequelle zugeführt wird. Kalte Nah-/Fernwärme wird aus erneuerbaren Wärmequellen wie etwa aus Geothermie, Umweltwärme, Wärme aus solarthermischen Anlagen oder aus Abwärme gespeist (Anergienetz). In der Bilanzierung des Gebäudes ist dem entsprechend eine Wärmepumpe als Wärmeerzeuger abzubilden. Diese kann als eine Sole/Wasser-Wärmepumpe abgebildet werden. (siehe auch TFAQ 14.05 "EE-Klasse, Wärmepumpen" sowie den Hinweis in TFAQ 10.02 "Primärenergiefaktor, Wärmenetze")	WG; NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
9.06	Gas-Wärmepumpen, Abbildung	Gasbetriebene Wärmepumpen können nach DIN V 18599-5: 2018-09 bewertet werden.	WG, NWG
9.07	Beratung zum Einsatz zukunftssicherer Kältemittel, Wohngebäude	Die in den Technischen Mindestanforderungen für Wohngebäude geforderte Beratung des Förderempfängers beim Einsatz von Wärmepumpen und Kältemaschinen umfasst den Einsatz zukunftssicherer natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017. Der Begriff "Zukunftssicherheit" steht dabei im Zusammenhang mit der Umweltrelevanz von Kältemitteln und deren Treibhauspotenzial (GWP - Global warming potential). Die AMEV "Kälte 2017 - Hinweise zur Planung, Ausführung und Betrieb von Kälteanlagen und Kühlgeräten für öffentliche Gebäude Empfehlung" findet sich unter www.amev-online.de. Der Abschnitt 3.3 der AMEV Kälte 2017 "Auswahl von Kältemitteln" gibt Auskunft zur Zukunftssicherheit von Kältemitteln und stellt die fachliche Grundlage für die Beratung dar. Die Beratung erfolgt zur Information des Bauherrn. Die Umsetzung der Beratungsinhalte (Entscheidung für ein Kältemittel) verantwortet der Bauherr.	WG
9.08	Solaranlage, Deckungsanteil	Bei der Bilanzierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden nach DIN V 18599: 2018-09 erfolgt die Berücksichtigung von thermischen Solaranlagen zur Trinkwassererwärmung nach Abschnitt 6.4.2 in Teil 8 und zur Heizungsunterstützung nach Abschnitt 6.5.2 in Teil 5. Bei der Bilanzierung von Wohngebäuden nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 werden Solaranlagen wie folgt berücksichtigt: • Solaranlage zur Heizungsunterstützung: Bei Berechnungen nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 kann der Deckungsanteil einer Solaranlage für die Heizungsunterstützung nach DIN V 4701-10 Abschnitt 5.3.4.1.3 ohne gesonderten Nachweis 10 % betragen, sofern die Kollektorfläche (Apertur) mindestens das 1,8-fache der Standardkollektorfläche Ac für die Trinkwassererwärmung nach DIN V 4701-10 Tabelle 5.1-10 beträgt. Entsprechend darf bei diesem Ansatz für die Ermittlung des Deckungsanteils für die solare Trinkwarmwassererwärmung nur die 1,0-fache Kollektorfläche Ac nach Tabelle 5.1-10 angesetzt werden bzw. die Kollektorfläche, die nach Abzug der 0,8-fachen Kollektorfläche für Heizung verbleibt. In allen anderen Fällen sind bei Berechnungen nach DIN V 4701-10 die Deckungsanteile einer Solaranlage für die Heizungunterstützung anhand einer solarthermischen Simulation zu ermitteln und zu dokumentieren. Einer solarthermischen Simulation zu ermitteln und zu dokumentieren. Einer solarthermischen Simulation zu ermitteln und zu legen (Referenzstandort Potsdam, Heizgrenze 10 °C, Qrw 12,5 kWh/(m² a), WW-Temperatur 50 °C). Anlagenkomponenten sind identisch mit den für die Bilanzierung angesetzten Komponenten anzusetzen. Der angesetzte Wärmebedarf für Heizung und Trinkwarmwasser muss dem Bilanzierungsergebnis nach DIN V 4108-6 unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gemäß DIN 4701-10 entsprechen. Bei solarthermischen Simulationen sind die Deckungsanteile für Trinkwarmwasser und für Heizung getrennt auszuweisen. Eine Mischrechnung ist unzulässig (gleichzeitige Berücksichtigung eines Deckungsanteils zur Heizungsunterstützung nach einer solarthermischen Simulat	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Solaranlage zur Trinkwarmwasserbereitung: Der Deckungsanteil einer Solaranlage zur Trinkwassererwärmung kann nach DIN V 4701-10, Tabelle C.1-4a, Zeile 1 auf Basis der Standardwerte nach Tabelle 5.1-10 (z. B. Standardkollektorfläche Ac, Neigung und Ausrichtung) pauschal angesetzt werden. Deckungsanteile auf Basis der geplanten Solaranlage (wie z. B. für die geplante Kollektorfläche) sind nach Abschnitt 5.1.4.1.1 detailliert zu berechnen und zu dokumentieren. Alternativ kann der Deckungsanteil durch eine solarthermische Simulation mit den oben genannten Randbedingungen nach GEG und DIN V 4701-10 ermittelt werden. Hinweis: Eine solarthermische Simulation kann entsprechend den Vorgaben aus dem Forschungsprojekt "Solarsimu-EnEV" erfolgen. Das Projekt wurde im Rahmen der Forschungsinitiative "Zukunft Bau" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,	
		Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) unter dem Kennzeichen SWD - 10.08.18.7-12.34 gefördert.	
9.09	Solaranlage zur Erwärmung von Schwimmbeckenwasser, Wohngebäude	(siehe auch TFAQ 14.03 "EE-Klasse, Solarthermie") Eine solarthermische Anlage zur Bereitstellung von Warmwasser für ein Schwimmbad kann im Nachweis eines Effizienzhauses nicht mitberücksichtigt werden. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GEG unterliegt Prozessenergie - und somit die Schwimmbadtechnik - nicht dem GEG. Diese ist entsprechend nicht in der Bilanzierung nach GEG und somit nicht beim Nachweis eines Effizienzhauses mit anzusetzen. Im Fall einer gemeinsamen Solaranlage zur Erwärmung von Schwimmbeckenwasser sowie Trinkwarmwasser und ggf. Heizungsunterstützung sind die jeweiligen Deckungsanteile durch eine solarthermische Simulation getrennt zu ermitteln und entsprechend anzusetzen (siehe auch TFAQ 2.16 "Systemgrenzen, Privates Schwimmbad, Wohngebäude").	WG
9.10	Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelöfen bei automatisch betriebener Heizungsanlage, Wohngebäude	 Bilanzierung nach DIN V 4701-10 DIN V 4701-10 enthält für einen mit Biomasse handbeschickten Einzelofen (z. B. Holz) in einem Gebäude mit automatisch betriebenem Heizungssystem keine Berechnungsregeln zur Bilanzierung des Jahres-Primärenergiebedarfs (Q_P). Sobald ein Grundlast-Wärmeerzeuger wie z. B. ein Gas/Öl-Kessel, eine Wärmepumpe oder auch eine Elektroheizung im Gebäude vorhanden ist, muss dieser der Bilanzierung zugrunde gelegt werden; der handbeschickte Einzelofen kann dann nicht berücksichtigt werden. Davon abweichend können beim Effizienzhausnachweis in 	WG
		Gebäuden mit einer automatisch betriebenen Heizungsanlage hydraulisch eingebundene biomassebeschickte Einzelöfen, wie z. B. Kaminöfen mit Wärmetauschern, mit einem maximalen Deckungsanteil von 10 % des Nutzenergiebedarfs für Heizung und Trinkwarmwasser automatisch beschickte Pelletöfen mit Tagesspeicher, die nicht in das zentrale Heizungssystem hydraulisch eingebunden sind, mit einem maximalen Deckungsanteil von	
		10 % des Nutzenergiebedarfs für Heizung bei der Bilanzierung berücksichtigt werden. Bilanzierung nach DIN V 18599: 2018-09 DIN V 18599-5 enthält in Abschnitt 6.5.6 Berechnungsregeln für handbeschickte Einzelfeuerstätten, die als zusätzlicher	

Nr. Thema/Stichwort Beschreibung Relevanz

Wärmeerzeuger neben einer automatisch betriebenen Heizungsanlage betrieben werden.

Nicht hydraulisch eingebundene Einzelfeuerstätten sind in DIN V 18599-5 Abschnitt 6.5.6.1 beschrieben. Für den Nachweis eines Effizienzhauses dürfen dabei ausschließlich automatisch beschickte Pelletöfen, wie etwa Pelletöfen mit Tagesspeicher, berücksichtigt werden. Diese sind mit dem Standardwert für den Deckungsanteil von 10 % nach Tabelle 54 anzurechnen.

Hydraulisch eingebundene Einzelfeuerstätten können als zusätzliche Wärmeerzeuger gemäß Abschnitt 6.5.6.2 in DIN V 18599-5 abgebildet werden. Bei dem Nachweis eines Effizienzhauses sind für die Berechnung der hydraulisch eingebundenen Einzelfeuerstätte die Standardwerte der Tabelle 55 zu verwenden.

Zum Ansatz von höheren Deckungsanteilen für eine Wärmeerzeugungs-anlage aus einem automatisch beschickten sowie hydraulisch eingebundenen Einzelofen und einem zentralen Heizkessel ist der Nachweis als bivalente Anlage bei Berechnungen nach DIN V 18599 nach Abschnitt 6.5.4.2 der DIN V 18599-5 und bei Berechnungen nach DIN V 4701-10 nach Abschnitt 5.3.4.1.2 der DIN V 4701-10 zu führen.

Die vorbeschriebene Regelung zur pauschalen Berücksichtigung von Einzelöfen bezieht sich auf ein Gebäude. Der Deckungsanteil beträgt auch im Fall, dass mehrere Einzelöfen in einem Gebäude eingebaut sind, in der Summe maximal 10 %.

Bei Mehrfamilienhäusern, in denen nicht in jeder Wohnung ein Einzelofen eingebaut ist, ist der Deckungsanteil für Einzelöfen anteilig in Bezug auf die Anzahl der Wohneinheiten anzusetzen.

Beispielsweise kann für ein Zweifamilienhaus dann der maximale Deckungsanteil von 10 % angesetzt werden, wenn in jeder der zwei Wohneinheiten ein Einzelofen eingebaut ist. Ist in nur einer der zwei Wohneinheiten ein Einzelofen eingebaut, beträgt der maximale Deckungsanteil dagegen 5 %.

(siehe auch TFAQ 9.12 "Biomasse-Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelöfen in Räumen ohne Heizflächen, Wohngebäude")

9.11 Biomasse-Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von wasserführenden Grundoder Kachelgrundöfen, Wohngebäude Eine zentrale Heizungsanlage, bei der die Wärmeerzeugung über einen Grund- oder Kachelgrundofen mit einem Wärmetauscher für die Heizwassererzeugung erfolgt, ist mit einem Heizwasser- Pufferspeicher zu betreiben. Dabei müssen Regelungseinrichtungen den Anforderungen des GEG an die Ausstattung von Zentralheizungen entsprechen.

Nach § 61 Absatz 1 Satz 1 GEG müssen Zentralheizungen mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und der Zeit ausgestattet sein.

Hinweis:

Als Grundofen gilt nach 1. BlmSchV eine "Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicherofen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden". Bei einem Grundofen wird Scheitholz auf dem Grund des Brennraumes verbrannt. Ein Feuerrost ist nicht vorhanden.

WG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
9.12	Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelöfen in Räumen ohne Heizflächen, Wohngebäude	In Gebäuden mit einer ansonsten automatisch betriebenen Heizungsanlage können mit Biomasse beschickte Einzelöfen, wie z. B. Kaminöfen, in Räumen, in denen keine Heizflächen eingebaut sind, berechnet werden. Die Berücksichtigung der Heizungssysteme erfolgt dabei anteilig nach den Nutzflächen der jeweils versorgten Räume. (siehe auch TFAQ 9.10 "Biomasse-Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von Einzelöfen bei automatisch betriebener Heizungsanlage")	WG
9.13	Biomasse- Wärmeerzeuger, Berücksichtigung von zentralen Scheitholzkesseln, Wohngebäude	Ist ein zentraler Scheitholzkessel der einzige Grundlast-Wärmeerzeuger im Gebäude, kann dieser in der Bilanzierung entsprechend als Grundlast-Wärmeerzeuger abgebildet und berechnet werden. Wird in einem Gebäude zusätzlich zu einem bereits vorhandenen Grundlast-Wärmeerzeuger, wie z. B. einem Gas/Öl-Kessel, als weiterer Grundlasterzeuger ein zentraler Scheitholzkessel mit ausschließlich indirekter Wärmeabgabe eingebaut, wie z. B. ein Scheitholzvergaserkessel, kann für den Scheitholzkessel ein maximaler Deckungsanteil von 70 % des Nutzenergiebedarfs für Heizung und Trinkwarmwasser bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus angesetzt werden.	WG / Sanierung
9.14	Frischwasserstationen (Wohnungsstationen), Abbildung, Wohngebäude	Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus nach DIN V 18599 sind Wohnungsstationen nach den in DIN V 18599-5: 2018-09 genannten Verfahren zu bewerten. In DIN V 4701-10 sind Wohnungsstationen dagegen nicht beschrieben und können somit nicht nach dieser Norm bewertet werden. Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus nach DIN V 4701-10 kann für die Bewertung wie folgt vorgegangen werden: Frischwasserstationen (Wohnungsstationen) zur dezentralen Erwärmung von Trinkwasser über Wärmeübertrager sind als zentrale Trinkwarmwasserbereitung über die jeweilige Heizungsanlage abzubilden. Verteilung ist jeweils für Heizung und für Trinkwarmwasser zu berücksichtigen, auch wenn keine getrennten Verteil- und Strangleitungen eingebaut werden. Dem entsprechend sind auch Speicherung, sofern vorhanden, und Pumpen jeweils für Heizung und für Trinkwarmwasser abzubilden. Die Trinkwarmwasserverteilung ist standardmäßig mit Zirkulation anzusetzen und somit auch bei einer Nutzfläche A _N < 500 m². (siehe auch TFAQ 8.03 "Bewertung anlagentechnischer Komponenten" und TFAQ 8.09 "Trinkwarmwasserzirkulation, Wohngebäude"). Alternativ kann nach TFAQ 8.04 "Öffnungsklausel für innovative Technologien" vorgegangen werden. Danach kann der Ansatz zur Bewertung dezentraler Wohnungsstationen nach dem Gutachten des ITG Dresden beim Effizienzhaus-Nachweis verwendet werden. Für Wohnungsstationen mit elektrischer Nachheizung zur Temperaturanhebung, wie z. B. bei Wohnungsstationen mit elektrischem Durchlauferhitzer, sind Berechnungsregeln in DIN V 18599-8 Abschnitt 6.4.8 beschrieben. Die elektrische Nachheizung ist bei der Bewertung der Anlagentechnik als weiterer Wärmeerzeuger abzubilden. Der nach DIN V 18599-8 zu ermittelnde Deckungsanteil kann auch für Berechnungen nach DIN V 4701-10 verwendet werden. Des	WG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Weiteren ist bei Berechnungen nach DIN V 4701-10 grundsätzlich eine Warmwasser-Solltemperatur von 50 °C anzusetzen. Eine darüber hinaus gehende Temperaturanhebung zum Schutz vor Legionellen bleibt in der Gebäudebilanzierung unberücksichtigt. Zentraler Wärmeerzeuger und (elektrischer) Durchlauferhitzer werden als eigene Erzeuger angesetzt und diesen die Deckungsanteile zugeordnet, die dem jeweiligen Anteil an der Wärmeerzeugung entsprechen.	
		Beispiel: Bei einer Kaltwassertemperatur von 10 °C und einer Warmwasser- Solltemperatur von 50 °C beträgt die Temperaturdifferenz für die Gebäudebilanzierung 40 K. Wird über einen zentralen Wärmeerzeuger, wie etwa über eine Wärmepumpe, Warmwasser mit einer Temperatur von 40 °C erzeugt, übernimmt die Wärmepumpe danach 75 % der Wärmeerzeugung (30 K von 40 K) und die elektrischen Durchlauferhitzer 25 % (10 K von 40 K). Der Wärmepumpe ist in diesem Beispiel eine versorgte Fläche von 75 % der Gebäudenutzfläche zuzuordnen und den elektrischen Durchlauferhitzern eine versorgte Fläche von 25 %.	
9.15	Infrarotheizung, Abbildung	Bei elektrischen Infrarotheizungen handelt es sich im Sinne der DIN V 4701-10 und der DIN V 18599-5 um Elektro-Direktheizungen; die Berechnungen sind dem entsprechend vorzunehmen. Eine davon abweichende Berechnung ist unzulässig.	WG; NWG
9.16	BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen), Abbildung	Bei der Berechnung für ein Effizienzhaus/-gebäude ist Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die gebäudeintegriert oder gebäudenah erzeugt wird, wie eine Wärmelieferung und somit analog zu einem externen Nah-/Fernwärmesystem abzubilden.	WG, NWG
		Die von einem KWK-System gelieferte Wärme ist zu bilanzieren und ein zugehöriger Primärenergiefaktor zu ermitteln.	
		(siehe TFAQ 10.03 "Primärenergiefaktor, BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen)")	
		Hinweis: Zusätzliche Erzeugerverluste für eine Wärmeübergabestation wie bei Nah-/Fernwärmeanschlüssen sind nicht anzusetzen.	
		Brennstoffzellen sind als spezielle Form der KWK zu betrachten.	
		Ein kombiniertes System aus KWK-Anlage und Spitzenlast- Wärmeerzeuger ist bei der Anlagenbewertung als Gesamtsystem zu behandeln und insgesamt als "Wärme aus KWK" abzubilden sowie mit einem Primärenergiefaktor zu bewerten.	
		Wird ein Standardwert für den Deckungsanteil motorischer KWK-Systeme gemäß Tabelle 6 in DIN V 18599-9: 2018-09 verwendet, ist dieser in Bezug zum geplanten KWK-System und zum Gebäude auf Plausibilität zu prüfen. Andernfalls ist der Deckungsanteil κ der Planung zu entnehmen oder manuell zu ermitteln. Der Deckungsanteil κ kann bei der Berechnung für ein Effizienzhaus/-gebäude mit motorischem KWK-System wie folgt ermittelt werden:	
		Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude dürfen für Gleichung 22 in DIN V 18599-9: 2018-09 Abschnitt 5.2.5 auch produktspezifische Kennwerte verwendet werden. Bei der individuellen Ermittlung des Deckungsanteil κ kann wie folgt vorgegangen werden:	

Nr. Thema/Stichwort

Beschreibung

Relevanz

 Bilanzierung nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 (gilt nur für Wohngebäude):

Im ersten Schritt werden die monatlichen Wärmebedarfe für Heizung und Trinkwarmwasser des Gebäudes unter Berücksichtigung der Wärmequellen und -senken der Anlagentechnik (z. B. Verluste aus Verteilung, Speicherung und Übergabe sowie Wärmeeinträge aus Trinkwarmwasser und Wärmerückgewinnung der Lüftungsanlage) ermittelt.

 $Q^* = Q^*_{HZ}$ (Wärmeenergiebedarf für Heizung) +

Q*_{TW} (Wärmeenergiebedarf für Trinkwarmwasserbereitung)

Im zweiten Schritt wird die maximale monatliche Wärmeerzeugung der KWK-Anlage (thermische Leistung der KWK-Anlage multipliziert mit der Laufzeit pro Monat in Stunden) ermittelt und dem monatlichen Wärmebedarf gegenübergestellt. Dabei darf die im jeweiligen Monat erzeugte Wärmemenge der KWK-Anlage nicht größer sein als der Wärmebedarf des Gebäudes in diesem Monat. Sofern der monatliche Wärmebedarf größer ist als die erzeugte Wärmemenge, übernimmt diese Differenz der Spitzenlast-Wärmeerzeuger. Aufsummiert über das gesamte Jahr ergibt sich somit die Wärmemenge, die von der KWK-Anlage jährlich erzeugt werden kann sowie der jährliche Wärmebedarf. Der Quotient aus diesen Wärmemengen ist der Deckungsanteil κ der KWK-Anlage.

• Bilanzierung nach DIN V 18599:

Bei der Bilanzierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden nach DIN V 18599 ist der Deckungsanteil κ der KWK-Anlage bezogen auf die gesamte Erzeugernutzwärmeabgabe an das Gebäude (Qoutg) zu bestimmen.

Die Erzeugernutzwärmeabgabe an das Gebäude ergibt sich aus der Summe der Erzeugernutzwärmeabgabe an das Heizsystem (Qh, outg), das Trinkwarmwassersystem (Qw, outg), das Lüftungssystem (Qrv, outg) sowie der Erzeugernutzwärmeabgabe für die RLT-Heizfunktion $(Qh^*, outg)$ und für Absorptionskältemaschinen (Qc, outg, therm).

Grundsätzlich kann zur Ermittlung des Deckungsanteils κ der KWK-Anlage auch bei Bilanzierungen nach DIN V 18599 so vorgegangen werden wie unter "Bilanzierung nach DIN V 4108-6 / 4701-10" beschrieben.

(zum Effizienzhaus 40 Plus siehe auch TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage", zur EE-Klasse siehe auch TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen")

10.00 Primärenergiefaktoren

10.01 Primärenergiefaktor, flüssige oder gasförmige Biomasse Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude dürfen die Regelungen des § 22 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 GEG zu den Primärenergiefaktoren von direktbezogener flüssiger oder gasförmiger Biomasse, von über das Erdgasnetz geliefertem Biomethan sowie von geliefertem biogenem Flüssiggas angewendet werden.

Zum Ansatz der entsprechenden Primärenergiefaktoren für Biomethan und biogenes Flüssiggas muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Qualität und die Massenbilanz nach den Buchstaben c) und d) des § 22 Absatz 1 Nummern 2 und 3 GEG vom Lieferanten erfüllt werden.

WG, NWG

\$ 96 Absatz 5 GEG für den öffentlich-rechtlichen Nachweis. Voraussetzung und Bestandteil des Nachweises ist die Bestätigung des Lieferanten über die Erfüllung der betreffenden Anforderungen des § 96 Absätze 4 und 6 GEG. Danach müssen die Anforderungen an die Qualität und die Massenbilanz bei Nutzung von flüssiger Biomasse nach § 39 Absatz 3 GEG und bei gasförmiger Biomasse nach § 40 Absatz 3 und 4 GEG vom Lieferanten erfüllt werden. (Zum Förderausschluss gasbetriebener Anlagen siehe TFAQ 9.01 "Oh und gasbetriebene Wärme- und Kälteerzeuger") Hinweis zur EE-Klasse: In der EE-Klasse ist ausschließlich die Nutzung gasförmiger Biomasse (inkl. biogenem Flüssiggas) unter folgenden Bedingungen anrechenbar: Bei Einsatz in einem Brennwertkessel ist ausschließlich die Nutzung von direktbezogener gasförmiger Biomasse in der EE Klasse anrechenbar. Über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan kann ausschließlich bei der Nutzung in einer KWK-Anlage für die EE-Klasse angerechnet werden. Eine anderweitige Nutzung kann nicht angerechnet werden. (zur EE-Klasse siehe auch TFAQ 14.07 "EE-Klasse, gasförmige Biomasse" und TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen", zum Effizienzhaus 40 Plus einen TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage"). Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude sind für Wärmenetze die Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4 GEG zur Ermittlung und zur Untergrenze von Primärenergiefaktoren zu berücksichtigen. Für Fernwärmenetze können Primärenergiefaktoren verwendet werden, welche nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1 durch einen zertifizierten Gutachter bestätigt und auf den Internetseiten des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und	
des Lieferanten über die Erfüllung der betreffenden Anforderungen des § 96 Absätze 4 und 6 GEG. Danach müssen die Anforderungen an die Qualität und die Massenbilanz bei Nutzung von flüssiger Biomasse nach § 39 Absatz 3 GEG und bei gasförmiger Biomasse nach § 40 Absatz 3 und 4 GEG vom Lieferanten erfüllt werden. (Zum Förderausschluss gasbetriebener Anlagen siehe TFAQ 9.01 "Öl- und gasbetriebene Wärme- und Kälteerzeuger") Hinweis zur EE-Klasse: In der EE-Klasse ist ausschließlich die Nutzung gasförmiger Biomasse (inkl. biogenem Flüssiggas) unter folgenden Bedingungen anrechenbar: Bei Einsatz in einem Brennwertkessel ist ausschließlich die Nutzung von direktbezogener gasförmiger Biomasse in der EE Klasse anrechenbar. Über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan kann ausschließlich bei der Nutzung in einer KWK-Anlage für die EE-Klasse angerechnet werden. Eine anderweitige Nutzung kann nicht angerechnet werden. (zur EE-Klasse siehe auch TFAQ 14.07 "EE-Klasse, gasförmige Biomasse" und TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen", zum Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage"). 10.02 Primärenergiefaktor, Wärmenetze die Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4 GEG zur Ermittlung und zur Untergrenze von Primärenergiefaktoren zu berücksichtigen. Für Fernwärmenetze können Primärenergiefaktoren verwendet werden, welche nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1 durch einen zertiffzierten Gutachter bestätigt und auf den Internetseiten des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und	
"Öl- und gasbetriebene Wärme- und Kälteerzeuger") Hinweis zur EE-Klasse: In der EE-Klasse ist ausschließlich die Nutzung gasförmiger Biomasse (inkl. biogenem Flüssiggas) unter folgenden Bedingungen anrechenbar: Bei Einsatz in einem Brennwertkessel ist ausschließlich die Nutzung von direktbezogener gasförmiger Biomasse in der EE Klasse anrechenbar. Über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan kann ausschließlich bei der Nutzung in einer KWK-Anlage für die EE-Klasse angerechnet werden. Eine anderweitige Nutzung kann nicht angerechnet werden. (zur EE-Klasse siehe auch TFAQ 14.07 "EE-Klasse, gasförmige Biomasse" und TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen"—zum Effizienzhaus 10 Plus siehe TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage"). Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude sind für Wärmenetze die Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4 GEG zur Ermittlung und zur Untergrenze von Primärenergiefaktoren zu berücksichtigen. Für Fernwärmenetze können Primärenergiefaktoren verwendet werden, welche nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1 durch einen zertifizierten Gutachter bestätigt und auf den Internetseiten des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und	
In der EE-Klasse ist ausschließlich die Nutzung gasförmiger Biomasse (inkl. biogenem Flüssiggas) unter folgenden Bedingungen anrechenbar: Bei Einsatz in einem Brennwertkessel ist ausschließlich die Nutzung von direktbezogener gasförmiger Biomasse in der EE Klasse anrechenbar. Über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan kann ausschließlich bei der Nutzung in einer KWK-Anlage für die EE-Klasse angerechnet werden. Eine anderweitige Nutzung kann nicht angerechnet werden. (zur EE-Klasse siehe auch TFAQ 14.07 "EE-Klasse, gasförmige Biomasse" und TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen", zum Effizienzhaus 40 Plus siehe TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage"). 10.02 Primärenergiefaktor, Wärmenetze die Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4 GEG zur Ermittlung und zur Untergrenze von Primärenergiefaktoren zu berücksichtigen. Für Fernwärmenetze können Primärenergiefaktoren verwendet werden, welche nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1 durch einen zertifizierten Gutachter bestätigt und auf den Internetseiten des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und	
Biomasse" und TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen", zum Effizienzhaus 40 Plus siehe TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage"). Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude sind für Wärmenetze die Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4 GEG zur Ermittlung und zur Untergrenze von Primärenergiefaktoren zu berücksichtigen. Für Fernwärmenetze können Primärenergiefaktoren verwendet werden, welche nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1 durch einen zertifizierten Gutachter bestätigt und auf den Internetseiten des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und	
Effizienzhaus 40 Plus siehe TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage"). 10.02 Primärenergiefaktor, Wärmenetze Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude sind für Wärmenetze die Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4 GEG zur Ermittlung und zur Untergrenze von Primärenergiefaktoren zu berücksichtigen. Für Fernwärmenetze können Primärenergiefaktoren verwendet werden, welche nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1 durch einen zertifizierten Gutachter bestätigt und auf den Internetseiten des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und	
Wärmenetze die Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4 GEG zur Ermittlung und zur Untergrenze von Primärenergiefaktoren zu berücksichtigen. Für Fernwärmenetze können Primärenergiefaktoren verwendet werden, welche nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 1 durch einen zertifizierten Gutachter bestätigt und auf den Internetseiten des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und	
> Primärenergiefaktoren) oder auf der Infoplattform DESI veröffentlicht wurden. Dabei ist der nach Kappung gemäß § 22 Absatz 3 GEG bescheinigte Primärenergiefaktor zu verwenden bzw. der Wert, der sich für den Primärenergiefaktor nach Anwendung des § 22 Absatz 3 GEG ergibt. Bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude darf grundsätzlich der zum Zeitpunkt der Antragstellung nach den vorgenannten Voraussetzungen gültige Primärenergiefaktor verwendet werden. Weitere Informationen zu den Primärenergiefaktoren für Wärmenetze nach GEG enthalten die Internetseiten des AGFW.	WG, NWG
Bei Wärmenetzen mit einer Wärmeanschlussleistung ab 400 kW ist die Anwendung des in DIN V 4701-10 bzw. in DIN V 18599- 1: 2018-09 beschriebenen Berechnungsverfahrens zur Bestimmung von Primärenergiefaktoren im Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude nicht zulässig. Erfolgt die Wärmeversorgung über ein kleines Wärmenetz mit einer Wärmeanschlussleistung von weniger als 400 kW, kann der	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Primärenergiefaktor alternativ nach den Berechnungsverfahren der DIN V 4701-10 bzw. der DIN V 18599-1: 2018-09 oder nach dem AGFW Arbeitsblatt FW 309 Teil-1 von einem unabhängigen Sachverständigen ermittelt werden. Anforderungen an eine Veröffentlichung bestehen dabei nicht. Im Fall, dass ein Fernwärmeversorger keinen Primärenergiefaktor für sein Wärmenetz ermittelt und veröffentlicht hat, können gemäß § 22 Absatz 4 GEG bei Berechnungen nach die in DIN V 4701-10 die hier in Anhang C.4 bzw. bei Berechnungen nach in DIN V 18599-1: 2018-09 die in Tabelle A.1 für den Energieträger Nah-/Fernwärme aufgeführten Pauschalwerte verwendet werden. Hinweis: Die Pauschalwerte für den Primärenergiefaktor bei "Nah/-Fernwärme aus KWK" gelten für Wärmenetze mit einem Anteil der KWK an der Wärmeerzeugung von mindestens 70 %. Tabelle A.1 in DIN V 18599 enthält keinen Primärenergiefaktor für "Nah-/Fernwärme aus Heizwerken, erneuerbarer Brennstoff bzw. Energieträger". Für Wärme aus Heizwerken, die ausschließlich mit fester Biomasse erzeugt wird, darf bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude der Pauschalwert fp = 0,4 für "Nah-/Fernwärme aus Heizwerken, Holz und andere feste Biomasse" nach Tabelle A.2 des AGFW Arbeitsblatt FW 309-1 von Mai 2021 verwendet werden. (siehe auch TFAQ 8.10 "gemeinsame Heizungsanlage", TFAQ 9.16 "BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen), Abbildung" und TFAQ 14.09 "EE-Klasse, Wärme-/ Kältenetz, Gebäudenetz") Hinweis: Anders als bei den vorbeschriebenen Nah-/Fernwärmenetzen erfolgt die Wärmeerzeugung bei kalter Nah-/Fernwärmenetzen erfolgt die Wärmerersen des Gebäudes. Eine Versorgung mit kalter Nah-/Fernwärme ist somit nicht als ein Nah-/Fernwärmenetz abzubilden und somit auch kein zugehöriger Primärenergiefaktor für gelieferte Wärme zu bestimmen (siehe TFAQ	
10.03	Primärenergiefaktor, BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen)	Bei der Berechnung für ein Effizienzhaus/-gebäude ist Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die gebäudeintegriert oder gebäudenah erzeugt wird, wie eine Wärmelieferung und somit analog zu einem externen Nah-/Fernwärmesystem abzubilden. (siehe auch TFAQ 9.16 "BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen), Abbildung") Die von einem KWK-System (KWK und Spitzenlasterzeuger) gelieferte Wärme ist zu bilanzieren und ein zugehöriger Primärenergiefaktor zu ermitteln. Der Primärenergiefaktor ist gemäß Anlage 4 GEG wie folgt zu berechnen: Für motorische KWK-Systeme: gemäß DIN V 18599-9: 2018-09 Abschnitt 5.2.5 Verfahren B (Bilanzierung Primärenergiefaktor der Wärme) Für KWK-Systeme mit Brennstoffzellen: gemäß DIN V 18599-9: 2018-09 Abschnitt 5.3.5.1 (Bilanzierung Primärenergiefaktor der Wärme) Weitere Informationen zur Bilanzierung des Primärenergiefaktors von Brennstoffzellensystemen nach GEG enthalten die Internetseiten der "Initiative Brennstoffzelle". (siehe auch TFAQ 12.04 "Anrechnung von Strom … nach § 23 GEG, Berechnung von Stromertrag/-bedarf", TFAQ 12.05 "Anrechnung von Strom … nach § 23 GEG, KWK-Anlagen",	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		zum Effizienzhaus 40 Plus siehe TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage"	
11 00	Poloughtung (NIMC)	zur EE-Klasse siehe TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen")	
11.00	Beleuchtung (NWG)		
11.01	Beleuchtung, spezifische elektrische Bewertungsleistung, Ermittlung	Zur Ermittlung der spezifischen elektrischen Bewertungsleistung des Beleuchtungssystems können für den Nachweis eines Effizienzgebäudes die in DIN V 18599-4: 2018-09 genannten Verfahren verwendet werden (Tabellen- und vereinfachtes Wirkungsgradverfahren sowie detaillierte Fachplanung). Mit der im Rahmen einer detaillierten Fachplanung ermittelten elektrischen Bewertungsleistung muss die im Nutzungsprofil für die betreffende Zone definierte Beleuchtungsstärke erreicht werden können.	NWG
11.02	Beleuchtung, spezifische elektrische Bewertungsleistung, Ein-Zonen-Modell	Bei Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach § 32 GEG (Ein-Zonen-Modell) muss mit der elektrischen Bewertungsleistung bei einer detaillierten Fachplanung mindestens die Beleuchtungsstärke erreicht werden, die für das nach Anlage 6 GEG anzusetzende Nutzungsprofil vorgegeben ist. Dabei darf der Jahres-Primärenergiebedarf für die Beleuchtung nach § 32 Absatz 6 GEG vereinfacht für den Bereich der Hauptnutzung berechnet werden, der die geringste Tageslichtversorgung aufweist.	NWG
12.00	Anrechnung von Strom aus	s erneuerbaren Energien nach § 23 GEG	
12.01	Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 GEG,	Strom aus erneuerbaren Energien darf in der Bilanzierung eines Effizienzhauses/-gebäudes nur dann angerechnet werden, wenn dieser gemäß § 23 Absatz 1 GEG	WG, NWG
	allgemein	im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird und	
		 vorrangig in dem Gebäude unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung selbst genutzt und nur die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird. 	
		(siehe TFAQ 12.02 ", Voraussetzung Gebäudezusammenhang" und TFAQ 12.03 ", Voraussetzung Vorrangnutzung")	
12.02	Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, Voraussetzung	Die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 GEG setzt voraus, dass der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird.	WG, NWG
	Gebäudezusammenhang	Eine Erzeugung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude ist dann gegeben, wenn der zur Nutzung im Gebäude erzeugte Strom nicht über ein öffentliches Stromnetz und somit ohne Beanspruchung des öffentlichen Netzes zu den Verbrauchern im Gebäude geleitet wird.	
		Eine Erzeugung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude bedeutet somit nicht, dass sich die stromerzeugende Anlage, wie z. B. eine PV-Anlage, zwingend auf dem bilanzierten Gebäude oder auf dem eigenen Grundstück befinden muss.	
		(siehe hierzu auch Punkt 3 der Auslegung XI-8 zu § 5 EnEV 2009 "Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien")	
		(siehe auch TFAQ 12.06 "Anrechnung von Strom … gemeinsame Stromerzeugungsanlage" , TFAQ 13.03 "Effizienzhaus 40 Plus, zentrale Stromerzeugung, Quartierslösungen")	

Beschreibung

Thema/Stichwort

Nr.

12.03 Anrechnung von Strom ... Die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach WG. nach § 23 GEG, § 23 GEG ist nur dann zulässig, wenn der Strom unmittelbar nach NWG Voraussetzung Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung vorrangig in Vorrangnutzung dem Gebäude selbst genutzt und nur die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die geforderte Vorrangnutzung setzt voraus, dass mindestens die in der Bilanzierung des Effizienzhauses/-gebäudes zur Ermittlung des Energiebedarfs für Strom angesetzten Anlagenkomponenten (Verbraucher) für die Wärme- und Kälteerzeugung sowie Warmwasserbereitung, Raumlufttechnik und bei Effizienzgebäuden für Beleuchtung an den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom direkt angeschlossen sind, um diesen physikalisch nutzen zu können. Eine vorrangige Nutzung im Gebäude selbst setzt somit den Einbau einer entsprechenden Schalt- und ggf. Messtechnik (siehe auch TFAQ 12.06 "Anrechnung von Strom ... gemeinsame Stromerzeugungsanlage", zum Effizienzhaus 40 Plus siehe TFAQ 13.02 "Effizienzhaus 40 Plus, Eigenstromnutzung") Hinweis: Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen müssen die technischen Voraussetzungen zur Eigenstromnutzung ebenso gegeben sein, d. h. auch diese müssen an den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom direkt angeschlossen sein. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen liegen vor, wenn die Energieaufnahme für elektrische Geräte zur Heizung und Warmwasserbereitung, wie z. B. Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Direktheizungen oder -Warmwasserspeicher, durch den Stromnetzbetreiber gemäß Stromliefervertrag freigegeben oder unterbrochen werden kann. Wenn beispielsweise eine Wärmepumpe zur Nutzung spezieller Wärmepumpentarife ausschließlich über einen eigenen Stromkreislauf betrieben wird, ohne an den Eigenstrom direkt angeschlossen zu sein, ist die grundlegende Voraussetzung nach § 23 GEG zur vorrangigen Nutzung im Gebäude nicht erfüllt. Der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom kann dann nicht angerechnet werden. WG. 12.04 Anrechnung von Strom ... Bei dem Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes ist für die nach § 23 GEG, Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich NWG Berechnung von nach § 23 Absatz 4 GEG vorzugehen. Dies gilt auch dann, wenn die Stromertrag/-bedarf dort genannten Voraussetzungen (z.B. Stromdirektheizung) nicht erfüllt sind. Die Absätze 2 und 3 des § 23 GEG dürfen für den Nachweis von Effizienzhäusern/-gebäuden grundsätzlich nicht angewendet werden. Soll bei einem Effizienzhaus/-gebäude Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs in Abzug gebracht werden, ist gemäß § 23 Absatz 4 GEG der monatliche Ertrag der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem tatsächlichen Strombedarf gegenüberzustellen. Für die Berechnung ist der monatliche Ertrag nach DIN V 18599-9: 2018-09 zu bestimmen. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind gemäß § 23 Absatz 4 GEG die monatlichen Stromerträge unter Verwendung der mittleren monatlichen Strahlungsintensitäten der Referenzklimazone Potsdam nach

Relevanz

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		DIN V 18599-10: 2018-09 Anhang E sowie der Standardwerte zur Ermittlung der Nennleistung des Photovoltaikmoduls nach DIN V 18599-9: 2018-09 Anhang B zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt nach Abschnitt 7.2 der DIN V 18599-9: 2018-09.	
		Hinweis: Eine Simulation des Stromertrags ist dabei nicht zulässig. Simulationsergebnisse dürfen nicht verwendet werden.	
		Für die Anrechnung des erzeugten Stroms ist der so ermittelte monatliche Stromertrag aus erneuerbaren Energien dem monatlichen Endenergiebedarf für Strom aus der energetischen Gebäudebilanzierung gegenüberzustellen, somit dem darin ermittelten Strombedarf für elektrische Heizung und elektrische Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und Hilfsenergien sowie bei Nichtwohngebäuden zusätzlich für Beleuchtung. Sonstiger Haushalts- bzw. Nutzerstrom wird nicht berücksichtigt. Dabei ist	
		 für die Anrechnung nur der monatsweise jeweils kleinere Wert (Ertrag oder Bedarf) zu verwenden, 	
		 ein ggf. vorhandener Batteriespeicher nicht zu berücksichtigen, 	
		 das Verfahren zur Bilanzierung der im Gebäude nutzbaren PV-Energie nach Abschnitt 7.4.2 der DIN V 18599-9: 2018-09 nicht zu verwenden. 	
		Bei der Ertragsberechnung von Photovoltaik-Anlagen ist stets	
		 mit den Standardwerten für den Peakleistungskoeffizienten der Photovoltaik-Module nach DIN V 18599-9: 2018-09 Tabelle B.2, 	
		 mit Berücksichtigung der Degradation gemäß DIN V 18599-9: 2018-09 Abschnitt 7.2.3 und 	
		 mit dem Standardklima für den Referenzort Potsdam zu rechnen. 	
		(siehe auch TFAQ 8.05 "Abweichungen von Standardwerten"	
		Bei einer Strombedarfsberechnung für ein Effizienzhaus nach DIN V 4701-10 ist der monatliche Endenergiebedarf an Strom für Heizung und maschinelle Lüftung auf Basis des Heizwärmebedarfs nach DIN V 4108-6 wie folgt zu ermitteln:	
		Die monatliche Aufteilung des Strombedarfs für Heizung und maschinelle Lüftung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil des monatlichen Heizwärmebedarfs am gesamten Jahres-Heizwärmebedarf. Der Endenergiebedarf für Strom für Warmwasserbereitung kann monatlich über das Jahr gleich verteilt werden.	
		Hinweis: Wird im Rechengang nach § 23 Absatz 4 GEG der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom primärenergetisch bewertet, ist als Primärenergiefaktor f _{P,Strom,EE} = 1,8 anzusetzen.	
		Der in Anlage 4 GEG unter Nummer 11 aufgeführte Primärenergiefaktor für Verdrängungsstrom von f _{P,Strom,KWK} = 2,8 ist ausschließlich bei der Berechnung des Primärenergiefaktors für die Wärmelieferung aus einer KWK-Anlage zu verwenden (siehe auch TFAQ 10.03 "Primärenergiefaktor, BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen)".	
		(zum Effizienzhaus 40 Plus siehe TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage", zur EE-Klasse siehe TFAQ 14.04 "EE- Klasse, Strom aus erneuerbaren Energien")	
2.05	Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, KWK-Anlagen	Wird eine KWK-Anlage (BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle) mit erneuerbaren Energien betrieben, erfolgt die Berücksichtigung der Stromerzeugung ausschließlich über die Ermittlung und den Ansatz des Primärenergiefaktors der KWK-Anlage. Die zusätzliche	WG, NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevan
		Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 23 GEG ist nicht zulässig (siehe auch TFAQ 10.03 "Primärenergiefaktor, BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen)".	
		(siehe auch TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage", TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen")	
12.06	Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, gemeinsame Stromerzeugungsanlage	Voraussetzung zur Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien ist, dass der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt und vorrangig in dem Gebäude genutzt wird. (siehe TFAQ 12.02 ", Voraussetzung Gebäudezusammenhang"	WG, NWG
		und TFAQ 12.03 " Voraussetzung Vorrangnutzung") Strom aus erneuerbaren Energien kann daher auch in der energetischen Bilanzierung eines anderen, benachbarten Gebäudes oder Gebäudeteils berücksichtigt werden, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang zum bilanzierten Gebäude oder Gebäudeteils gegeben ist und der Strom vorrangig im bilanzierten Gebäude oder Gebäudeteil verbraucht wird.	
		Falls die vorrangige Nutzung des erneuerbaren Stroms etwa aus einer gemeinsamen Photovoltaik-Anlage in mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen gleichermaßen möglich ist, so kann die Anlage fiktiv auf die verschiedenen Gebäude bzw. Gebäudeteile aufgeteilt werden, indem jeweils eine Teilfläche der Anlage berücksichtigt wird.	
		Die gemeinsame Photovoltaik-Anlage kann dazu nach einem nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden. Beispielsweise kann die Aufteilung entsprechend des zu erwartenden Eigenverbrauchsanteils der jeweiligen Gebäude bzw. Gebäudeteile am Gesamtertrag der Anlage erfolgen. Alternativ kann die Anlage entsprechend des Flächenanteils der Gebäudenutzfläche des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeteils an der gesamten Gebäudenutzfläche aller Gebäude bzw. Gebäudeteile aufgeteilt werden.	
		Bei diesem Vorgehen darf die Summe der über alle Gebäude anteilig berücksichtigten Teilflächen die Gesamtfläche der installierten Photovoltaik-Anlage nicht übersteigen. Die Aufteilung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe-auch TFAQ 13.03 "Effizienzhaus 40 Plus, zentrale Stromerzeugung, Quartierslösungen")	
13.00	Effizienzhaus 40 Plus (WG	5 6.	
13.01	Effizienzhaus 40 Plus allgemein	Für ein Effizienzhaus 40 Plus sind zunächst die Anforderungen an ein Effizienzhaus 40 zu erfüllen. Für die Plus-Klasse bestehen zusätzlich Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien, an einen stationären Stromspeicher, an eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sowie an die Visualisierung des Strom- und Wärmeverbrauchs. Hinweis:	WG./ Neubau
		Ein Effizienzhaus 40 Plus muss zusätzlich die Anforderungen an die EE-Klasse erfüllen (siehe TFAQ 14.00 "EE- / NH-Klasse"). Die zusätzlichen Komponenten des Plus-Standards, wie etwa aus solarer Strahlungsenergie erzeugter Strom sowie die Wärmerückgewinnung der Lüftungsanlage, können in der Berechnung zum Effizienzhaus 40 berücksichtigt werden (siehe unter TFAQ 12.00 "Anrechnung von Strom aus erneuerbaren	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Energien nach § 23 GEG": TFAQ 12.02 " Voraussetzung Gebäudezusammenhang" TFAQ 12.03 " Voraussetzung Vorrangnutzung" TFAQ 12.04 " Berechnung von Stromertrag/ bedarf) Bereits bestehende Anlagen zur Stromerzeugung und speicherung können beim Nachweis der Plus Klasse nicht berücksichtigt werden. Stromerzeugende Anlagen und Stromspeicher müssen im Zusammenhang mit dem Effizienzhaus 40 Plus neu errichtet werden. Der Einsatz gebrauchter Anlagen ist nicht zulässig.	
13.02	Effizienzhaus 40 Plus, Eigenstromnutzung	Bei einem Effizienzhaus 40 Plus ist der selbsterzeugte Strom vorrangig im Gebäude selbst und dabei für sämtliche Stromverbraucher des Gebäudes zu nutzen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Haushaltsprozesse und Haushaltsgeräte) Die Anforderung an die vorrangige Eigennutzung des erzeugten Stroms besteht dabei an das Gebäude. Für dieses müssen die technischen Voraussetzungen für die Eigenstromnutzung gegeben sein. Somit muss etwa bei Mehrfamilienhäusern für alle Wohneinheiten eine direkte Verbindung zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauchern bestehen, um die Stromnutzung physikalisch zu ermöglichen. (siehe auch TFAQ 12.03 "Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, Voraussetzung Vorrangnutzung")	WG / Neubau
13.03	Effizienzhaus 40 Plus, zentrale Stromerzeugung, Quartierslösungen	Eine gemeinsame stromerzeugende Anlage oder ein gemeinsamer Batteriespeicher wird für ein Effizienzhaus 40 Plus nicht ausgeschlossen. Versorgt die stromerzeugende Anlage mehrere Gebäude, so ist die für das oder für die Gebäude der Effizienzhaus 40 Plus Klasse geforderte Vorrangnutzung steuerungstechnisch durch eine Vorrangschaltung sicher zu stellen. Für ein Stadtquartier in der Effizienzhaus 40 Plus Klasse können zentrale Stromerzeugungs und speicheranlagen eingebaut werden. Für die gemeinsamen Komponenten sind dabei die Anforderungen aus den einzelnen Gebäuden insgesamt einzuhalten. Die entsprechende Bemessung ist zu dokumentieren. (siehe auch TFAQ 12.02 ""Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, Voraussetzung Gebäudezusammenhang" und TFAQ 12.06 "Anrechnung von Strom nach § 23 GEG, gemeinsame Stromerzeugungsanlage")	WG / Neubau
13.04	Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage	1. Ermittlung des jährlich zu erzeugenden Mindeststromertrages Für die Plus-Klasse muss der mindestens zu erzeugende Stromertrag die Summe aus 500 kWh/a je Wohneinheit plus 10 kWh/(m²•a) multipliziert mit der Gebäudenutzfläche A _N betragen. Beispiel anhand eines Zweifamilienhauses mit einer Gebäudenutzfläche A _N von 350 m²: 500 kWh/a/WE x 2 WE + 10 kWh/(m²·a) x 350 m² = 4.500 kWh/a Hinweis: Die Bezugsfläche A _N ist die nach den Gleichungen 30 bzw. 31 in DIN V 18599 1: 2018 09 berechnete Gebäudenutzfläche A _N (siehe TFAQ 2.12 "(Energie) Bezugsfläche"). 2. Ermittlung des Stromertrages der stromerzeugenden Anlage und deren Bemessung erfolgt unabhängig von der eingesetzten	WG / Neubau

Nr. Thema/Stichwort Beschreibung Relevanz

Anlagentechnik ausschließlich auf Grundlage von § 23 Absatz 4 GEG. Für die Berechnung ist der monatliche Ertrag nach DIN V 18599 9: 2018-09 zu bestimmen.

Hinweis: Eine Simulation des Stromertrags ist dabei nicht zulässig. Simulationsergebnisse dürfen nicht verwendet werden.

Weitergehende Erläuterungen enthält TFAQ 12.04 (Anrechnung von Strom ... nach § 23 GEG, Berechnung von Stromertrag/bedarf).

a) Nachweis des Effizienzhaus 40 und der Plus Klasse bei Photovoltaik Systemen:

§ 23 Absatz 4 GEG sind für die Ermittlung der monatlichen Stromerträge die mittleren monatlichen Strahlungsintensitäten der Referenzklimazone Potsdam nach DIN V 18599-10: 2018-09 Anhang E zu verwenden. Für die Bestimmung der Nennleistung des Photovoltaikmoduls sind ausschließlich die Standardwerte nach DIN V 18599-9: 2018-09 Anhang B zu verwenden.

b) Alternativer Nachweis der Plus Klasse bei Photovoltaik Systemen:

Alternativ zur Vorgehensweise nach Punkt a) kann für die Ermittlung des Stromertrages und die Bemessung der Photovoltaik-Anlage für die Plus-Klasse eine Berechnung nach DIN V 18599-9: 2018-09 durchgeführt werden, in der gleichzeitig der Standort der Anlage mit der entsprechenden Klimazone nach DIN V 18599-10: 2018-09 und Produktkennwerte der gewählten Photovoltaikmodule verwendet werden.

Für die Ertragsberechnung ist auch bei diesem Vorgehen die mittlere Peakleistung unter Berücksichtigung der Degradation gemäß DIN V 18599-9: 2018-09 Abschnitt 7.2.3 zu verwenden.

Zur Einhaltung der Anforderung für die Plus-Klasse darf die Anlage installiert werden, die nach dieser Berechnung den jährlich zu erzeugenden Mindeststromertrag für das Gebäude gemäß Punkt 1. liefert.

Hinweis

In der Bilanzierung zum Nachweis des Effizienzhaus 40, für die gemäß Punkt a) vorzugehen ist, muss die Fläche (Oberfläche des PV-Generators) der tatsächlich installierten Photovoltaik-Anlage angesetzt werden.

c) Nachweis der Plus-Klasse bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen:

Für eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erfolgt die Ermittlung der Stromerträge anhand der elektrischen Leistung und der Betriebsstunden der KWK-Anlage. (siehe auch TFAQ 12.05 "Anrechnung von Strom … nach § 23 GEG, KWK-Anlagen")

Hinweis: Nach den Technischen Mindestanforderungen muss eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage für ein Effizienzhaus 40 Plus zu 100 % mit erneuerbaren Energien (z. B. Biogas) betrieben werden, um die Anforderung an stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien für die Plus-Klasse zu erfüllen (siehe auch TFAQ 10.01 "Primärenergiefaktor, flüssige oder gasförmige Biomasse", TFAQ 9.16 "BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen), Abbildung", TFAQ 10.03 "Primärenergiefaktor, BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen)").

Die eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung kann gleichzeitig zum Nachweis der Plus Klasse und zum Nachweis der EE Klasse angerechnet werden

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		(siehe TFAQ 14.04 "EE Klasse, Strom aus erneuerbaren Energien" und TFAQ 14.08 "EE Klasse, KWK Anlagen").	
13.05	Effizienzhaus 40 Plus, Bemessung Stromspeicher	■ Bei Photovoltaik Anlagen: Die nutzbare Speicherkapazität des Stromspeichers muss mindestens die Summe aus 500 Wh je Wohneinheit plus 10 Wh/m² multipliziert mit der Gebäudenutzfläche AN betragen. Beispiel anhand eines Zweifamilienhauses mit einer Gebäudenutzfläche AN von 350 m²: 500 WhAWE x 2 WE + 10 Wh/m² x 350 m² = 4.500 Wh bzw. 4,5 kWh Hinweis: Die Bezugsfläche AN ist die nach den Gleichungen 30 bzw. 31 in DIN V 18599 1: 2018 09 berechnete Gebäudenutzfläche AN (siehe TFAQ 2.12 "(Energie) Bezugsfläche"). Bei KWK Anlagen oder kleinen Windkraftanlagen: Zur Bemessung der mindestens erforderlichen nutzbaren Stromspeicherkapazität ist die installierte elektrische Leistung maßgebend, die über eine Stunde maximal bereitgestellt werden kann. Hinweis: Die Mindestanforderung gilt für die vom Hersteller ausgewiesene nutzbare Speicherkapazität.	WG / Neubau
13.06	Effizienzhaus 40 Plus, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	Die Lüftungsanlage muss in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannten planmäßigen Außenluftvolumenströme (Nennlüftung) für sämtliche Nutzungseinheiten beziehungsweise für das Gebäude sicher zu stellen. Die Lüftungsanlage muss einreguliert werden. Die Luftdichtheit der Gebäudehülle ist mit n₋50-≤ 1,5 h⁻¹ beziehungsweise q₅0-≤ 2,5 h⁻¹ messtechnisch nachzuweisen. Es bestehen keine Anforderungen an die Art der Wärmerückgewinnung. Diese kann mittels Wärmeübertrager oder auch mittels Abluftwärmepumpen erfolgen. Dabei können zentrale, dezentrale und Mischformen aus zentralen und dezentralen Lüftungsanlagen errichtet werden. (siehe auch TFAQ 2.18 "Luftwechselrate, Wohngebäude") Hinweis: Der Begriff "Nutzungseinheit" wird in DIN 1946-6 wie folgt definiert: "Wohnung (WE), Einfamilienhaus (EFH) oder vergleichbare andere ein- oder mehrgeschossige Raumgruppe". Die Anforderungen der DIN 1946-6 beziehen sich danach etwa bei einem Einfamilienhaus auf das Gebäude und bei einem Mehrfamilienhaus auf die einzelnen Wohnungen. DIN 1946-6 beschreibt Anforderungen an Aufenthaltsräume. Danach bestehen etwa auch Anforderungen an Räume außerhalb der Nutzungseinheit, wenn diese dem Aufenthalt dienen, wie beispielsweise ein Hobbyraum im Keller. Entsprechend bestehen keine Anforderungen der DIN 1946-6 an Räume, die nicht dem Aufenthalt dienen, wie etwa ein Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus.	WG / Neubau
13.07	Effizienzhaus 40 Plus, Visualisierung des Strom- und Wärmeverbrauchs	Ein wesentliches Element der Plus Klasse ist die Visualisierung des Strom- und des Wärmeverbrauchs in jeder Wohneinheit (für die jeweilige Wohneinheit). Die Mindestanforderung an die Visualisierung besteht darin, den Bewohner der jeweiligen Wohneinheit über den Stromverbrauch sowie über den Wärmeverbrauch für Heizung und Warmwasser bezogen auf seine Wohneinheit und somit über sein	WG / Neubau

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Nutzerverhalten zu informieren. In Mehrfamilienhäusern ist für jede Wehneinheit eine entsprechende Visualisierung einzurichten. Darüber hinausgehende Anforderungen oder Vorgaben für die Ausgestaltung bestehen nicht. Eine Visualisierung kann z. B. über	
		ein fest installiertes Display oder eine webbasierte Softwarelösung für mobile Endgeräte erfolgen.	
		Ebenso bestehen keine Anforderungen oder Vorgaben für die Art der Datenübertragung. Sie kann z. B. kabelgebunden, drahtlos oder webbasiert erfolgen. Das eingebaute System darf über die Mindestanforderungen hinaus Zusatzfunktionen anbieten (z. B. Online , Informations – und Steuerungsfunktionen zur Strom – und Wärmeerzeugung sowie zum Verbrauch). In der Folge können auch erweiterte Energiemanagementfunktionalitäten umgesetzt werden (z. B. cloud basierte Wetterprognosen, prognosebasiertes Stromspeicherladen, gezielter Betrieb von Haushaltsgeräten).	
13.00	NH-Klasse		T
13.01	NH-Klasse, allgemein	Ein Effizienzhaus/-gebäude erreicht die NH-Klasse, wenn diesem nach Fertigstellung auf der Grundlage einer Zertifizierung des Gebäudes ein "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) in den Anforderungsniveaus "Plus" oder "Premium" vergeben wurde.	WG / NWG
		Das QNG ist ein staatliches Qualitätssiegel des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), mit dem die Erfüllung von allgemeinen und besonderen Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden gekennzeichnet wird. Das Qualitätssiegel wird durch unabhängige Stellen vergeben. Grundlage der Nachweisführung zur Vergabe des Qualitätssiegels ist eine Nachhaltigkeitsbewertung mit einem vom Siegelgeber registrierten Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen. In Abhängigkeit vom konkreten Anwendungsfall aus Gebäude- und Nutzungsart (z. B. Wohngebäude) sowie Maßnahmenart (z. B. Neubaumaßnahme) werden bei Erfüllung aller Voraussetzungen und Anforderungen spezifische Varianten des Qualitätssiegels (Siegelvarianten) vergeben. Die NH-Klasse kann somit erst ab Verfügbarkeit einer Siegelvariante des QNG für den jeweiligen Gebäudetyp erreicht werden.	
		einschließlich einer Aufführung der verfügbaren Siegelvarianten sowie der Zertifizierungsstellen, die als Prüf- und Vergabestelle für das QNG tätig werden dürfen, und der Bewertungssysteme, die als Grundlage für das QNG verwendet werden dürfen, sind auf dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen veröffentlicht: www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg	
13.02	NH-Klasse, unterschiedliche Regeln QNG bzw. EH/EG- Nachweis	Für das QNG gelten die Regelungen nach dem Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude mit den Anlagen zum Handbuch und den weiteren in Bezug genommenen Dokumenten. Für ein Effizienzhaus/-gebäude gelten die Regelungen nach dem GEG, den Programm-Merkblättern und den Technischen Mindestanforderungen. Reglungen des QNG unterscheiden sich teilweise von Regelungen für Effizienzhäuser/-gebäude. Die Unterschiede werden in den nachfolgenden TFAQ erläutert.	WG / NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
13.03	NH-Klasse, QNG-Zertifikat für Gebäude / Gebäudeteile	Ein QNG-Zertifikat wird für Gebäude und nicht für Gebäudeteile vergeben. Die Zertifizierung umfasst dabei das gesamte Gebäude. Dies gilt etwa auch dann, wenn für den Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes separate Nachweise für Teile des Gebäudes zu führen sind, wie z B. bei gemischt genutzten Gebäuden (siehe TFAQ 13.06), bei der Erweiterung bestehender Gebäude (siehe TFAQ 13.07) oder bei Nichtwohngebäuden mit mehreren Nutzungen (siehe TFAQ 13.09). Dem Nachweis der NH-Klasse ist auch in diesen Fällen das QNG-Zertifikat für das (Gesamt-)Gebäude zugrunde zu legen. Die Abstimmung der jeweiligen Zertifizierbarkeit des (Gesamt-)Gebäudes erfolgt mit den Zertifizierungsstellen für die verschiedenen Siegelvarianten des QNG: https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/siegelvariantenbewertungssysteme/ Für den Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes siehe TFAQ 1.01 "Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile".	WG / NWG
13.04	NH-Klasse, QNG-Zertifikat für mehrere Gebäude	Das QNG-Zertifikat kann weitere Gebäude umfassen, etwa wenn in Abstimmung mit der QNG-Zertifizierungsstelle ein gemeinsames Zertifikat für mehrere Gebäude bzw. für einen Gebäudekomplex erteilt wird. Das in der BEG geförderte Gebäude muss dann im gemeinsamen QNG-Zertifikat vollständig als (Gesamt-)Gebäude erfasst sein. Für den Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes siehe TFAQ 1.01 "Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile" und TFAQ 1.09 "Aneinandergereihte Bebauung, Wohngebäude".	WG / NWG
13.05	NH-Klasse, QNG-Siegelvarianten, Neubau / Sanierung	Ob ein QNG-Zertifikat für einen Neubau oder eine Sanierung (Komplettmodernisierung) auszustellen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des QNG. Dies gilt auch dann, wenn die Zuordnung für die Förderung in der BEG nicht der Zuordnung des QNG-Zertifikats als Neubau oder Sanierung entspricht wie etwa bei Erweiterung bestehender Gebäude (siehe TFAQ 13.07) oder bei der Umwidmung unbeheizter Gebäude (siehe TFAQ 13.08). Die Abstimmung der jeweiligen Zertifizierbarkeit des (Gesamt-)Gebäudes erfolgt mit den Zertifizierungsstellen für die verschiedenen Siegelvarianten des QNG: https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/siegelvariantenbewertungssysteme/	WG / NWG
13.06	NH-Klasse, Mischnutzung, getrennte Behandlung nach GEG	Sind die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile eines gemischt genutzten Gebäudes nach GEG getrennt zu behandeln (siehe TFAQ 1.02 "Gemischt genutzte Gebäude"), kann die NH-Klasse erreicht werden, wenn für das Gesamtgebäude eine Zertifizierung mit einer QNG-Siegelvariante entweder als ein Wohn- oder als ein Nichtwohngebäude vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn eine getrennte Behandlung nach den unter TFAQ 1.02 beschriebenen Alternativen erfolgt. (siehe auch TFAQ 13.03 "NH-Klasse, QNG-Zertifikat für Gebäude / Gebäudeteile") Für die getrennt bilanzierten Gebäudeteile sind separate Anträge für den Wohngebäudeteil in der BEG WG und für den Nichtwohngebäudeteil in der BEG NWG zu stellen, bei denen die NH-Klasse jeweils auf Basis der QNG-Zertifizierung für das Gesamtgebäude nachgewiesen wird.	WG / NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Die Abstimmung der Zertifizierung des des gemischt genutzten Gebäudes entweder als ein Wohn- oder als ein Nichtwohngebäude erfolgt mit den Zertifizierungsstellen für die verschiedenen QNG-Siegelvarianten: https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/siegelvariantenbewertungssysteme/"	
13.07	NH-Klasse, Erweiterung bestehender Gebäude	Erweiterungen bestehender Gebäude (z. B. Dachaufstockung, Anbau), die kein eigenständiges Gebäude im Sinne des GEG darstellen und für die Anforderungen in der BEG als Neubau bestehen, können nur dann als Effizienzhaus/-gebäude der NH-Klasse gefördert werden, wenn für das Gesamtgebäude aus Bestand und Erweiterung ein Zertifikat der QNG-Siegelvarianten für Komplettmodernisierungen vorliegt. Dies gilt ebenso, wenn bei dem Ausbau von zuvor nicht beheizten Räumen (z. B. Keller, Dachboden) Anforderungen in der BEG als Neubau bestehen.	WG / NWG
		(siehe auch TFAQ 13.03 "NH-Klasse, QNG-Zertifikat für Gebäude / Gebäudeteile") Bei der getrennten Bilanzierung der Gebäudeteile sind separate Anträge für den neuen Gebäudeteil in der BEG Neubau und für den bestehenden Gebäudeteil in der BEG Sanierung zu stellen, bei denen die NH-Klasse jeweils auf Basis der QNG-Zertifizierung für das Gesamtgebäude nachgewiesen wird. (siehe auch TFAQ 13.05 "NH-Klasse, QNG-Siegelvarianten, Neubau / Sanierung"). Die Abstimmung der Zertifizierung als Komplettmodernisierung erfolgt mit den Zertifizierungsstellen für die verschiedenen QNG-Siegelvarianten: https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/siegelvariantenbewertungssysteme/ Hinweis: Zum Vorgehen bei Erweiterungen bestehender Gebäude in der BEG siehe TFAQ 1.04 "Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Räume, Wohngebäude" und TFAQ 1.05 "Erweiterung, Ausbau bislang unbeheizter Räume, Nichtwohngebäude".	
13.08	NH-Klasse, Umwidmung unbeheizter Gebäude	Die Umwidmung eines bislang unbeheizten Gebäudes ist in der BEG als Neubau förderfähig, wenn ein QNG-Zertifikat für das Gesamtgebäude vorliegt. Ob eine QNG-Siegelvariante für eine Komplettmodernisierung oder für einen Neubau zur Anwendung kommen muss, richtet sich nach den Regeln des QNG-Handbuchs (siehe auch TFAQ 13.05 "NH-Klasse, QNG-Siegelvarianten, Neubau / Sanierung"). Die inhaltliche Abstimmung zur Zertifizierbarkeit mit dem QNG erfolgt mit den Zertifizierungsstellen für die verschiedenen Siegelvarianten des QNG: https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/siegelvariantenbewertungssysteme/ Hinweis: Zum Vorgehen bei der Umwidmung unbeheizter Gebäude in der BEG siehe TFAQ 1.08 "Umwidmung unbeheizter Gebäude"	WG / NWG
13.09	NH-Klasse, Nichtwohngebäude mit mehreren Nutzungen	Bei einem Nichtwohngebäude mit mehreren Nutzungen (z. B. Gebäudezonen mit Büro- und Produktionsnutzung) gelten für den Nachweis der NH-Klasse die Erläuterungen der TFAQ 13.03	NWG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		"NH-Klasse, QNG-Zertifikat für Gebäude / Gebäudeteile". Somit muss für den Nachweis ein QNG-Zertifikat über das Gesamtgebäude nach einer der QNG-Siegelvarianten vorliegen.	
13.10	NH-Klasse, Nichtwohngebäude, Nutzungsarten, Begriffsbestimmung	Für die Nutzungsarten von Nichtwohngebäuden, für die bereits QNG-Siegelvarianten zur Verfügung stehen, gelten die Bestimmungen in Anlage 1 zum Handbuch des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude:	NWG
		1.2.2 "Büro- und Verwaltungsgebäude" sind Nichtwohngebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 23 GEG, die überwiegend Büro- und Verwaltungszwecken dienen.	
		1.2.3 "Unterrichtsgebäude" sind Nichtwohngebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 23 GEG, die überwiegend als Kindergarten, Kindertagesstätte, Schule und / oder Weiterbildungseinrichtung genutzt werden.	
14.00	EE- / NH- Klasse		
14.01	EE-Klasse, allgemein	Der nach den Vorgaben des GEG berechnete Wärme- und Kälteenergiebedarf muss bei einer EE-Klasse zu einem Mindestanteil von 55 % durch die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme gedeckt werden. Die dabei zulässigen Erfüllungsoptionen sind gegenüber dem Abschnitt 4 GEG eingeschränkt.	WG, NWG / Sanierung
		Es können folgende Arten der Wärmeerzeugung (bei Nichtwohngebäuden auch Kälteerzeugung) für die Erfüllung der EE-Klasse genutzt werden (verkürzte Darstellung):	
		Solarthermie (siehe TFAQ 14.03)	
		 Strom aus erneuerbaren Energien (siehe TFAQ 14.04) Geothermie, Umweltwärme oder unvermeidbare Abwärme (siehe TFAQ 14.05 und TFAQ 14.11) 	
		feste Biomasse (siehe TFAQ 14.06)	
		gasförmige Biomasse (siehe TFAQ 14.07)	
		 erneuerbare Wärme aus Wärme- oder Gebäudenetzen (nur bei NWG auch Kältenetze) (siehe TFAQ 14.09) 	
		 bei Nichtwohngebäuden: Kälte aus erneuerbaren Energien (siehe TFAQ 14.10) 	
		Die Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien dürfen nach den Vorgaben des § 34 GEG kombiniert werden. Dazu können die jeweiligen und nach der in TFAQ 14.03 bis 14.11 beschriebenen Berechnungsmethodik ermittelten Anteile aufsummiert werden und müssen in der Summe mindestens 55 % erreichen.	
		Hinweis zu § 34 GEG: Ein "Erfüllungsgrad" von 100 % gemäß § 34 Absatz 2 GEG ist nur für den öffentlich-rechtlichen Nachweis nach GEG zu erbringen.	
		Hinweis bei Sanierung: Voraussetzung für das Erreichen einer EE-Klasse ist, dass der auf erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme basierende Wärme- oder Kälteerzeuger oder der Anschluss an das Wärme- oder Gebäudenetz, mit dem die EE-Klasse erreicht wird, erstmals installiert bzw. erstmals hergestellt wird.	
		Die Anforderung an den Mindestanteil von 55 % besteht für die neu hinzukommenden Wärme- oder Kälteerzeuger, bzw. für den neu hinzukommenden Anschluss an ein Wärme-, Kälte- oder Gebäudenetz. Bereits vorhandene Wärme- oder Kälteerzeuger,	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		bzw. vorhandene Netzanschlüsse dürfen nicht für das Erreichen der EE-Klasse (anteilig) angerechnet werden.	
14.02	EE-Klasse, Wärme-/Kälteenergiebedarf	Nach der Definition des § 3 Absatz 1 Nr. 31 GEG werden bei der Ermittlung des "Wärme- und Kälteenergiebedarfs" ausschließlich Wärme- und Kältebedarfe für Heizung, Trinkwarmwasser und Kühlung berücksichtigt. Strombedarfe für z. B. Hilfsenergie, Lüftung und Beleuchtung bleiben unberücksichtigt.	WG, NWG / Sanierung
		Beim Wärme- und Kälteenergiebedarf handelt es sich demnach um die Energiemenge, die zur Deckung des gebäudebezogenen Wärme- und -Kältebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung und Raumkühlung jährlich benötigt wird, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung.	
		Die Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen oder interne Verluste der Anlagentechnik (z.B. Abwärme aus Trinkwasserzirkulation im beheizten Bereich) reduzieren den jährlich benötigten Wärmebedarf bzw. sind von diesem abzuziehen. Dies gilt gleichermaßen für die nächtliche Lüftung über eine Lüftungsanlage, die den Kältebedarf reduziert.	
		Bei der Bilanzierung von ungekühlten Wohngebäuden nach DIN V 4108-6/ DIN V 4701-10 wird ausschließlich der Wärmeenergiebedarf für Heizung und Trinkwarmwasser zum Nachweis der EE-Klasse angesetzt.	
		Bei Nichtwohngebäuden ist für den Nachweis der EE-Klasse der Wärme- und Kälteenergiebedarf aller beheizten oder gekühlten Gebäudezonen als Ausgangswert zur Ermittlung des Deckungsanteils zu verwenden.	
		Hinweis: Die Regelung des § 10 Absatz 4 GEG für Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden, ist für den Nachweis der EE-Klassen nicht anzuwenden.	
14.03	EE-Klasse, Solarthermie	Bei der Nutzung von Solarthermie kann der Wärmeenergieertrag der Solaranlage über Pauschalwerte bzw. über eine Simulation gemäß DIN V 4701-10 oder über eine Berechnung gemäß DIN V 18599 ermittelt werden.	WG, NWG / Sanierung
		Für die Bestimmung des Wärmeenergieertrags ist TFAQ 9.08 "Solaranlage, Deckungsanteil" zu beachten. Dabei ist der Wärmeenergieertrag aus Solarthermie für die Ermittlung des Deckungsanteils auf den gesamten Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes zu beziehen.	
		Die vereinfachte Flächenformel für Solarthermie nach § 35 GEG darf zum Nachweis der EE-Klasse nicht angewendet werden.	
14.04	EE-Klasse, Strom aus erneuerbaren Energien	Die eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung kann zum Erreichen der EE-Klasse angerechnet werden. Ausgenommen ist eine Anrechnung bei einer Nutzung über Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern (z. B. Elektroheizung mit Schamottekern, Marmorplattenheizkörper, Elektroblockspeicher).	WG, NWG / Sanierung
		Zur Ermittlung der anrechenbaren Strommenge ist bei Wohn- und Nichtwohngebäuden nach den Regelungen des § 23 Absatz 4 GEG der monatliche Stromertrag aus erneuerbaren Energien dem monatlichen Strombedarf des Gebäudes für Wärme- und Kälteenergie gegenüberzustellen. Monatliche Stromerträge, die den jeweiligen monatlichen Strombedarf übersteigen, dürfen nicht	

Thema/Stichwort Nr. Relevanz **Beschreibung** angerechnet werden (siehe auch TFAQ 12.04 "Anrechnung von Strom ... nach § 23 GEG, Berechnung von Stromertrag/-bedarf"). Dabei ist für den Nachweis der EE-Klasse (anders als bei der Anrechnung in der Gebäudebilanzierung) nur derjenige Stromertrag aus erneuerbaren Energien anrechenbar, der bei - Wohngebäuden zur Deckung des Wärmebedarfs und bei - Nichtwohngebäuden zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs benötigt wird. Die vereinfachte Flächenformel nach § 36 GEG für Strom aus solarer Strahlungsenergie darf für den Nachweis der EE-Klasse nicht angewendet werden. Wird in einem gekühlten Wohngebäude Strom aus erneuerbaren Energien für den Betrieb von elektrisch betriebenen Kühlgeräten (z. B. reversible Wärmepumpe) eingesetzt, kann die Strommenge nicht als Deckungsanteil in der EE-Klasse angerechnet werden. In Wohngebäuden sind ausschließlich Strommengen aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung (z. B. mittels Stromdirektheizung oder Wärmepumpe) als Deckungsanteil in der EE-Klasse anrechenbar. Davon abweichend sind in Nichtwohngebäuden Strommengen aus erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung (z. B. mittels Stromdirektheizung, Wärmepumpe, elektrisch betriebenes Kühlgerät) als Deckungsanteil in der EE-Klasse anrechenbar (siehe auch TFAQ 14.10 "EE-Klasse, Kälte aus erneuerbaren Energien"). Wird in Wohn- und Nichtwohngebäuden Strom aus erneuerbaren Energien für den Betrieb einer Wärmepumpe genutzt, ist bei der Ermittlung des Deckungsanteils für die EE-Klasse neben dem Strom gleichzeitig der regenerative Anteil der Erzeugernutzwärmeabgabe der Wärmepumpe entsprechend TFAQ 14.05 "EE-Klasse, Wärmepumpen" anrechenbar. (siehe auch TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen", zum Effizienzhaus 40 Plus siehe TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage") 14.05 EE-Klasse, Bei der Nutzung von Wärmepumpen darf nur diejenige WG. Wärmepumpen Wärmemenge (Erzeugernutzwärmeabgabe) als erneuerbare NWG / Wärme im Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, die der Sanierung erneuerbaren Wärmequelle (Erdreich, Wasser, Außenluft) zuzuordnen ist. Eisspeicher gelten als erneuerbare Wärmequelle und sind der Wärmequelle "Erdreich" zuzuordnen. Wärmepumpen, die Abwärme oder kalte Nah-/Fernwärme (Anergienetze) als Wärmequelle nutzen, können ebenfalls für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden (siehe dazu auch TFAQ 9.05 "Wärmepumpen, kalte Nah-/Fernwärme" und TFAQ 14.11 "EE-Klasse, Abwärme"). Die für den Betrieb der Wärmepumpe erforderliche Antriebsenergie muss von der Erzeugernutzwärmeabgabe abgezogen werden, um die in der EE-Klasse anrechenbare Wärmemenge zu ermitteln. Sofern die Wärmepumpe mit lokal erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien betrieben wird, kann dieser separat nach TFAQ 14.04 "EE-Klasse, Strom aus erneuerbaren Energien" für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. Die anrechenbare Wärmemenge ist wie folgt zu bestimmen:

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		 Bei der Berechnung für ein Effizienzhaus/-gebäude nach DIN V 18599 mit strombetriebener Wärmepumpe: Qoutg,anrechenbar = Qoutg • (1 – 1/SPFgen,t,a) Dabei sind: Qoutg,anrechenbar anrechenbare Erzeugernutzwärmeabgabe SPFgen,t,a Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe Qoutg Erzeugernutzwärmeabgabe Bei der Berechnung für ein Effizienzhaus/-gebäude nach DIN V 18599 mit gasbetriebener Wärmepumpe ist für den Heiz- und Kombibetrieb von Gas-Wärmepumpen die Umweltwärme Qh,in nach Gleichung 149 aus DIN V 18599-5 für den Nachweis der EE-Klasse anzusetzen. Für den Trinkwarmwasserbetrieb von Gas-Wärmepumpen ist die Umweltwärme Qw,in nach Gleichung 88 aus DIN V 18599-8 für den Nachweis der EE-Klasse anzusetzen. Bei der Berechnung für ein Effizienzhaus nach DIN V 4701-10: QEE, anrechenbar = (Q*Hz • αWP,Hz + Q*TW • αWP,TW) - QEStrom, WP Dabei sind: QEE, anrechenbar anrechenbare EE-Wärmemenge Q*HZ Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Heizung αWP,HZ Deckungsanteil der Wärmepumpe für Heizung Q*TW Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Trinkwarmwasserbereitung QEStrom, WP Strombedarf der Wärmepumpe für Heizung und Trinkwarmwasserbereitung Bei dem Einsatz reversibler Wärmepumpen darf ausschließlich die erzeugte Wärme als erneuerbare Energie für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. Sofern die Wärmepumpe auch Kälte erzeugt, kann diese Kälte nicht als erneuerbare Energie angerechnet werden. Die so ermittelten Wärmemengen sind für die Bestimmung des EE-Anteils ins Verhältnis zum Wärme- und Kälteenergiebedarf zu setzen. 	
14.06	EE-Klasse, feste Biomasse	Bei der Nutzung fester Biomasse muss diese nach den Regeln des § 38 Absatz 2 GEG in einem Biomassekessel oder in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger genutzt werden. Es darf ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) eingesetzt werden. Das sind: 4) naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen 5) naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde 5a) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms "Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5", Ausgabe August 2007,	WG, NWG / Sanierung

Thema/Stichwort Nr. Relevanz **Beschreibung** sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität, 8) Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen 13) sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen nach Absatz 5 einhalten. Als Nachweis über die Nutzung fester Biomasse gelten die Abrechnungen des Biomasselieferanten oder ein Liefervertrag über mindestens 10 Jahre Laufzeit. Für den Nachweis über Abrechnungen sind diese über mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufzubewahren. Darüber hinaus gelten die Aufbewahrungspflichten des § 96 Absatz 5 GEG für den öffentlich-rechtlichen Nachweis. Voraussetzung und Bestandteil des Nachweises ist die Bestätigung des Lieferanten über die Erfüllung der Anforderungen des § 96 Absatz 4 Nummer 4 GEG. Danach muss der Lieferant mit der Abrechnung bestätigen, dass es sich im Falle der Nutzung von fester Biomasse um Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen handelt. Bei der Nutzung fester Biomasse für die Wärmeerzeugung in Wärmenetzen werden nur solche Brennstoffe als erneuerbar im Sinne der EE-Klasse anerkannt, die für Anlagen mit < 1 MW Feuerungswärmeleistung in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen -1. BlmSchV - genannt sind. die für Anlagen mit ≥ 1 MW Feuerungswärmeleistung in der Förderrichtlinie "Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – BEW" "Anhang A1: Liste zulässiger Brennstoffe (Biomasse) für Biomassefeuerungsanlagen in Wärmenetzen" genannt sind. Vorläufig werden die im Entwurf der Richtlinie "Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – BEW" zugelassenen Brennstoffe für die EE-Klasse anerkannt. Ab Veröffentlichung der Beschlussfassung der BEW im Bundesanzeiger gelten die entsprechenden Regelungen der veröffentlichten Fassung. 14.07 EE-Klasse, Für die Anrechnung gasförmiger Biomasse (inkl. biogenem WG, gasförmige Biomasse Flüssiggas) in der EE-Klasse sind grundsätzlich nur diejenigen NWG / Wärmemengen anteilig anrechenbar, die durch die Verfeuerung Sanierung direktbezogener gasförmiger Biomasse nutzbar gemacht werden. Dabei kann die Nutzung von direktbezogener gasförmiger Biomasse in Brennwertkesseln oder in KWK-Anlagen für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. Bei dem Bezug von Gas-Gemischen ist ausschließlich der biogene Anteil des bezogenen Biomasse-Produkts anrechenbar, nicht aber der zusätzlich bezogene fossile Anteil. Über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan kann ausschließlich bei der Nutzung in einer KWK-Anlage anteilig angerechnet werden (siehe TFAQ 14.08 "EE-Klasse, KWK-Anlagen"). (Zum Förderausschluss gasbetriebener Anlagen siehe TFAQ 9.01

"Öl- und gasbetriebene Wärme- und Kälteerzeuger")

Nr. Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
	Als Nachweis über die Nutzung gasförmiger Biomasse gelten die Abrechnungen des Biomasselieferanten oder ein Liefervertrag über mindestens 10 Jahre Laufzeit. Für den Nachweis über Abrechnungen sind diese über mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufzubewahren.	
	Darüber hinaus gelten die Aufbewahrungspflichten des § 96 Absatz 5 GEG für den öffentlich-rechtlichen Nachweis.	
	Voraussetzung und Bestandteil des Nachweises ist die Bestätigung des Lieferanten über die Erfüllung der betreffenden Anforderungen des § 96 Absätze 4 und 6 GEG. Danach müssen bei Nutzung von Biomethan und biogenem Flüssiggas die Anforderungen an die Qualität und die Massenbilanz nach den Absätzen 3 und 4 des § 40 GEG vom Lieferanten erfüllt werden. (siehe auch TFAQ 10.01 "Primärenergiefaktor, flüssige oder gasförmige Biomasse")	
14.08 EE-Klasse, KWK-Anlagen	Wärme aus einer fossil betriebenen KWK-Anlage kann nicht für den Anteil der erneuerbaren Wärme in der EE-Klasse angerechnet werden.	WG, NWG / Sanierung
	Wärme aus einer KWK-Anlage kann nur dann in der EE Klasse angerechnet werden, wenn für deren Betrieb feste oder gasförmige Biomasse genutzt wird (siehe TFAQ 14.06 "EE-Klasse, feste Biomasse" und TFAQ 14.07 "EE-Klasse, gasförmige Biomasse").	
	Dies gilt auch für Wärme aus KWK-Anlagen in Wärmenetzen.	
	Über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan kann ausschließlich bei KWK-Anlagen für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden.	
	(Zum Förderausschluss gasbetriebener Anlagen siehe TFAQ 9.01 "Öl- und gasbetriebene Wärme- und Kälteerzeuger")	
	Bei dem Bezug eines Gas-Gemisches ist wie folgt vorzugehen:	
	 Der biogene Anteil des Gas-Gemisches kann vollständig für die Wärmeerzeugung der KWK-Anlage angesetzt werden. 	
	 Die Stromerzeugung der KWK-Anlage wird für den Nachweis der EE-Klasse nicht berücksichtigt (siehe TFAQ 12.05 "Anrechnung von Strom … nach § 23 GEG, KWK-Anlagen"). 	
	 Wärme aus einem i. d. R. in Verbindung mit der KWK-Anlage vorhandenen gasbetriebenen Spitzenlastkessel kann auch bei dem Betrieb mit Biomethan, das über das Erdgasnetz bezogen wird, nicht als (anteilig) erneuerbare Wärme für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. 	
	Beispiel für ein BHKW (KWK-Anlage und Spitzenlasterzeuger):	
	Gas wird in einer (reinen) KWK-Anlage beispielsweise zu 70 % für die Wärmeerzeugung und zu 30 % für die Stromerzeugung verbraucht.	
	Es wird ein Biomethan-Liefervertrag mit einer Beimischung von 50 % Biomethan abgeschlossen. Diese 50 % Biomethan werden für den Nachweis der EE-Klasse komplett der Wärmeerzeugung über die KWK-Anlage zugeschrieben. Im Rechenansatz erfolgt die Stromerzeugung ohne Biomethan.	
	Damit ergibt sich für die (reine) KWK folgende Aufteilung für das bezogene Gas-Gemisch (50 % Biomethan, 50 % Erdgas): • Wärmeerzeugung: 70 % (50 % Biomethan + 20 % Erdgas) • Stromerzeugung: 30 % (30 % Erdgas) Für die Wärmeerzeugung der KWK-Anlage ergibt sich somit ein	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		• EE-Anteil KWK: 50 % / (20 % + 50 %) = 71 %	
		Ein BHKW ist i. d. R. ein bivalentes System aus KWK-Anlage und Gas-Spitzenlastkessel. Für den Gas-Spitzenlastkessel kann kein Biomethan in der EE-Klasse angerechnet werden, selbst wenn dieser mit einem Biomethan-Gemisch betrieben wird. Bei einem beispielhaften Deckungsanteil von 80 % durch die KWK-Anlage und 20 % für den Spitzenlastkessel für die gesamte Wärmeerzeugung im bivalenten System ergibt sich in diesem Beispiel somit ein	
		• EE-Anteil BHKW: 80 % x 71 % EE + 20 % x 0 % EE = 57 %	
		(siehe auch TFAQ 9.16 "BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen), Abbildung", TFAQ 10.03 "Primärenergiefaktor, BHKW, Mikro-KWK, Brennstoffzelle (gebäudebezogen)", TFAQ 10.01 "Primärenergiefaktor, flüssige oder gasförmige Biomasse" und zum Effizienzhaus 40 Plus TFAQ 13.04 "Effizienzhaus 40 Plus, Ermittlung Stromertrag, Bemessung stromerzeugende Anlage")	
14.09	EE-Klasse, Wärme-/ Kältenetz, Gebäudenetz	Erneuerbare Wärmeenergie, die über ein Wärme- oder Gebäudenetz geliefert wird, kann bei Wohn- und Nichtwohngebäuden zum Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. Die Anrechnung von gelieferter erneuerbarer Kälte über ein Kältenetz ist ausschließlich bei Nichtwohngebäuden möglich. (siehe auch TFAQ 8.10 "gemeinsame Heizungsanlage" und TFAQ 8.20 "Gebäudenetz, Anzahl Gebäude und Wohneinheiten") Beim Anschluss eines Gebäudes an ein Wärme-, Kälte- oder Gebäudenetz dürfen für die Ermittlung des Deckungsanteils in der EE-Klasse für das jeweilige Netz bei Wohngebäuden ausschließlich Wärmeerzeugungsarten nach den Buchstaben a bis f gemäß Abschnitt 2 der Technischen Mindestanforderungen der BEG WG und bei Nichtwohngebäuden ausschließlich Technologien nach den Buchstaben a bis g gemäß Abschnitt 2 der Technischen Mindestanforderungen der BEG NWG anteilig angerechnet werden. Die Ermittlung des Anteils erneuerbarer Energien und des Anteils unvermeidbarer Abwärme kann bei Wärme- oder Kältenetzen, unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen, durch den Netzbetreiber nach den Regelungen des AGFW-Arbeitsblatt FW 309-Teil 5 (Energetische Bewertung von Fernwärme und Fernkälte - Erfüllungsgrad und Energiequellenkennzahlen) von Mai 2021 erfolgen. Die Wärme aus der thermischen Behandlung von Abfall ist dabei keine Wärme aus erneuerbaren Energien und keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der EE-Klasse. Grundsätzlich dürfen für die Anrechnung in der EE-Klasse der erneuerbare Anteil und der Abwärmeanteil in einem Netz addiert werden. Hat ein Energieträger sowohl die Eigenschaft "erneuerbare	WG, NWG / Sanierung
		Energie" als auch "Abwärme" kann nur eine der beiden Eigenschaften als Deckungsanteil in der EE-Klasse berücksichtigt werden. Der Anteil erneuerbarer Wärme oder Kälte bzw. unvermeidbarer Abwärme im Netz ist durch den Netzbetreiber oder einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen und zu bescheinigen. Wird der Anteil erneuerbarer Energien durch den Netzbetreiber für einen Teil des Netzes (Teilbilanzkreis) ermittelt, kann dieser für den	

Nr. Thema/Stichwort Beschreibung Relevanz

Nachweis der EE-Klasse verwendet werden, sofern die Regelungen des AGFW-Arbeitsblatt FW 309-1 von Mai 2021 zu den Systemgrenzen dabei eingehalten werden.

Bei dem Nachweis des Effizienzhauses/-gebäudes durch die Energieeffizienz-Experten und -Expertinnen darf der im Netz vorhandene Anteil erneuerbarer Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme beim Nachweis der EE-Klasse anteilig angerechnet werden und mit anderen Arten der erneuerbaren Wärmeerzeugung (bei Nichtwohngebäuden auch Kälteerzeugung) kombiniert werden, soweit diese erstmalig für die Versorgung des Gebäudes genutzt werden.

Alternativ besteht in folgenden Fällen die Option, einen fiktiven Anteil von 55 % an Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Wärmenetz zum Nachweis der EE-Klasse pauschal anzusetzen:

- Das Wärmenetz weist einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,25 auf. Der Primärenergiefaktor ist nach den Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4 GEG zu bestimmen.
 (siehe auch TFAQ 10.02 "Primärenergiefaktor, Wärmenetze")
 Wird der Primärenergiefaktor um den aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme erzeugten Anteil gemäß § 22 Absatz 3 GEG verringert, gelten die Bilanzierungsregeln des AGFW-Arbeitsblatt FW 309-5. Die thermische Verwertung von Abfall kann für diesen Anwendungsfall im Sinne der FW 309-5 als Abwärmenutzung verstanden werden (siehe auch TFAQ 14.11 "Abwärme")
- Für das Wärmenetz liegt ein nach der BEW (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) geförderter Transformationsplan vor.

Werden in diesen Fällen neben dem Wärmenetz erneuerbare Energien über weitere Wärmeerzeuger im Gebäude genutzt, so ist der pauschale Ansatz des fiktiven Wertes von 55 % für Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Wärmenetz nur für den Anteil des Wärmenetzes an der Wärmerzeugung im Gebäude zu verwenden. Dazu ist der anteilige Wert aus 55 % nach dem jeweiligen Deckungsanteil der gelieferten Wärme an der Wärmeerzeugung im Gebäude zu bilden.

14.10 EE-Klasse,
Kälte aus erneuerbaren
Energien,
Nichtwohngebäude

Bei Nichtwohngebäuden kann Kälte aus erneuerbaren Energien für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. Als Kälte aus erneuerbaren Energien gelten gemäß § 41 Absatz 2 GEG ausschließlich folgende Arten der Kälteerzeugung:

- Kälte, die durch unmittelbare Kälteentnahme aus dem Erdboden oder aus Grund- oder Oberflächenwasser entnommen und technisch nutzbar gemacht wurde (passive Kühlung). Eine unmittelbare Kälteentnahme liegt vor, wenn eine freie Kühlung mit Erdreich oder Wasser als Wärmesenke betrieben wird und die Kälte somit direkt und ohne Einsatz einer Kältemaschine nutzbar gemacht wird. Strom- oder gasbetriebene Kompressionskälteanlagen sind daher keine Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Kälte und deren Kälteenergie kann nicht zum Nachweis in der EE-Klasse angerechnet werden.
- Kälte, die durch thermische Kälteerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 GEG technisch nutzbar gemacht wurde. Als erneuerbare Kälte gilt in diesem Fall eine Kälteerzeugung mittels Adsorptions- oder Absorptionskältemaschinen, die mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Erfolgt die thermische Kälteerzeugung nicht ausschließlich aus erneuerbarer Wärme, kann lediglich der Anteil der erzeugten

NWG / Sanierung

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Kälte zum Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, der aus erneuerbarer Wärme nutzbar gemacht wird.	
		Für den Nachweis der EE-Klasse mittels thermischer Kälteerzeugung ist in Anlehnung an § 41 Absatz 4 GEG diejenige Kältemenge anrechenbar, die zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung nutzbar gemacht wird, nicht jedoch die zum Antrieb thermischer Kälteerzeugungsanlagen genutzte erneuerbare Wärme. (s. auch TFAQ 14.04 "EE-Klasse, Strom aus erneuerbaren Energien")	
14.11	EE-Klasse, Abwärme	Abwärme kann im Nachweis der EE-Klasse anteilig angerechnet werden, wenn es sich um unvermeidbare Abwärme handelt und soweit diese über ein technisches System, wie etwa über eine Wärmepumpe oder über einen Wärmeübertrager, nutzbar gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs erstmalig eingesetzt wird. Unvermeidbare Abwärme ist unvermeidbare Wärme bzw. Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (etwa IT-Rechenzentren etc.) anfällt und die ungenutzt in Umgebungsluft oder Wasser abgeleitet werden würde.	WG, NWG / Sanierung
		Eine Wärme- bzw. Kältemenge gilt als unvermeidbar, wenn diese im Produktionsprozess nicht nutzbar ist.	
		Die Wärme aus KWK-Anlagen ist keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der BEG.	
		Die thermische Behandlung von Abfall ist keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der EE-Klasse. Ausnahme: Bei der Ermittlung des Primärenergiefaktors von f _P ≤ 0,25 zum pauschalen Ansatz von 55 % als Erfüllungsoption bei Wärmenetzen darf die thermische Abfallbehandlung im Sinne der FW 309-5 als Abwärmenutzung verstanden werden (siehe TFAQ 14.09 "EE-Klasse, Wärme-/ Kältenetz, Gebäudenetz").	
		Grundsätzlich dürfen für die Anrechnung in der EE-Klasse der erneuerbare Anteil und der Abwärmeanteil in einem Wärmenetz addiert werden. Hat ein Energieträger sowohl die Eigenschaft "erneuerbare Energie" als auch "Abwärme", kann nur eine der beiden Eigenschaften als Deckungsanteil in der EE-Klasse berücksichtigt werden.	
		Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen oder aus IT-Technik, die direkt in den Aufstellraum der Maschinen oder Geräte abgegeben wird, kann im Nachweis der EE-Klasse nicht angerechnet werden. Es kann nur solche Abwärme angerechnet werden, die über ein technisches System nutzbar gemacht wird. (siehe auch TFAQ 8.19 "Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen, Nichtwohngebäude")	
		Abwärme aus Kälteerzeugungsanlagen kann nur zu dem Anteil im Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, zu dem die erzeugte Kälte für Produktionsprozesse verwendet wird. Wird ein Teil der erzeugten Kälte für gebäudebezogene Kühlung (z. B. Klimatisierung von Räumen im Sommer) verwendet, kann dieser Anteil der Abwärme im Nachweis der EE-Klasse nicht angerechnet werden. Abwärme aus prozessbezogener Abluft (z. B. Küchenabluft) kann im Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, wenn diese über	
		ein technisches Systeme nutzbar gemacht wird. Nicht-prozessbezogene Wärme aus Abluft (bzw. Raumluft, Fortluft) kann ausschließlich dann als Wärmequelle für die EE-Klasse angerechnet werden, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird. Dabei gelten die Regelungen der TFAQ 14.05 "EE-Klasse, Wärmepumpen". Darüber hinaus kann Abwärme aus nicht-prozessbezogener Abluft (z. B. über Abluft- oder	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		RLT-Anlagen) für die EE-Klasse nicht angerechnet werden, siehe TFAQ 14.12 "EE-Klasse, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung".	
14.12	EE-Klasse, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG) kann für die EE-Klasse nicht als Wärmeerzeuger (erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme) betrachtet werden, auch wenn sie in der Bilanz einen Beitrag zur Heizleistung bzw. Wärmebereitstellung erbringt.	WG, NWG / Sanierung
14.13 NH Klasse, allgemein		Ein Effizienzhaus/ gebäude erreicht die NH Klasse, wenn diesem nach Fertigstellung auf der Grundlage einer Zertifizierung des Gebäudes ein "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) in den Anforderungsniveaus "Plus" oder "Premium" vergeben wurde. Das QNG ist ein staatliches Qualitätssiegel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), mit dem die Erfüllung von allgemeinen und besonderen Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden gekennzeichnet wird. Das Qualitätssiegel wird durch unabhängige Stellen vergeben. Grundlage der Nachweisführung zur Vergabe des Qualitätssiegels ist eine Nachhaltigkeitsbewertung mit einem vom Siegelgeber registrierten Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen. In Abhängigkeit vom konkreten Anwendungsfall aus Gebäude- und Nutzungsart (z. B. Wohngebäude) sowie Maßnahmenart (z. B. Neubaumaßnahme) werden bei Erfüllung aller Voraussetzungen und Anforderungen spezifische Varianten des Qualitätssiegels (Siegelvarianten) vergeben. Die NH-Klasse kann somit erst ab Verfügbarkeit einer Siegelvariante des QNG für den jeweiligen Gebäudetyp erreicht werden. Alle Informationen zum "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" einschließlich einer Aufführung der verfügbaren Siegelvarianten sowie der Zertifizierungsstellen, die als Prüf- und Vergabestelle für das QNG tätig werden dürfen, und der Bewertungssysteme, die als Grundlage für das QNG verwendet werden dürfen, sind auf dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen veröffentlicht: www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg	WG, NWG
15.00	Ermittlung der Einsparung	en	1
15.01	Die Ermittlung der Energie- und Treibhausgaseinsparungen (CO ₂ -äquivalente Emissionen) bei Effizienzhäusern/-gebäuden dient ausschließlich der Evaluation der Förderprogramme und hat keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit einer Maßnahme. Bei der Ermittlung der Einsparungen ist es (z. B. bei der Erweiterung von Gebäuden oder Änderungen an der Konditionierung) durchaus möglich, dass sich keine oder sogar negative Einsparungen ergeben. Diese sind dennoch in die Bestätigung zum Antrag einzutragen und haben keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit der Maßnahmen. Bei Einhaltung der technischen Mindestanforderungen können auch Maßnahmen mit keinen oder negativen Einsparungen förderfähig sein.		WG, NWG
15.02	Einsparungen, Neubau	Bei dem Neubau von Effizienzhäusern/-gebäuden sind die Einsparungen an End- und Primärenergie sowie an Treibhausgasemissionen im Vergleich zum gesetzlichen Mindestanforderungsniveau für einen Neubau auszuweisen. Dies gilt auch für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, bei denen die Erweiterung als Neubau gefördert werden soll.	WG, NWG / Neubau

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Der Jahres-Primärenergiebedarf von zu errichtenden Wohn- und Nichtwohngebäuden darf gemäß GEG unter § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 das 0,75-fache des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreiten.	
		Der Endenergiebedarf des Neubau-Niveaus nach GEG kann für die Berechnung der Energieeinsparung ermittelt werden, indem der Endenergiebedarf des Referenzgebäudes nach Anlage 1 GEG (Wohngebäude) bzw. Anlage 2 GEG (Nichtwohngebäude) mit 0,75 multipliziert wird.	
		Der resultierende Endenergiebedarf ist Basis für die Berechnung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen.	
		Zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen für das Effizienzhaus- /-gebäude sowie für das gesetzliche Mindestanforderungsniveau und der resultierenden Einsparungen sind die Emissionsfaktoren und die Berechnungsregeln aus Anlage 9 GEG zu verwenden.	
15.03	Einsparungen, Sanierung	Bei der Sanierung von Gebäuden zum Effizienzhaus/-gebäude sind die Einsparungen an End- und Primärenergie sowie an Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand vor Sanierung auszuweisen.	WG, NWG / Sanierung
		Für die Ermittlung der Einsparungen sind der End- und Primärenergiebedarf sowie die Emissionen für den Ausgangszustand vor der Sanierung über eine energetische Bilanzierung des Gebäudes zu ermitteln. Alternativ können auch Energieverbrauchswerte des Gebäudes zur Bewertung des Ausgangszustands genutzt werden, sofern diese nach der Methodik zur Erstellung von Energieverbrauchsausweisen ermittelt wurden.	
		Sind im gemessenen Energieverbrauch des Gebäudes sonstige Verbrauchsanteile in nennenswertem Umfang enthalten (z. B. für Produktionsprozesse), können die Verbrauchswerte nur dann für die Bewertung des Ausgangszustands genutzt werden, wenn die nicht gebäudebezogenen Verbrauchsanteile auf der Basis separater Messungen oder ingenieurmäßiger Abschätzungen ermittelt und herausgerechnet werden.	
		Sofern bei einem bestehenden Gebäude Komponenten der Anlagentechnik oder der wärmeübertragenden Gebäudehülle nicht mehr vorhanden sind und keine weiteren Informationen zu diesen Komponenten vorliegen, können für die Ermittlung der Einsparungen ersatzweise fiktive Komponenten angesetzt werden, die dem Baujahr und dem Sanierungszustand des Gebäudes vor Durchführung der geförderten Maßnahmen entsprechen. Die fiktiven Komponenten sollten dabei mit Hilfe der vom BMWi/BMI veröffentlichten "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" bzw. der	
		"Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Nichtwohngebäudebestand" vom 8. Oktober 2020 angesetzt werden.	
		Zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen für das Effizienzhaus/-gebäude sowie den Ausgangszustand und der resultierenden Einsparungen sind die Emissionsfaktoren und die Berechnungsregeln aus Anlage 9 GEG zu verwenden.	
16.00	Technische Nachweise		
16.01	Lüftungskonzept, Wohngebäude	Für ein Effizienzhaus ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung erforderlich sind. Hierzu ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche	WG

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Außenluftvolumenstrom und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden, zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6.	
		Die Feststellung, ob lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich sind, kann mit dem "OnlineCheck Wohnungslüftung" erfolgen, der auf den Seiten des VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V. Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V. angeboten wird.	
		Als Mindestanforderung ist anhand des Lüftungskonzeptes festzustellen, ob lüftungstechnische Maßnahmen zur Sicherstellung des Feuchtschutzes notwendig sind.	
		Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr.	
6.02	Lüftungskonzept, Nichtwohngebäude	Bei der Realisierung von Effizienzgebäuden ist gemäß der Richtlinie zur BEG NWG stets zu prüfen, ob die Luftvolumenströme den Anforderungen des Gebäudes entsprechen oder Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung erforderlich sind. Hierzu ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden. Hieraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen.	NWG
		Inhalt und Form eines Lüftungskonzeptes für Nichtwohngebäude sind dabei von den Anforderungen der Nutzung und des Gebäudes abhängig. Insbesondere ist der nach Arbeitsstättenverordnung und den zugeordneten Technischen Regeln erforderliche Außenluftvolumenstrom zu bestimmen und darzulegen, wie dieser gesichert wird.	
		Welche Lüftungsart zum Einsatz kommen soll, ist unter anderem das Ergebnis der im Rahmen eines Lüftungskonzeptes anzustellenden Überlegungen. Dabei kann der erforderliche Außenluftvolumenstrom nach DIN EN 16798-1 festgelegt werden. Darauf aufbauend kann eine eventuell erforderliche anlagentechnische Lösung gemäß DIN EN 16798-3 und TR 16798-4 definiert werden.	
		Ein Lüftungskonzept muss nicht zwingend dazu führen, dass eine mechanische Lüftungsanlage vorgesehen wird, wenn die Anforderungen auch mit freier Lüftung erfüllt werden.	
		Weitere Informationen enthält die Broschüre "Anforderungen an Lüftungskonzeptionen von Gebäuden" des Umweltbundesamtes. Der Teil I dieser Broschüre bezieht sich zwar primär auf Bildungsbauten, er enthält jedoch eine Definition eines Lüftungskonzeptes, die auch auf andere Gebäudearten übertragbar ist.	
16.03	Luftdichtheitskonzept	Gemäß § 13 GEG sind zu errichtende Gebäude so auszuführen, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist.	WG NWG
		Um die Luftdichtheit der thermischen Gebäudehülle zu gewährleisten, ist bereits in der Planungsphase die Luftdichtheitsebene zu definieren. DIN V 4108-7: 2011-01 verlangt ausdrücklich, dass beim Herstellen der Luftdichtheitsschicht auf sorgfältige Planung, Ausschreibung, Ausführung und Abstimmung der Arbeiten aller am Bau Beteiligten zu achten ist.	

Nr. Th	nema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		In DIN V 4108-7: 2011-01 werden dazu Prinzipien für eine umlaufende Luftdichtheitsebene, Beispiele luftdichter Bauteilanschlüsse und Empfehlungen zur Ausführung beschrieben.	
		Effizienzhaus (Wohngebäude):	
		In der BEG besteht die Anforderung bei einem Neubau und bei einer Sanierung zum Effizienzhaus, ein Luftdichtheitskonzept zu erstellen.	
		Eine Hilfestellung bei der Planung, Ausschreibung und Umsetzung von einfachen Luftdichtheitskonzepten bietet der "Leitfaden Luftdichtheitskonzept" unter www.luftdicht.info.	
		Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude):	
		Bei Nichtwohngebäuden besteht in der BEG keine Anforderung zur Erstellung eines Luftdichtheitskonzeptes. Dennoch gelten die Anforderungen des § 13 GEG an die Luftdichtheit sowie die Regelungen der DIN V 4108-7: 2011-01 bei GEG-relevanten Zonen von Nichtwohngebäuden gleichermaßen.	
16.04 Lu	ftdichtheitstest	Nach § 26 Absatz 1 GEG kann ein Luftdichtheitstest in einer Berechnung berücksichtigt werden, wenn die Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 in § 26 GEG eingehalten sind.	WG NWG
		Wird ein Luftdichtheitstest bei der Bilanzierung eines Effizienzhauses/ -gebäudes angesetzt, muss der Luftdichtheitstest auch nachweislich durchgeführt und der jeweilige Höchstwert eingehalten werden.	
		Falls der Luftdichtheitstest im Rahmen der Bilanzierung nicht zwingend erforderlich ist, wird die Durchführung dennoch empfohlen, um den Infiltrationsluftwechsel gering zu halten und einen effizienten Betrieb der Lüftungsanlagen zu ermöglichen.	
		(siehe TFAQ 2.20 "Luftdichtheitstest, Berücksichtigung", TFAQ 2.18 "Luftwechselrate, Wohngebäude" und TFAQ 8.16 "Lüftungsanlagen, Bewertung mit/ohne Luftdichtheitstest, Wohngebäude")	
		Gemäß § 26 Absatz 1 GEG ist die Luftdichtheit eines Gebäudes vor seiner Fertigstellung nach DIN EN ISO 9972: 2018-12 Anhang NA zu überprüfen. Nach Anhang NA darf der Dichtheitstest erst durchgeführt werden, wenn die Luftdichtheit der Gebäudehülle inklusive aller Durchdringungen fertig gestellt ist.	
		Für die Gebäude-Präparation ist bei der Dichtheitsprüfung nach dem im Anhang NA der DIN EN ISO 9972: 2018-12 beschriebenen Präparationsverfahren vorzugehen.	
		Bei der Überprüfung der Luftdichtheit sind die Messungen gemäß § 26 Absatz 1 GEG sowohl mit Über- als auch mit Unterdruck durchzuführen. In beiden Fällen müssen die jeweiligen in den Absätzen 2 und 3 des § 26 GEG festgelegten Höchstwerte eingehalten werden.	
		Effizienzhaus (Wohngebäude): De la fizienzhaus (Wohngebäude):	
		Der Luftdichtheitstest ist für das bei der Bilanzierung betrachtete Gesamtgebäude durchzuführen.	
		Bei der Sanierung von genutzten, großen Mehrfamilienhäusern (≥ 12 Wohneinheiten) können in Einzelfällen Ausnahmeregelungen mit der KfW unter energieberater_wohnen@kfw.de für den Messumfang auf Basis von Gebäudeplänen abgestimmt werden.	
		Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude):	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Wird bei Nichtwohngebäuden die Dichtheit lediglich für bestimmte Zonen berücksichtigt oder ergeben sich für einzelne Zonen aus den Absätzen 2 und 3 § 26 GEG unterschiedliche Anforderungen, so kann der Nachweis der Dichtheit für diese Zonen nach § 26 Absatz 4 GEG getrennt durchgeführt werden. (siehe auch TFAQ 2.19 "Kategorie der Gebäudedichtheit")	
		Für den Luftdichtheitstest kann nach den in Anhang NA der DIN EN ISO 9972: 2018-12 beschriebenen Verfahren abschnittsweise vorgegangen werden. Als Messergebnis für das Gesamtgebäude, bzw. bei Nichtwohngebäuden für die gesamte geprüfte Zone, kann ein volumengewichteter bzw. hüllflächengewichteter Mittelwert aus den Einzelmessungen gebildet werden. Ein einzelnes Messergebnis muss dabei nicht dem geforderten Wert entsprechen. Nicht zulässig ist jedoch, das Teilergebnis einer abschnittsweisen Messung auf das Gesamtgebäude bzw. bei Nichtwohngebäuden auf die gesamte Zone anzuwenden. Für aneinander gereihte Gebäude ist auch im Fall, dass diese zeit-	
		und baugleich erstellt wurden, ein Dichtheitstest für jedes einzelne Gebäude durchzuführen. Für Effizienzhäuser/-gebäude darf die Regelung des § 26 Absatz 5 GEG angewendet werden. Danach darf für ein Gebäude, das aus gleichartigen, nur von außen erschlossenen	
		Nutzeinheiten besteht, die Messung nach Maßgabe der DIN EN ISO 9972: 2018-12 Anhang NB auf eine Stichprobe dieser Nutzeinheiten begrenzt werden.	
6.05	hydraulischer Abgleich	Für Effizienzhäuser mit hydraulisch betriebener wassergeführter Heizungsanlage und für Effizienzgebäude mit hydraulisch betriebenen Wärme- und Kälteversorgungsanlagen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs stets erforderlich.	WG, NWG
		 Effizienzhaus (Wohngebäude): Der hydraulische Abgleich ist gemäß dem Formular KfW-Effizienzhaus "Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs BEG - Wohngebäude" desr VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V. Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V durchzuführen und vom durchführenden Fachunternehmen unter Verwendung des Formulars zu bestätigen. Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude): 	
		Der hydraulische Abgleich ist gemäß dem Formular Nichtwohngebäude "Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs von wasserführenden Heizsystemen für die BEG Förderung" desr VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V. Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V durchzuführen und vom durchführenden Fachunternehmen unter Verwendung des Formulars zu bestätigen.	
		Bei kleinen Effizienzgebäuden bis 500 m² beheizter Nettogrundfläche kann alternativ das für Wohngebäude vorgesehene VdZ-Formular "Bestätigung des hydraulischen Abgleichs BEG - Wohngebäude" verwendet werden.	
		Für ein Effizienzhaus/-gebäude ist der hydraulische Abgleich nach Verfahren B durchzuführen. Das Verfahren muss der Leistungsbeschreibung des jeweiligen VdZ-Formulars entsprechen.	
		Die Leistungsbeschreibung des VdZ-Formulars enthält Anforderungen an Zweirohrheizungen mit Heizflächen, Einrohrheizungen mit Heizflächen sowie an Fußbodenheizungen.	

Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
		Die Fachregel "Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand" sowie der Leitfaden "Hydraulischer Abgleich in Heizungsanlagen" desr VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V. Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V dienen als Hilfestellung zur Umsetzung des hydraulischen Abgleichs. Formulare, Fachregel und Leitfaden sowie weitere Informationen zum hydraulischen Abgleich sind auch hier zu finden: https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/	
		Die VdZ-Formulare sind ebenso hier zu finden: www.kfw.de/eee.	
16.06	Raumlufttechnik, Nachweise	Bei der Umsetzung von Effizienzhäusern/-gebäuden mit Lüftungsanlagen sind die planmäßigen Luftvolumenströme der raumlufttechnischen Anlagen einzustellen. Über die Einstellung der Sollwerte sollte ein messtechnischer Nachweis nach DIN EN 125959 D.1 erbracht werden.	WG, NWG
		Für Nichtwohngebäude ist nachzuweisen, dass die Dichtheitsklassen nach DIN EN 1507 und DIN EN 12237 als Voraussetzung für die Energieeffizienz der Anlagen eingehalten werden. Die Prüfung der Dichtigkeit des Kanalsystems erfolgt nach EN 125959 D.8. Bei Anlagen mit komplexen Luftleitungssystemen kann die Prüfung abschnittsweise erfolgen und dabei auf die Hauptleitungen beschränkt werden.	
6.07	Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Mindestanforderungen an den Wärmeschutz regelt DIN 4108-2: 2013-02. Der Mindestwärmeschutz dient der Sicherstellung eines hygienischen Raumklimas zur Vermeidung von Schimmelpilzbildung an Innenoberflächen sowie in Kanten und Ecken von Außenbauteilen unter Norm-Randbedingungen. DIN 4108-2: 2013-02 definiert dazu Anforderungen an den Mindestwärmeschutz flächiger Bauteile sowie an den Mindestwärmeschutz im Bereich von Wärmebrücken (siehe	WG, NWG
		TFAQ 7.11 "Wärmebrücken, Mindestanforderungen an den Wärmeschutz"). Die Mindestanforderungen an den winterlichen Wärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 gelten für zu errichtende Gebäude, für Erweiterungen bestehender Gebäude und für neue Bauteile in	
		bestehenden Gebäuden. Darüber hinaus sind die Mindestanforderungen an den Wärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 bei der Sanierung zu einem Effizienzhaus/-gebäude auch für die Flächen von bestehenden Bauteilen der Gebäudehülle einzuhalten, die im Rahmen der Sanierung nachträglich gedämmt werden.	
16.08	Sommerlicher Wärmeschutz	Die Einhaltung der Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz ist bei Effizienzhäusern/-gebäuden im Neubau und in der Sanierung nach DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 8 nachzuweisen.	WG, NWG
		Dies gilt unabhängig vom Anwendungsbereich der Norm auch in der Sanierung. Bei Sanierung von Baudenkmalen kann von der Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes abgewichen werden, soweit Auflagen des Denkmalschutzes der Einhaltung der Anforderungen entgegenstehen (siehe auch TFAQ 1.11 "Baudenkmal, Begriffsbestimmung"). Der Nachweis kann gemäß § 14 Absatz 2 GEG über rechnerisch ermittelte Werte des Sonnenenergieeintrags (Sonneneintragskennwert) oder alternativ gemäß	

Nr. Thema/Stichwort		Beschreibung	Relevanz
		§ 14 Absatz 3 GEG über eine Simulationsrechnung (Übertemperatur-Gradstunden) geführt werden.	
		Der Nachweis ist für die kritischsten Räume des Gebäudes bzw. der Gebäudezonen zu führen, die in den Anwendungsbereich der DIN 4108-2: 2013-02 fallen (siehe auch Auslegung zu § 14 GEG (Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz)).	
		Abminderungsfaktoren von F _C ≤ 0,20 für einen geschlossenen Zustand bei Fensterläden, Rollläden, Jalousien und Raffstore nach den Zeilen 3.1.2 und 3.2.2 der Tabelle 7 in DIN 4108-2: 2013-02 dürfen nur in besonders begründeten Fällen angesetzt werden. Gemäß Fußnote e zu Tabelle 7 dienen diese Faktoren "der Information und sollten für den Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nicht verwendet werden."	
		Die Regelungen des § 14 Absatz 4 GEG für gekühlte Gebäude oder Gebäudezonen gelten ausschließlich beim Nachweis über eine Simulationsrechnung und können in dem Fall auch bei Effizienzhäusern/-gebäuden angewendet werden.	

1.01 Anlage 1 zu TFAQ 2.21 "Luftdichtheitstest, Sonderregelung bei Sanierungsvorhaben, Wohngebäude"

Bei der Bilanzierung von Effizienzhäusern (Sanierung) nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 darf in Abhängigkeit von dem gemessenen n_{L50} - bzw. q_{50} - Wert und dem Wärmerückgewinnungsgrad der Lüftungsanlage für den Grad der Wärmerückgewinnung der resultierende Wert nach Tabelle 1 angesetzt werden.

Tabelle 1: Resultierender Grad der Wärmerückgewinnung

Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage:		60 %	70 %	80 %	90 %
n _{L50} -Wert ^a q ₅₀ -Wert ^b					
≤ 1,5 h ⁻¹	≤ 2,5 h ⁻¹	60 %	70 %	80 %	90 %
> 1,5 bis 2,0 h ⁻¹	> 2,5 bis 3,1 h ⁻¹	43 %	53 %	63 %	73 %
> 2,0 bis 2,5 h ⁻¹	> 3,1 bis 3,8 h ⁻¹	27 %	37 %	47 %	57 %
> 2,5 bis 3,0 h ⁻¹	> 3,8 bis 4,5 h ⁻¹	10 %	20 %	30 %	40 %

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Lässt ein Berechnungsprogramm eine entsprechende Anpassung des Wärmerückgewinnungsgrades nicht zu, jedoch eine Anpassung der Heizwärmegutschrift, so ist diese nach DIN V 4701-10 Formel 5.2.3-1 zu ermitteln. Für den Grad der Wärmerückgewinnung ist der resultierende Wert nach Tabelle 1 anzusetzen.

^a volumenbezogene Netto-Luftwechselrate n_{L50} für Gebäude mit einem beheizten oder auch gekühlten Luftvolumen von max. 1.500 m³ (siehe § 26 Absatz 2 GEG)

^b hüllflächenbezogener Leckagestrom q₅₀ für Gebäude mit einem beheizten oder auch gekühlten Luftvolumen von über 1.500 m³ (siehe § 26 Absatz 3 GEG)

Impressum

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29 - 35 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-0 Fax: 06196 908-1800

www.bafa.de

Energie Info Center (BEG Hotline)

Tel.: 06196 908-1625 E-Mail: beg@bafa.bund.de

www.bafa.de/beg

KfW Palmengartenstr. 5 - 9 60325 Frankfurt Tel.: 069 7431-0

Fax: 069 7431-2944

www.kfw.de

Infocenter

Tel.: 0800 5399007 (kostenfrei)

Für Wohngebäude

Tel.: 0800 5399001 (kostenfrei)

Für Nichtwohngebäude

www.kfw.de/kontakt

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist ein Förderprogramm des





Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemeinsam durchgeführt von



